

Bundesrat

— 1 —

Drucksache 274/85 77

31. 05. 85

EG

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum Oktober 1984 bis März 1985)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 689 00 — In 45/85

Bonn, den 31. Mai 1985

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den
Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum Oktober 1984 bis März 1985)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bericht setzt sich zusammen aus einer Darstellung der Deutschen Europa-
politik und einem besonderen Teil, der die Fortschritte in den Einzelbereichen
aufzeigt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Kohl

— 1 —

B

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum Oktober 1984 bis März 1985)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit — einleitende Zusammenfassung —	4
I. Zusammenfassende Würdigung	4
II. Europäische Gemeinschaften	5
Institutioneller Ausbau	5
Innerer Ausbau	5
Beitritt neuer Mitglieder	7
Außenbeziehungen	8
III. Europäische Union	10
IV. Europäische Politische Zusammenarbeit	11
V. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit	12
B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft	13
Integration nach Innen	13
I. Institutionelle Fragen	13
Europäisches Parlament	13
Ad-hoc-Ausschuß für institutionelle Fragen	13
Europa der Bürger	13
Rat	14

	Seite
Kommission	14
Europäischer Gerichtshof	14
II. Wirtschafts- und Währungspolitik	15
Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik	15
Europäische Währungspolitik	16
Haushalt der Europäischen Gemeinschaften	16
EG-Haushaltsdisziplin	18
Korrekturmaßnahmen für Großbritannien	19
III. Der Gemeinsame Markt	19
Innergemeinschaftlicher Warenverkehr	19
Abbau der Grenzkontrollen	20
Fernmeldewesen	20
Gemeinschaftliche Sommerzeit	20
Gemeinsamer Stahlmarkt	21
Kohlemarkt der Gemeinschaft	21
IV. Strukturpolitik	21
Regionalpolitik	21
Integrierte Mittelmeerprogramme	21
Europäische Investitionsbank	22
V. Wettbewerbspolitik	22
Absprachen und Marktmacht	22
Staatliche Beihilfen	23
VI. Agrarpolitik	24
Marktpolitik	24
EG-Agrarpreisbeschlüsse	24
Sonstige Maßnahmen im Marktbereich	24
Agrarstrukturpolitik	25
Marktstruktur	26
Währungspolitische Maßnahmen und ihre markt- und preispolitischen Wirkungen auf dem Agrarsektor	26
Finanzierung der Agrarpolitik	27
VII. Fischereipolitik	28
VIII. Steuerpolitik	29
IX. Energiepolitik	29
X. Verkehrspolitik	29
XI. Forschungspolitik	30
Maßnahmen im Bereich der EGKS	32
XII. Sozialpolitik	32
Maßnahmen im Bereich der EGKS	33
XIII. Umweltpolitik	33
XIV. Gesundheitspolitik	34
XV. Bildungs- und Kulturpolitik	35
XVI. Frauenpolitik	35

XVII. Rechtsangleichung	35
Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht	35
Gesellschaftsrecht	36
Markenpiraterie	36
Lebensmittelrecht	37
Chemikalienrecht	37
Veterinärrecht	37
Futtermittelrecht	38
C. Außenbeziehungen	38
I. Außenwirtschaftspolitik	38
Handelspolitik	38
Allgemeine Zollpräferenzen der EG für Entwicklungs-	39
länder	39
Antidumping- und Ausgleichszollverfahren	40
II. Erweiterung der Gemeinschaft	40
III. Beziehungen zu den EFTA-Staaten	41
IV. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	41
V. Beziehungen zu den AKP-Staaten	41
VI. Beziehungen zu anderen Drittstaaten	42
USA	42
Japan	43
Lateinamerika	43
ASEAN	44
Pakistan	44
Golfkooperationsrat (GCC)	44
Arabische Republik Jemen	44
Europäisch-Arabischer Dialog	44
Staatshandelsländer	44
VII. Gemeinschaftliche Entwicklungspolitik	45
VIII. Internationale Übereinkommen	46
Seerechtsübereinkommen	46

A. Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit

I. Zusammenfassende Würdigung

Das herausragende Ereignis des Berichtszeitraumes war der Durchbruch in den Beitrittsverhandlungen mit Spanien und Portugal im Rat Ende März 1985. Damit ist der Weg frei zur zweiten Süd-erweiterung der Europäischen Gemeinschaft, die mit dem Beitritt der iberischen Staaten zum 1. Januar 1986 vollzogen werden soll. Zum gleichen Zeitpunkt sollen auch die Eigenmittel der Gemeinschaft von 1 v. H. auf 1,4 v. H. der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage angehoben werden. Dieser Beschluß tritt jedoch erst in Kraft, wenn alle Mitgliedstaaten die Ratifizierung des Beitrittsvertrages mit Spanien und Portugal abgeschlossen haben.

Im Berichtszeitraum wurden außerdem wichtige Fortschritte bei der Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates in Fontainebleau im Juni 1984 zur Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft erreicht:

- Der Ad-hoc-Ausschuß für *institutionelle Fragen* (Dooge-Ausschuß), der sich Ende September 1984 konstituiert hatte, unterbreitete dem Europäischen Rat in Brüssel am 29./30. März 1985 einen Schlußbericht mit weitreichenden Vorschlägen für die Reform der Gemeinschaftsinstitutionen und für weitere Schritte zur Verwirklichung der Europäischen Union. Der Europäische Rat will den Bericht im Juni 1985 abschließend behandeln und über die Einberufung einer Regierungskonferenz entscheiden.
- Der Ad-hoc-Ausschuß „*Europa der Bürger*“ nahm seine Arbeit im November 1984 auf und verfaßte für den Europäischen Rat in Brüssel einen Bericht mit ersten konkreten Vorschlägen zur Erleichterung des Personen- und Warenverkehrs sowie zur Verbesserung der Arbeits-, Niederlassungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten. Der Europäische Rat forderte zu umgehender Verwirklichung der Vorschläge auf. Der Ausschuß wird seinen Schlußbericht dem Europäischen Rat im Juni 1985 vorlegen.
- Der Rat hat sich im Dezember 1984 auf Schlußfolgerungen zur Verwirklichung der *Haushaltsdisziplin* in der Gemeinschaft geeinigt. Er hat damit ein wichtiges Instrument für die globale Steuerung der Gemeinschaftsausgaben geschaffen.

Der Europäische Rat hat ferner auf seiner Tagung am 29./30. März 1985 beschlossen, *Integrierte Mittelmeerprogramme* zugunsten der südlichen Gebiete der derzeitigen Gemeinschaft bereitzustellen.

Die Bemühungen der Bundesregierung in der *Umweltpolitik*, durch einheitliche Regelungen inner-

halb der Gemeinschaft die Luftschadstoffe zu verringern, haben mit der Verabschiedung einer Richtlinie zur EG-weiten Einführung bleifreien Benzins und der Einigung des Rates im März 1985 über die Einführung des schadstoffarmen Autos zu wesentlichen Erfolgen geführt.

Die ständigen Bemühungen der Bundesregierung um eine bessere Abstimmung und Koordinierung der *Wirtschafts-, Währungs- und Haushaltspolitiken* haben erste Früchte getragen. Die Tendenz zu einer stärkeren Konvergenz der nationalen Politiken hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt. Das hat auch in der Wirtschaftsentwicklung seinen Niederschlag gefunden: vermindertes Inflationsgefälle, weitgehender Ausgleich der Leistungsbilanzen und geringere Wechselkursschwankungen zwischen den Mitgliedstaaten; allerdings ist die Arbeitslosigkeit noch leicht gestiegen. Der Europäische Rat hat neue Impulse zur Vervollständigung des europäischen Binnenmarktes bis 1992, zur Konzertierung der Wirtschaftspolitik und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zur Stärkung der Rolle des ECU gegeben. Das Grundkonzept der Bundesregierung, die Staatsfinanzen Schritt für Schritt in Ordnung zu bringen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Investoren und Verbraucher konsequent zu verbessern, hat breite Anerkennung gefunden.

Mit der Einigung des Europäischen Rates in Dublin im Dezember 1984 auf die Grundzüge einer Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein — um die Weinerzeugung insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung der Gemeinschaft einzudämmen — ist ein wichtiger Schritt zur Reform der *Gemeinsamen Agrarpolitik* gelungen. Die Interessen der deutschen Weinerzeuger wurden gewahrt. Ein rechtzeitiger Abschluß der Agrarpreisverhandlungen bis Ende März 1985 wurde jedoch nicht erreicht.

Der innere *Ausbau* der Gemeinschaft konnte auch in den Bereichen Binnenmarkt, Verkehrspolitik, Fischereipolitik sowie Forschung und Technologie vorangetrieben werden.

Mit der Unterzeichnung des Dritten *AKP/EWG-Abkommens (Lomé III)* im Dezember 1984 konnten die besonderen Beziehungen der Gemeinschaft mit 65 Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen Staaten weiter ausgebaut und gefestigt werden. Trotz zum Teil starker Divergenzen aufgrund unterschiedlicher Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten hat die Gemeinschaft bei den Lomé III-Verhandlungen in einem wichtigen außen-, handels-, entwicklungs- und integrationspolitischen Bereich Geschlossenheit und Handlungsfähigkeit bewiesen.

Die Position der Gemeinschaft im internationalen Zusammenhang wurde darüber hinaus gestärkt durch

- den Ausbau der Kooperation mit Ländern und Regionen in Asien und Lateinamerika,
- den Beitrag der Gemeinschaft zur Bekämpfung des Hungers in der Welt, insbesondere in Afrika,
- die Weiterentwicklung der Handelspräferenzpolitik gegenüber den Entwicklungsländern.

Aus integrationspolitischen Gründen hat die Bundesregierung auch der Unterzeichnung des UN-Seerechtsübereinkommens durch die Gemeinschaft trotz Bedenken zugestimmt.

Im Rahmen der *Europäischen Politischen Zusammenarbeit* trug die Bundesregierung weiterhin zur engen Zusammenarbeit und zur gemeinsamen außenpolitischen Aktion mit unseren Partnern bei. Schwerpunktthemen waren unverändert die West-Ost-Beziehungen, der Nahe und Mittlere Osten, die Probleme Lateinamerikas, Asiens und Afrikas. Der Europäische Rat in Dublin nahm in vier Schlußfolgerungen zum Nahen und Mittleren Osten, zu den West-Ost-Beziehungen, zu Zentralamerika und zum Terrorismus und dem Mißbrauch der diplomatischen Immunität Stellung.

Die Außenminister der Zehn nahmen gemeinsam zu Problemen in Asien Stellung (Kampuchea, Vietnam, Flüchtlingsproblem in Indochina, Afghanistan). Sie äußerten sich ferner zu den West-Ost-Beziehungen, Zypern, Chile, Bolivien und Mosambik.

Der bilateralen Abstimmung mit den EG-Partnern kam gerade zur Lösung der für die Erweiterung der EG anstehenden Probleme im Berichtszeitraum besondere Bedeutung zu. Dabei stand die Abstimmung mit Frankreich im Vordergrund.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten sind in dem angefügten besonderen Teil aufgeführt, auf den in der Zusammenfassung jeweils durch Ziffern verwiesen wird.

II. Europäische Gemeinschaften

1. Institutioneller Ausbau

Europäisches Parlament

Das EP befaßte sich im Berichtszeitraum intensiv mit den institutionellen Reformen auf der Grundlage seines Vertragsentwurfs zur Gründung einer Europäischen Union. Im Vordergrund mehrerer Entschlüsse steht die Forderung nach Rückkehr zur Mehrheitsentscheidung im Rat, nach einer Mitentscheidung des EP im Gesetzgebungsverfahren und nach einer neuen Vertragskonferenz. Diese Fragen wurden auch bei den Gesprächen des EP mit dem Dooge-Ausschuß, beim Besuch des EP-Prä-

sidenten Pflimlin in Bonn im Januar sowie beim Besuch einer EP-Delegation im März dieses Jahres eingehend erörtert. Die Bundesregierung begrüßt den Beitrag des EP zur Weiterentwicklung der Gemeinschaftsinstitutionen.

In einem Briefwechsel zwischen EP und Rat konnten einige pragmatische Verbesserungen des Konzertierungsverfahrens im Sinne der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union vom 19. Juni 1983 vereinbart werden. (Ziffer 1)

2. Innerer Ausbau und Fortentwicklung der Gemeinschaft

Der Prozeß der *wirtschaftlichen Erholung* hat sich in der ganzen Gemeinschaft fortgesetzt. Das Bruttoinlandsprodukt der Mitgliedstaaten ist 1984 im gewogenen Durchschnitt um 2,4 v. H. gewachsen. Auch die Wachstumsperspektiven für 1985 haben sich dank der beachtlichen Erfolge bei der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und des Rückgangs der Inflationsraten spürbar verbessert. Nach Einschätzung der Kommission in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 1984—1985, den der Rat am 10. Dezember 1984 verabschiedete, werden die verbesserten Rahmenbedingungen für die Wirtschaft insbesondere zu einer deutlichen Belebung der privaten Investitionstätigkeit führen. Der Rat zog aus dieser Bewertung den Schluß, daß zu einer Kursänderung für die Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft gegenwärtig kein Anlaß besteht. Demgegenüber war die Situation auf dem Arbeitsmarkt trotz einzelner positiver Anzeichen in allen Mitgliedstaaten weiterhin unbefriedigend. (Ziffern 10 bis 12)

Im *Europäischen Währungssystem* (EWS) hielt die mit der letzten größeren Wechselkursanpassung im März 1983 eingeleitete Periode der Ruhe, Stabilität und inneren Konsolidierung an. Die Währungsrelationen entwickelten sich — von der Dollarkursentwicklung weitgehend unbeeinträchtigt — ohne größere Schwankungen. Der Rat erklärte auf seiner Tagung am 10. Dezember 1984, auf der er auch den Mechanismus für den mittelfristigen Beistand bis Ende 1986 verlängerte, daß er der weiteren Stärkung des EWS hohe Dringlichkeit beimesse; es bestehe der einhellige Wille, Fortschritte zu erzielen.

Am 12. März 1985 ~~einigten~~ ^{einigten} sich die Notenbankgouverneure der EG auf einige Vorschläge zur offiziellen ECU-Verwendung. Die Bundesregierung begrüßt diesen Schritt, durch den die Rolle des ECU als offizielles Reservemedium der Zentralbanken gefördert werden soll. (Ziffer 13)

Der Rat hat im Dezember Schlußfolgerungen zur Verwirklichung der *Haushaltsdisziplin* verabschiedet. Er hat sich damit verpflichtet, zu Beginn des Haushaltsverfahrens einen sog. Bezugsrahmen für die Höhe der Gesamtausgaben aufzustellen. Die Steigerung der Agrarausgaben muß im Dreijahresdurchschnitt unter der Erhöhung der Eigenmittel bleiben, und die nichtobligatorischen Ausgaben dürfen nur im Rahmen des sich aus dem EWG-Vertrag ergebenden Höchstsatzes angehoben werden. (Ziffer 16)

Der Rat einigte sich im März 1985 über die *Erhöhung der Eigenmittel* der Gemeinschaft mit Wirkung zum 1. Januar 1986 (Anhebung der Obergrenze der Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Gemeinschaft von 1 v. H. auf 1,4 v. H. der Bemessungsgrundlage). Der Beschluß tritt jedoch erst in Kraft, wenn die Ratifizierung des Beitrittsvertrags mit Spanien und Portugal in allen Mitgliedstaaten abgeschlossen ist.

Der für 1984 über den Haushaltsplan 1984 hinausgehende Finanzbedarf wurde über den Nachtragshaushalt 1/1984 aufgebracht. Die Finanzierungslücke von rund 1 Mrd. ECU, die aus Eigenmitteln der Gemeinschaft nicht gedeckt werden konnte, wurde auf der Grundlage einer Regierungsvereinbarung über rückzahlbare Vorschüsse der Mitgliedstaaten geschlossen. Der *Haushaltsplanentwurf 1985* wurde im Dezember vom Europäischen Parlament mit der Begründung abgelehnt, er decke nicht den Ausgabenbedarf für das ganze Jahr ab. Die Mitgliedstaaten haben sich dazu darauf verständigt, die für 1985 zusätzlich erforderlichen Finanzmittel über nichtrückzahlbare Vorschüsse aufzubringen. Damit wird die Aufstellung eines für das EP annehmbaren Haushaltsplans ermöglicht. Übergangsweise wird das sog. Nothaushaltsverfahren angewendet, das sich am Haushalt 1984 orientiert („Zwölfstel-Regelung“). Der dem Vereinigten Königreich zugesagte Ausgleich für 1984 in Höhe von 1 Mrd. ECU wird entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rats in Fontainebleau in diesem Jahr abgewickelt werden. (Ziffern 14, 15)

Die Gemeinschaft ist bei der Verwirklichung eines gemeinschaftlichen *Binnenmarktes* weiter vorangekommen. Auf seiner Tagung am 15. Oktober 1984 einigte sich der Rat über Empfehlungen zur Harmonisierung im Fernmeldewesen und über Aktionen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung.

Der Rat konnte grundsätzliche Einvernehmen über ein Programm zur Exploration mineralischer Nichtenergie-Rohstoffe in den Mitgliedstaaten erzielen. Zum Verbraucherschutz verabschiedete der Rat eine Richtlinie, die Grenzwerte für Blei und Kadmium für Erzeugnisse festlegt, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Im Dezember einigte sich der Rat endgültig auf ein einheitliches Dokument für den Warenverkehr in der gesamten Gemeinschaft, das eine Vielzahl unterschiedlicher Formulare ersetzt und wesentlich zu einer vereinfachten Grenzabfertigung und damit zu kürzeren Wartezeiten beitragen wird. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Benelux-Länder schlossen am 11. Dezember 1984 ein Straßengüterverkehrsabkommen, das den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen diesen Ländern von bürokratischen Formalitäten befreit. Die Bundesregierung erwartet davon Impulse für entsprechende Erleichterungen in der ganzen EG. Der Europäische Rat in Brüssel forderte die Kommission auf, bis zu seiner Tagung im Juni 1985 einen Zeitplan für die Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum Jahre 1992 auszuarbeiten. (Ziffern 18 bis 23)

Die Bundesregierung richtet bei den Beratungen zur *Sozialpolitik* der Gemeinschaft das Hauptau-

genmerk auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Entschließung des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Der Rat verabschiedete ferner das dritte Programm zur Förderung des Austausches junger Arbeitskräfte. In seiner Empfehlung zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der Frauen fordert der Rat, die Bedingungen für den Zugang weiblicher Arbeitnehmer zum Arbeitsmarkt spürbar zu verbessern und verheirateten Frauen die Rückkehr ins Berufsleben zu erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit widmete der Rat auch dem Kampf gegen die Armut in der Gemeinschaft. (Ziffern 73 bis 77)

Im Mittelpunkt der EG-Umweltpolitik stand im Berichtszeitraum das Bemühen um gemeinschaftliche Lösungen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Autoabgase, das im März 1985 im Rat zu einer grundsätzlichen Einigung geführt hat. Der Rat verabschiedete ferner Regelungen über den zulässigen Stickstoffdioxidgehalt der Luft, über Getränkeverpackungen, den grenzüberschreitenden Transport gefährlicher Abfälle, ein gemeinsames Umwelt-Informationssystem sowie die Prüfung der Umweltverträglichkeit bestimmter Vorhaben. Er befaßte sich ferner mit Richtlinienentwürfen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Großfeuerungsanlagen und zur Verringerung der Abfälle aus der Titandioxid-Industrie. (Ziffern 78 bis 85)

Der Rat verabschiedete auf seiner Tagung am 11./12. Dezember 1984 eine Richtlinie über das höchstzulässige Gesamtgewicht schwerer Fahrzeugkombinationen im Güterverkehr. Nach mehr als 20jähriger Beratung ist dies ein wesentlicher Durchbruch in der *Verkehrspolitik*. Die Minister einigten sich außerdem auf eine Verordnung über das Gemeinschaftskontingent im Güterkraftverkehr, das eine Verdoppelung der Genehmigungen innerhalb der nächsten fünf Jahre ermöglicht. Weitere Ratsentscheidungen zielen ab auf die finanzielle Unterstützung von Infrastrukturvorhaben für Projekte von gemeinschaftlichem Interesse, auf eine verbesserte Zusammenarbeit der Eisenbahnunternehmen und auf größere Sicherheit im Straßenverkehr. Der Rat verabschiedete ferner eine Richtlinie zur Angleichung der Termine für die *Sommerzeit* in den Mitgliedsländern für die Jahre 1986 bis 1988 und billigte die Leitlinien für weitere Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich des Luftverkehrs. Die Bundesregierung wird sich weiter aktiv für das Zustandekommen von Entscheidungen in diesem integrationspolitisch wichtigen Bereich einsetzen. (Ziffern 23, 64, 65)

Die mit den Beschlüssen des Agrarrats vom März 1984 eingeleitete Konsolidierung stand auch weiterhin im Vordergrund der *Gemeinsamen Agrarpolitik*. Parallel dazu wurden die Verhandlungen über eine Neuordnung der Agrarstrukturpolitik vorangetrieben. Der Europäische Rat in Dublin legte den Rahmen für eine Anpassung der Weinmarktordnung fest, die insbesondere im Hinblick auf die Süderweiterung, aber auch wegen des wachsenden Marktungleichgewichts erforderlich wurde. Der Rat

einigte sich im Februar auf die Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates.

Mit ihren Vorschlägen für die Festsetzung der Marktordnungspreise für das Wirtschaftsjahr 1985 bis 1986 knüpft die Kommission an den 1984 eingeleiteten Kurs zur Umorientierung der Gemeinsamen Agrarpolitik an. Sie berücksichtigt dabei auf der einen Seite die Einkommensaspekte, auf der anderen Seite das Marktgleichgewicht in wichtigen Produktionssektoren, die notwendige Einhaltung der im vergangenen Jahr vereinbarten Garantieschwellen sowie die kritische Finanzlage der Gemeinschaft und das Verhältnis zu wichtigen Handelspartnern der EG.

Der Rat hat am 11./12. März 1985 eine grundlegende Entscheidung getroffen über die Neuordnung der Agrarstrukturpolitik. Das Schwergewicht liegt dabei auf Investitionsbeihilfen zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Produktivität, auf der Vermittlung von technischen Fähigkeiten und Kenntnissen der Betriebsführung, auf Hilfen für junge Landwirte, auf Beihilfen für landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten sowie auf der Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsbedingungen. Marktstützungs- und Strukturpolitik sollen einander sinnvoll ergänzen. (Ziffern 42 bis 54)

Im Rahmen der *Gemeinsamen Fischereipolitik* einigte sich der Rat am 19./20. Dezember 1984 über die Gesamtfangmengen im EG-Meer für 1985 und deren Aufteilung auf die Mitgliedstaaten. Die Fischereiminister verständigten sich außerdem über die für die deutsche Hochseeflotte bedeutsame Fischereitätigkeit in den Gewässern von Grönland, Norwegen und den Färöern.

Eine Beeinträchtigung der Fangtätigkeit der deutschen Hochseefischerei durch den um einen Monat verzögerten Austritt Grönlands aus der EG konnte vermieden werden. Aufgrund einer deutschen Initiative erteilte der Rat am 4. Dezember 1984 der Kommission ein Mandat zu Sondierungsgesprächen mit den Ostsee-Anrainern DDR, Polen und Sowjetunion über einen ausgewogenen Zugang zu den Fischereizonen dieser Länder. (Ziffern 55 bis 58)

In der lange umstrittenen Frage der den Mittelmeerlandern Griechenland, Italien und Frankreich 1984 zugesagten *Integrierten Mittelmeerprogramme* bestätigte der Europäische Rat in Brüssel im März 1985 seine vor einem Jahr getroffene Entscheidung, zugunsten der südlichen Gebiete der bestehenden Gemeinschaft befristete Sondermaßnahmen in Gang zu setzen. Ihr Ziel ist die Verbesserung insbesondere der Infrastruktur der wirtschaftlich am wenigsten entwickelten Mittelmeerregionen der Gemeinschaft. Sie sollen damit in die Lage versetzt werden, sich an die durch den Beitritt von Spanien und Portugal geschaffene Situation anzupassen. Für diesen Zweck werden in den nächsten sieben Jahren insgesamt 4,1 Mrd. ECU¹⁾ Haushaltsmittel und 2,5 Mrd. ECU als EIB-Darlehen zur Verfügung gestellt. (Ziffer 31)

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs)

In der *Energiepolitik* wurden die intensiven Erörterungen der nationalen Energiepolitiken und Energiesparprogramme der Mitgliedstaaten abgeschlossen. Trotz unterschiedlicher Ergebnisse in einzelnen Mitgliedstaaten sind erfreuliche Fortschritte bei der Realisierung der energiepolitischen Zielsetzung zu verzeichnen. Im Bereich Energiesparpolitik wurden zwei Entschlüsse verabschiedet. Die Beratungen über Anschlußprogramme zu den EG-Förderprogrammen Kohlenwasserstoffe und Demonstrationsvorhaben wurden aufgenommen. Auf der Grundlage einer Kommissionsmitteilung hat der Rat eine erste Orientierungsdebatte über die Situation der Raffinerieindustrie und die Auswirkungen von Raffinerieproduktimporten geführt. (Ziffern 62, 63)

Der Rat hat auf der Basis der Vorgaben des Europäischen Rates in Brüssel und Fontainebleau weitere Fortschritte in der europäischen *Forschungspolitik* erzielt.

Er einigte sich im Oktober und Dezember 1984 grundsätzlich auf europäische Forschungsprogramme u. a. über Kernfusion, Biotechnologie, Strahlenschutz, radioaktive Abfälle, Industrietechnologie, nichtnukleare Energieforschung und Mobilisierung des europäischen Forscherpotentials. Dafür wurde ein Gesamtbetrag von 2,7 Mrd. DM für 1985 bis 1989 festgelegt. Damit hat sich erwiesen, daß die Gemeinschaft auch in schwieriger, durch äußerste Mittelknappheit gekennzeichnete Zeit handlungsfähig und in der Lage ist, sich auf notwendige neue Entwicklungen einzustellen. Der Europäische Rat hat in Brüssel Ende März 1985 bekräftigt, daß die Stärkung der technologischen Grundlagen und der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu den wichtigsten Zielen der Gemeinschaftspolitik gehören. Er erneuerte seine Zusage, die Gemeinschaftsmittel für Forschung und Entwicklung zu erhöhen. (Ziffern 66 bis 77)

Der Rat hat am 26. März 1985 festgeschrieben, daß der EG-Subventionskodex *Stahl* Ende 1985 ausläuft. Im laufenden Jahr 1985 können neue Hilfen nur gewährt werden, wenn die Beihilfezahlungen durch Kapazitätenabbau kompensiert werden. Die Bundesregierung hatte sich entschieden für eine strikte Konditionierung jeder weiteren Hilfe eingesetzt. (Ziffern 24 bis 26)

3. Beitritt neuer Mitglieder

In den Beitrittsverhandlungen mit Spanien und Portugal konnte der Rat Ende März in den Kernfragen sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch im Verhältnis zu den Beitrittskandidaten einen ausgewogenen Gesamtkompromiß erzielen. Die Verhandlungen konzentrierten sich in der entscheidenden Phase auf die Punkte Zugang und Fangbegrenzungen für die spanische Fischereiflotte in den EG-Gewässern, Landwirtschaft (Obst und Gemüse, Wein, Olivenöl, Getreide und Milchprodukte), Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige in der EG und Beteiligung von Spanien und Portugal an

den Eigenmitteln der Gemeinschaft. Bereits vorher gelang die Einigung über institutionelle Fragen und Industriezölle. Die Verhandlungen über noch verbleibende weniger schwierige Fragen, wie bilaterale Beziehungen Spanien/Portugal, Einbeziehung der Peseta und des Escudo in die Europäische Währungseinheit (ECU) sowie Drittlandsbeziehungen Spaniens und Portugals sollen so rasch wie möglich abgeschlossen werden.

Die Bundesregierung hat den Beitritt von Spanien und Portugal von Anfang an befürwortet und zu einem wesentlichen Anliegen ihrer Europapolitik gemacht. Um das vorgesehene Beitrittsdatum 1. Januar 1986 einzuhalten, hat sie mit Erfolg darauf bestanden, daß die Eigenmittelerhöhung zum 1. Januar 1986 nur in Kraft treten kann, wenn alle Mitgliedstaaten den Beitrittsvertrag ratifiziert haben. (Ziffer 115)

4. Außenbeziehungen

Die Bereitschaft zum Abbau des Protektionismus und zur Stärkung des offenen multilateralen Welthandelssystems standen auch im Berichtszeitraum im Mittelpunkt der *Handelspolitik* der Gemeinschaft. Der Rat beschloß am 8. November, zugunsten der Entwicklungsländer die noch ausstehenden, eigentlich erst 1986 fälligen Zollsensungen aus der Tokio-Runde auf den 1. Januar 1985 vorzuziehen; gegenüber den westlichen Industriestaaten bot die EG an, zum 1. Juli 1985 das gleiche zu tun, wenn diese sich ebenso verhalten. Bei der GATT-Jahrestagung im November 1984 gab die EG außerdem ihre Bereitschaft zur Aufhebung von 26 mengenmäßigen Beschränkungen bekannt, die von besonderem Interesse für die Entwicklungsländer sind. Seit Jahresbeginn steht die multilaterale Welthandelspolitik im Zeichen der Vorbereitung einer neuen GATT-Runde, die von der Bundesregierung unterstützt wird. Die EG hat mit Ratsbeschluß vom 19. März 1985 grundsätzlich ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer solchen Runde erklärt, jedoch vor allem mit Blick auf die Entwicklungsländer versichert, daß eine endgültige Einigung über eine neue Runde einen zufriedenstellenden internationalen Konsens über Zielsetzungen, Teilnehmer und Zeitpunkt voraussetzt. (Ziffern 107 bis 112)

Die Europäische Gemeinschaft und die USA tragen als größte Welthandelspartner besondere Verantwortung für ein offenes multilaterales Welthandelssystem. Beide Seiten waren sich auch im Berichtszeitraum dessen bewußt und trugen trotz zum Teil wachsender eigener Probleme durch maßvolle Reaktionen zur Vermeidung von Handelskonflikten bei.

Das Handelsbilanzdefizit der USA mit der EG (1984: 13 Mrd. Dollar) und weltweit (rd. 123 Mrd. Dollar) hat sich weiter erhöht. Der protektionistische Druck aus Kongreß und Wirtschaft auf die US-Administration hat dadurch zugenommen. Die Administration kündigte Ende 1984 an, sie werde US-Exportinteressen künftig mit noch mehr Nachdruck verfolgen. Diese Verhärtung hatte bisher folgende

Auswirkungen: Am 8. Oktober 1984 verabschiedete der Kongreß den Trade and Tariff Act 1984, der z. T. GATT-rechtlich bedenkliche Vorschriften enthält und je nach Handhabung auch europäische Exportinteressen beeinträchtigen kann. Bei Stahlröhren stoppte die USA mit Wirkung vom 1. November 1984 bis Ende 1984 die Importe aus der Gemeinschaft, um eine Begrenzung dieser Importe durchzusetzen. Anfang Januar 1985 gelang nach schwierigen Verhandlungen eine Einigung auf ein Selbstbeschränkungsabkommen für zwei Jahre. Im Agrarbereich drängen die USA vor dem Hintergrund der schwierigen Lage ihrer eigenen Landwirtschaft und eigener Reformbestrebungen die Gemeinschaft nach wie vor, beim Wettbewerb auf den Agrarweltmärkten, insbesondere bei der Exporterstattungspolitik, Zurückhaltung zu üben. Durch die Entwicklung des Dollarkurses und damit auch der Weltmarktpreise bei wichtigen Produkten wie Getreide ist allerdings inzwischen eine gewisse Entspannung eingetreten. Dagegen wenden sich die USA weiterhin nachdrücklich gegen eine Stabilisierung der EG-Futtermittelimporte sowie eine evtl. Dekonsolidierung der EG-Zölle auf Ölstaaten.

Die Bundesregierung hat sich in der Gemeinschaft immer wieder dafür eingesetzt, den handelspolitischen Konfliktstoff im Verhältnis zu den USA abzubauen oder weitgehend zu entschärfen. Sie appellierte an die amerikanische Regierung wie auch an Senat und Repräsentantenhaus, sich der Rückwirkungen amerikanischer Gesetzesvorhaben, handelspolitischer Maßnahmen und administrativer Entscheidungen auf die Handelspartner der USA und das Welthandelsklima insgesamt mehr als bisher bewußt zu sein. (Ziffern 124, 125)

Der Handel *EG-Japan* ist weiter durch ein hohes Defizit der Gemeinschaft gekennzeichnet, das sich 1984 aber bei 10 Mrd. Dollar stabilisiert hat. Die Gemeinschaft drängt auf Fortsetzung der japanischen Marktöffnungspolitik. Beim Besuch des Vizepräsidenten der Kommission Davignon in Tokio im Dezember 1984 wurde Einvernehmen über die einseitigen japanischen Zusagen zur Exportmoderation für 1985 erzielt. Im Anschluß an diesen Besuch stimmte der Rat einem Briefwechsel zwischen Vizepräsident Davignon und dem japanischen Außenminister Abe über die Bereitschaft beider Seiten zu engerer wissenschaftlich-technologischer Zusammenarbeit zu. (Ziffern 126 bis 131)

Infolge des Beitritts von Spanien und Portugal zur EG wird eine Anpassung der Kooperations- und Assoziationsabkommen der Gemeinschaft mit den Mittelmeerpartnerländern im Rahmen der *Globalen Mittelmeerpolitik* erforderlich. Mit Spanien und Portugal wurde bereits Einvernehmen erzielt, daß die Anpassungsverhandlungen in der sog. Interimsperiode zwischen der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags und dem Vollzug des Beitritts stattfinden sollen. Im Vordergrund werden dabei die möglichen negativen Auswirkungen der Süderweiterung auf die Agrarexporte der Partnerländer stehen. Bei den gemeinschaftsinternen Beratungen dazu tritt die Bundesregierung dafür ein, daß für die Partnerländer der effektive Zugang zum EG-Markt zumindest

im Umfang der traditionellen Handelsströme offen gehalten wird. Sie wendet sich gegen eine Verlagerung des Schwergewichts der Zusammenarbeit auf andere Kooperationsformen. Der Rat hat am 30. März 1985 in einer Erklärung den Willen bekundet, die Beziehungen zu den Mittelmeerpartnerländern anlässlich der Erweiterung weiter zu stärken. Er erwartet von der Kommission möglichst bald Vorschläge über Verhandlungsdirektiven für die Anpassung der Kooperations- und Assoziationsabkommen. Das Assoziationsverhältnis mit der Türkei blieb trotz fortgesetzter Bemühungen der Bundesregierung um Normalisierung weiter belastet. Am 23. Oktober 1984 tagte zum ersten Mal der Kooperationsrat EWG-Jordanien.

Der Handel *EG-Jugoslawien* hat sich im Berichtszeitraum gut und weitgehend problemfrei entwickelt. Jugoslawien konnte durch Steigerung seiner Exporte sein Handelsbilanzdefizit mit der EG weiter abbauen und seine Finanzlage verbessern. Die Europäische Investitionsbank gewährt Jugoslawien außerhalb des laufenden Finanzprotokolls einen zusätzlichen Kredit über 60 Mio. ECU (135 Mio. DM) für den Ausbau jugoslawischer Transitstrecken. Zur Zeit wird im Rat ein Kommissionsvorschlag für ein 2. Finanzprotokoll EG-Jugoslawien (1985 bis 1990) beraten. (Ziffern 118 bis 122)

Die Handelsbeziehungen zur *EFTA* waren im Berichtszeitraum gleichbleibend gut und problemfrei. Am 5./6. November 1984 fand auf hoher Ebene ein Treffen zwischen Kommission und EFTA in Genf statt. Dabei ging es insbesondere um Vereinbarungen zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit von Luxemburg vom April 1984. Man einigte sich, daß prioritär ein Abbau technischer Handelshemmnisse durch verstärkte Einführung von einheitlichen europäischen Normen sowie eine Vereinfachung von Grenzkontrollen und Verwaltungsformalitäten angestrebt werden soll. Ferner soll nach Möglichkeiten einer Verbesserung der Ursprungsregelungen gesucht sowie eine engere Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung durch eine neue Expertengruppe vorbereitet werden. (Ziffern 116, 117)

Der Handelsaustausch der Gemeinschaft mit den Staaten Asiens, insbesondere den *ASEAN-Staaten*, war weiterhin lebhaft. Das 5. Außenministertreffen EG-ASEAN, das am 15./16. November 1984 in Dublin stattfand, hat der Zusammenarbeit EG-ASEAN neue Impulse gegeben. Brunei trat dem Kooperationsabkommen EG-ASEAN bei. Die Konferenz führte im wirtschaftlichen Bereich zu Einvernehmen darüber, das im Oktober 1985 auslaufende Kooperationsabkommen nicht einfach zu verlängern, sondern die Kooperation auszuweiten. Es soll zudem geprüft werden, wie sich die Zusammenarbeit im finanziellen Bereich ausweiten läßt und wie die von der EIB gesammelten Erfahrungen genutzt werden können. (Ziffer 135)

Die Gemeinschaft handelte ein Kooperationsabkommen mit *Pakistan* aus. Das Abkommen sieht in enger Anlehnung an das Kooperationsabkommen mit Indien eine Zusammenarbeit in den Bereichen

Handel, Wirtschaft und Entwicklungspolitik sowie die Einsetzung eines gemischten Ausschusses vor. (Ziffer 136)

Die Aussichten für eine engere Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den arabischen Golf-Staaten haben sich im Berichtszeitraum konkretisiert. Die *Golf-Staaten* sind insbesondere an einer Ausweitung der Zollpräferenzen für petrochemische Produkte interessiert. (Ziffer 137)

Im Anschluß an das Außenministertreffen von San José Ende September 1984 hat die Kommission im Dezember 1984 in Guatemala mit den Staaten *Zentralamerikas* exploratorische Gespräche über den Inhalt eines künftigen Kooperationsabkommens geführt. Die Beziehungen zum übrigen Lateinamerika haben sich weitgehend problemfrei entwickelt. Die Gemeinschaft bemüht sich, den seit längerer Zeit unterbrochenen Dialog mit der Gruppe lateinamerikanischer Botschafter in Brüssel wieder aufzunehmen. Im Dezember fand in Mexiko City die 5. Sitzung des Gemischten Ausschusses EG-Mexiko statt. (Ziffern 132 bis 134)

Nach über einjährigen Verhandlungen wurde am 8. Dezember 1984 von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten auf der einen Seite und 65 Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen Staaten (AKP) auf der anderen Seite das *3. AKP/EWG-Abkommen* (Lomé III) unterzeichnet. Als neuer AKP-Staat kam Mosambik hinzu. Der Beitritt Angolas wird in Kürze erwartet. Mit dem neuen Abkommen ist es gelungen, die Zusammenarbeit in den Kernbereichen Handel, entwicklungspolitische Zusammenarbeit, Exporterlösstabilisierung weiter zu entwickeln und zu konsolidieren. Das Vertragswerk enthält erstmals eine Bezugnahme auf die Menschenrechte und ein Bekenntnis zur Achtung der Menschenwürde. Im Hinblick auf eine größere Wirksamkeit und verbesserte Koordination der Hilfe mit den Eigenanstrengungen der AKP-Länder und anderen Gebern wurde das Dialogprinzip im neuen Abkommen verankert. Die Bundesregierung, die der Lomé-Zusammenarbeit als Modell für die Nord-Süd-Beziehungen große Bedeutung beimißt, hat sich mit Erfolg für ein ausgewogenes, in seiner Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit verbessertes, Abkommen eingesetzt. (Ziffer 123)

Das *System der Allgemeinen Zollpräferenzen* für Entwicklungsländer ist das geographisch umfassendste handelspolitische Instrument der EG im Nord-Süd-Verhältnis. Es kommt einem Kreis von 128 Staaten zugute. Die Grundlinien des Systems liegen bis 1990 fest. Ende November 1984 verabschiedete der Rat das Zollpräferenz-Schema für 1985 mit einer durchschnittlichen Anhebung der zollfreien Jahreshöchstbeträge um 4,7 v. H. und Verbesserung der Präferenzen für verschiedene Agrarprodukte. (Ziffer 113)

Im Rahmen der *Entwicklungspolitik* der Gemeinschaft billigte der Rat am 6. November einen Plan zur Bekämpfung der Folgen außergewöhnlicher Dürre in der Sahel-Zone. Neben frühzeitigen Schätzungen des Nahrungsmittelhilfebedarfs in den be-

treffenden Entwicklungsländern ist die praktische Koordinierung der Nahrungsmittelhilfslieferungen der EG und der Mitgliedstaaten die wichtigste Schlußfolgerung. Nach einer Entschließung des Rates vom gleichen Tage soll künftig bei Entwicklungsmaßnahmen der EG der Bekämpfung der Wüstenausbreitung und den Fragen des Umweltschutzes noch stärkere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die in den afrikanischen Staaten Mali, Kenia, Ruanda und Sambia seit einiger Zeit unterstützten Ernährungsstrategien zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung sollen mit Nachdruck weiterverfolgt werden. (Ziffern 141 bis 144)

Die Gemeinschaft stellte im Berichtszeitraum erneut ihre Fähigkeit unter Beweis, einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung des Hungers in der Welt zu leisten. Der Europäische Rat hat in Dublin beschlossen, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten für die besonders von der Dürre betroffenen Länder Afrikas bis zur nächsten Ernte 1,2 Mio. Tonnen an *Nahrungsmittelhilfe* aufbringen sollen. Diese Mengen sind durch Zusagen sogar übertroffen worden. (Ziffern 145, 146)

Die Gemeinschaft hat insbesondere auf der 39. VN-Generalversammlung 1984 wieder eine herausragende Rolle als Gesprächspartner der Entwicklungsländer gespielt. Die Einigung auf die im Konsens verabschiedete „Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika“, eine bedeutende Solidaritätsbekundung der internationalen Gemeinschaft mit den afrikanischen Entwicklungsländern, war vor allem ein Verdienst der aktiven Verhandlungsführung durch die EG.

Die Gemeinschaft hat das neue Internationale Zückerabkommen am 20. Dezember 1984 unterzeichnet und damit dessen vorläufiges Inkrafttreten zum 1. Januar 1985 ermöglicht. Sie hat damit ihre Kooperationsbereitschaft in der internationalen *Rohstoffpolitik* unter Beweis gestellt. Die Gemeinschaft beteiligte sich weiter aktiv an den Verhandlungen über ein neues Kakaoabkommen.

Die Bundesregierung hat am 27. November 1984 entschieden, das *VN-Seerechtsübereinkommen* zwar selbst nicht zu unterzeichnen, einer Unterzeichnung durch die EG aber aus europapolitischen Gründen und im Hinblick auf die Entwicklung einer gemeinschaftlichen Seerechtspolitik nicht zu widersprechen. Bei der Unterzeichnung der Konvention am 7. Dezember 1984 hat die EG eine nach dem Seerechtsübereinkommen erforderliche Erklärung über ihre Zuständigkeit und eine politische Erklärung über die generelle Haltung zum Seerechtsübereinkommen abgegeben. (Ziffer 147)

III. Europäische Union

Die Bemühungen der Bundesregierung um Fortschritte im Europäischen Einigungsprozeß konzentrierten sich im Berichtszeitraum auf die Arbeit in den vom Europäischen Rat in Fontainebleau im Juni 1984 eingesetzten Ad-hoc-Ausschüssen. Der Ad-hoc-Ausschuß für institutionelle Fragen (Dooge-

Ausschuß) legte dem Europäischen Rat in Dublin einen Zwischenbericht vor und auf dessen Grundlage einen Schlußbericht dem Europäischen Rat in Brüssel im März 1985. Über Forderungen nach Reformen im institutionellen Bereich sowie in ausgewählten politischen Aktionsbereichen der Gemeinschaft hinaus schlägt der Schlußbericht eine baldige Regierungskonferenz mit dem Ziel vor, den Entwurf eines Vertrages über die Europäische Union auszuhandeln. Der Schlußbericht tritt neben den Entwurf des Europäischen Parlaments, der das verfassungspolitische Endziel in den Vordergrund rückt. Über Fortschritte zur Europäischen Union werden die Staats- und Regierungschefs in Mailand im Juni 1985 eingehend beraten.

Von deutscher Seite sind im Ad-hoc-Ausschuß mehrere Initiativen, insbesondere zur Verbesserung des Entscheidungsverfahrens im Rat, zur Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments, zur europäischen Rechtspolitik und zur strukturellen Verbesserung und vertraglichen Absicherung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit eingebracht worden. Außerdem hat die Bundesregierung darauf hingewirkt, daß auch die Erweiterung der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit in die Arbeiten des Ausschusses einbezogen wurde. (Ziffer 2)

Der ebenfalls vom Europäischen Rat in Fontainebleau eingesetzte Ad-hoc-Ausschuß „Europa der Bürger“ nahm im November 1984 seine Tätigkeit auf. Nach einem ersten Zwischenbericht an den Europäischen Rat im Dezember 1984, der vor allem das Arbeitsprogramm des Ausschusses enthält, legte der Ad-hoc-Ausschuß dem Europäischen Rat auf seiner Brüsseler Tagung am 29./30. März 1985 einen ersten substantiellen Bericht mit einer Reihe konkreter Vorschläge vor: Erleichterung des Grenzübergangs im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr nach dem Muster der deutsch-französischen Vereinbarungen, Beseitigung noch bestehender Hindernisse im personenbezogenen Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft, Vereinfachung von Formalitäten im kleinen Grenzverkehr sowie Verbesserung der Arbeits-, Niederlassungs- und Aufenthaltsbedingungen für EG-Bürger in den Mitgliedstaaten. Der Europäische Rat erklärte sich mit den Vorschlägen voll einverstanden und forderte Rat, Kommission und Mitgliedstaaten auf, die Vorschläge unverzüglich in die Tat umzusetzen. Weitere Vorschläge wird der Ausschuß in seinem Abschlußbericht an den Europäischen Rat im Juni 1985 unterbreiten. Die Bundesregierung hat in dem Ausschuß konstruktiv und engagiert mitgearbeitet. Sie hat eine Reihe von neuen Ideen eingebracht, die in die Vorschläge des Berichts eingegangen sind. (Ziffer 3)

Die Bundesregierung ist befriedigt darüber, daß die Beschlüsse von Fontainebleau inzwischen zu ausführlichen Beratungen der Regierungen über die Frage geführt haben, wie die EG ausgebaut und ihre Entscheidungsmechanismen verbessert werden könnten und welche Maßnahmen erforderlich sind, um die notwendigen politischen Impulse für den Ausbau der Gemeinschaft zu einer Europäischen Union zu geben.

IV. Europäische Politische Zusammenarbeit

Die Zehn setzten im Berichtszeitraum ihre enge und vertrauensvolle Kooperation im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) fort. Im Vordergrund standen die Themen West-Ost-Verhältnis, Naher und Mittlerer Osten und Lateinamerika. Der Europäische Rat in Dublin hat dazu vier Schlußfolgerungen verabschiedet. Die Zehn beschäftigten sich ebenfalls intensiv mit den Problemen Asiens und Afrikas.

Auf Außenministerebene wurden Zehnererklärungen anlässlich des Ministertreffens EG-ASEAN in Dublin am 15./16. November 1984, des EPZ-Ministertreffens in Brüssel am 20. November 1984 und des EPZ-Ministertreffens in Rom am 12. Februar 1985 verabschiedet.

West-Ost-Beziehungen

Die Zehn haben sich im Berichtszeitraum eingehend mit dem West-Ost-Verhältnis beschäftigt. Sie haben in einer schwierigen Phase in den Ost-West-Beziehungen dazu beigetragen, alle Dialogmöglichkeiten offenzuhalten. Sie werden weiterhin auf einen konstruktiven, umfassenden und realistischen Dialog mit der Sowjetunion und den Ländern in Mittel- und Osteuropa hinarbeiten und versuchen, die Zusammenarbeit mit ihnen auszubauen.

Auf dem Europäischen Rat in Dublin haben sie diese Haltung bekräftigt und weiter erklärt, daß sie dem Abschluß von Abkommen über eine wirksame Rüstungskontrolle und Abrüstung sowohl bei Kern- als auch bei konventionellen Waffen sowie einem Übereinkommen zur Ächtung chemischer Waffen größte Bedeutung beimessen. Die Außenminister der Zehn haben während des EPZ-Ministertreffens am 12. Februar 1985 in Rom mit großer Genugtuung die Entscheidung der USA und der SU zur Kenntnis genommen, am 12. März 1985 Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, wirksame Vereinbarungen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum, zur Beendigung des Wettrüstens auf der Erde und zur Beschränkung und zum Abbau der Nuklearwaffen zu erarbeiten. Sie haben auf die Rolle der Zehn beim Zustandekommen des Dialogs hingewiesen, bei dem diese Verhandlungen ein wesentliches Element bilden. Die Zehn werden diese Verhandlungen durch eine Erweiterung der Grundlage des Dialogs zwischen West und Ost bilateral, wie in allen zur Verfügung stehenden Foren, insbesondere der KSZE, unterstützen.

Der Europäische Rat hatte festgestellt, daß der 10. Jahrestag der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki am 1. August 1985 eine Gelegenheit bieten wird, die zentrale Bedeutung des KSZE-Prozesses für die Beziehungen zwischen West und Ost zu unterstreichen. Die Zehn beabsichtigen, bei dieser Veranstaltung auf politischer Ebene vertreten zu sein.

Die Außenminister der Zehn haben in ihrer Erklärung vom 12. Februar 1985 dem KSZE-Prozeß, der

Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa (KVAE), dem Expertentreffen über Menschenrechte in Ottawa und dem Kulturforum in Budapest große Bedeutung beigemessen.

Naher und Mittlerer Osten

Die Erörterung der Nahost-Problematik nahm bei den Beratungen der Zehn unverändert breiten Raum ein. Die Staats- und Regierungschefs der Zehn haben in den Schlußfolgerungen des 30. Europäischen Rates in Dublin am 3./4. Dezember 1984 ausführlich zum Nahen und Mittleren Osten Stellung genommen. Sie haben hier nochmals die bekannten Prinzipien unterstrichen, die Grundlage für einen dauerhaften, gerechten und umfassenden Frieden im Nahen Osten sein müssen. Sie haben klargestellt, daß die Bemühungen Dritter kein Ersatz sein können für direkte Verhandlungen zwischen den Parteien selbst — den arabischen Staaten, Israel und dem palästinensischen Volk —, die gegenseitig ihre Existenz und ihre Rechte anerkennen müssen. Die Zehn haben alle Parteien aufgerufen, die Entschlüsse Nr. 242 und Nr. 338 des Sicherheitsrates der VN in vollem Umfang anzuwenden, und sie haben ihren Appell wiederholt, die rechtswidrige Besiedlungspolitik in den besetzten Gebieten zu beenden.

Sie haben ihre Bereitschaft bekräftigt, auf jede ihnen mögliche Weise die Bemühungen der Parteien um eine gemeinsame Grundlage für einen umfassenden Frieden zu unterstützen.

Zur Lage im Libanon haben die Zehn den eingeleiteten Verhandlungsprozeß unter Beteiligung der VN begrüßt und die Hoffnung ausgedrückt, daß diese Verhandlungen zu einem vollständigen Rückzug israelischer Truppen aus dem Libanon führen werden.

Die Zehn stellten mit Besorgnis fest, daß der Konflikt zwischen Iran und Irak in sein fünftes Jahr eingetreten ist und daß zahlreiche Bemühungen um Feuereinstellung und Verhandlungen bisher erfolglos geblieben sind. Sie werden weiterhin auf eine baldige, gerechte und ehrenhafte Lösung dieses Konflikts hinwirken.

Lateinamerika

Auf dem Europäischen Rat in Dublin am 3./4. Dezember 1984 haben die Staats- und Regierungschefs ihre Befriedigung über das Ministertreffen vom 28./29. September 1984 in San José zum Ausdruck gebracht. Hiermit ist eine neue Form des politischen und wirtschaftlichen Dialogs zwischen Europa und Mittelamerika geschaffen worden. Die Zehn haben ihre Auffassung bekräftigt, daß die Probleme dieser Region nicht durch Waffengewalt zu lösen sind. Auch hier muß eine dauerhafte politische Lösung gefunden werden, die in der Region selbst ihren Ursprung hat und die die Grundsätze der Nichteinmischung und der Unverletzlichkeit der Grenzen

beachtet. Sie sind davon überzeugt, daß der Contadora-Prozeß die beste Möglichkeit für eine politische Lösung der Krise bietet.

Die Außenminister der Zehn bedauerten in einer Erklärung vom 12. November 1984 die Zunahme von Gewalt in Chile und die Ausrufung des Belagerungszustandes in diesem Land. Sie drückten ihre Überzeugung über die Notwendigkeit aus, so bald wie möglich alle demokratischen Freiheiten in Chile wieder herzustellen.

In einer Erklärung anlässlich des EG-ASEAN-Ministertreffens am 15./16. November 1984 in Dublin verurteilten die Zehn gemeinsam mit den ASEAN-Mitgliedstaaten diese eindeutigen Verstöße gegen das Völkerrecht.

Asien

Die fortgesetzte illegale Besetzung Afghanistans und Kambodschas durch die SU und Vietnam bleiben nach Auffassung der Zehn eine wesentliche Bedrohung des Friedens und der Stabilität in Asien.

In einer Erklärung anlässlich des EG-ASEAN-Ministertreffens am 15./16. November 1984 in Dublin verurteilten die Zehn gemeinsam mit den ASEAN-Mitgliedstaaten diese eindeutigen Verstöße gegen das Völkerrecht.

Zusätzlich veranlaßte die sich zuspitzende Entwicklung im thailändisch-kambodschanischen Grenzgebiet die Zehn, am 23. Januar 1985 erneut das militärische Vorgehen Vietnams gegen kambodschanische Flüchtlingslager als schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und Verstoß gegen die Charta der VN zu verurteilen.

Auch zum 5. Jahrestag des sowjetischen Einmarsches in Afghanistan am 27. Dezember 1984 erinnerten die Zehn an die weltweite Verurteilung dieser illegalen Besetzung eines traditionell neutralen und ungebundenen Landes. Gleichzeitig wiederholten sie ihr Angebot, zu einer gerechten und dauerhaften Lösung beizutragen.

Afrika

Am 20. November 1984 gaben die Zehn anlässlich des Außenministertreffens in Brüssel eine Erklärung zum Verhaltenskodex in Südafrika ab. Auf dem Ministertreffen in Rom am 12. Februar 1985 gaben die Außenminister der Zehn eine Erklärung zur Lage in Mosambik ab. Sie haben ihr lebhaftes Bedauern ausgedrückt, daß ein Jahr nach dem Abschluß des Vertrages zwischen Mosambik und Südafrika die Fortdauer der Kämpfe in Mosambik und der äußeren Einwirkungen es dem Land unmöglich gemacht haben, von den Vorteilen zu profitieren,

die sich aus der Verwirklichung der getroffenen Vereinbarungen ergeben sollten.

Sonstige Themen

Die zehn Außenminister verabschiedeten am 20. November 1984 eine Erklärung über eine gemeinsame Politik betreffend die Folgen einer Annahme der Londoner Richtlinien durch die zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Diese Erklärung enthält Regelungen für den nuklearen Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die von diesen einheitlich, aber in eigener Verantwortung als politisch-moralische Selbstbindung angewendet werden. Die Gemeinschaft stellt sich damit auf dem Nukleargebiet nach außen als Einheit dar unter Beibehaltung der nationalen Verantwortlichkeit für die Nichtverbreitungspolitik.

In einer Erklärung der Außenminister der Zehn vom 29. Januar 1985 wurde der Mißerfolg des Treffens in New York von Präsident Kyprianou und dem türkisch-zyprischen Führer Denktasch bedauert. Die Zehn riefen die betroffenen Parteien auf, die Verhandlungen mit dem Ziel einer gerechten und gangbaren Lösung des Zypernproblems durch die Vermittlung des VN-Generalsekretärs und auf der Basis der VN-Resolutionen wieder aufzunehmen.

V. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit

Die Zuständigkeit der bereits für die Zehnerzusammenarbeit im Zivilrechtsbereich bestehenden Arbeitsgruppe wurde Anfang 1985 auf strafrechtliche Themen erweitert.

Die Staats- und Regierungschefs der Zehn begrüßten auf dem Europäischen Rat in Dublin die von den Außenministern der Zehn am 11. September 1984 getroffenen Vereinbarungen über eine verstärkte Zusammenarbeit zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und des Mißbrauchs diplomatischer Immunitäten zu terroristischen Zwecken. Fragen einer intensiveren internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus standen auch auf der Tagesordnung des 56. EPZ-Ministertreffens am 12. Februar 1985 in Rom.

An den Sitzungen der TREVI-Arbeitsgemeinschaft nahmen auch Vertreter der EG-Anwärterstaaten Spanien und Portugal teil. Ihnen ist durch Beschluß der für die innere Sicherheit in den EG-Staaten zuständigen Innen- bzw. Justizminister ein Beobachterstatus eingeräumt worden.

B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

Integration nach innen

I. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament

1. Das EP machte auch im vergangenen Halbjahr intensiv von seinen Haushaltsbefugnissen Gebrauch. Es nahm den Nachtragshaushalt 1/84 am 25. Oktober an; dagegen lehnte es den Haushaltsentwurf des Rates für 1985 am 12. Dezember mit der Begründung ab, daß er keine Ansätze für das volle Haushaltsjahr enthalte. Am 14. November verweigerte das EP der Kommission die Entlastung für das Haushaltsjahr 1982.

Am 14. Januar legte Kommissionspräsident Delors im EP erste Orientierungen seines Programms dar. Am 12. März trug er das Jahresprogramm für 1985 vor. Das EP nahm das Programm positiv auf. Es legte besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und den Ausbau des Binnenmarktes. Die Programmrede der italienischen Präsidentschaft hielt Außenminister Andreotti am 15. Februar.

Das EP bemühte sich auch im Berichtszeitraum um engen Kontakt zu Regierungen und Parlamenten in den Mitgliedstaaten. Präsident Pflimlin besuchte vom 22. bis 26. Januar offiziell Bonn und Berlin. Bundesminister Bangemann legte am 8. Oktober vor dem Umweltausschuß des EP die deutsche Haltung zum „umweltfreundlichen Auto“ dar. Eine Delegation des EP traf am 26./27. März mit Bundesregierung und Deutschem Bundestag zu Gesprächen über den Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union zusammen. Die Ansprachen des argentinischen Staatspräsidenten Alfonsín am 24. Oktober und des israelischen Staatspräsidenten Herzog am 13. Februar im EP verhalfen dem EP auch über die Gemeinschaft hinaus zu größerer Beachtung.

Ad-hoc-Ausschuß für institutionelle Fragen

2. Der vom Europäischen Rat in Fontainebleau eingesetzte Ausschuß hat seine Arbeit am 15. März 1985 beendet. Der Schlußbericht wurde dem Europäischen Rat in Brüssel vorgelegt und soll von ihm im Juni 1985 ausführlich behandelt werden. Vorrangige Zielsetzungen werden gesehen im Ausbau des Binnenmarktes und des EWS, in neuen Politiken (z. B. Hochtechnologie) sowie in der Weiterentwicklung der Außenpolitik (EPZ) und im Ausbau des sicherheitspolitischen Bereichs. Weitreichend sind die Vorschläge zum Entscheidungsverfahren im Rat (Mehrheit als überwiegende Regel) und zur Mitwirkung des Europäischen Parlaments im Legislativverfahren der EG. Der Ausschuß befürwor-

tet die baldige Einberufung einer Regierungskonferenz zur Umsetzung seiner Vorschläge und zur Weiterentwicklung der Gemeinschaft zur Europäischen Union. Die Ergebnisse des Schlußberichts werden zur Zeit von der Bundesregierung eingehend beraten.

Europa der Bürger

3. In seinem ersten Zwischenbericht, den der Ad-hoc-Ausschuß „Europa der Bürger“ dem Europäischen Rat in Dublin im Dezember 1984 vorlegte, kündigte er ein umfangreiches Arbeitsprogramm an, das auch Themen über die ihm vom Europäischen Rat zugewiesenen Aufgabengebiete hinaus umfaßt. Zu den Themen, für die der Europäische Rat Maßnahmen bis zum Ende des ersten Halbjahres 1985 gefordert hatte, unterbreitete der Ad-hoc-Ausschuß dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Brüssel am 29./30. März 1985 einen substantiellen Bericht mit konkreten Vorschlägen, die kurzfristig verwirklicht werden können, und einem Ausblick auf längerfristig wünschenswerte Maßnahmen. Der Bericht erstreckt sich auf die Bereiche

- freier Personenverkehr für Gemeinschaftsbürger, insbesondere Erleichterung des Grenzübergangs im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr,
- freier Güterverkehr und Personenbeförderung, insbesondere Beseitigung noch bestehender Hindernisse im personenbezogenen Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft (Reisefreiheiten und -freimengen, Postpäckchen, MWSt-Erhebung auf Verkehrsleistungen an der Grenze, Tankfreimenge für Reisebusse u. a.),
- Vereinfachung von Formalitäten im kleinen Grenzverkehr,
- Verbesserung der Arbeits- und Niederlassungsmöglichkeiten, insbesondere Freizügigkeit im Arbeitsleben, Niederlassungsrecht, Anerkennung beruflicher Qualifikationen, Aufenthaltsrecht für Nichtarbeitnehmer.

Der Europäische Rat hat den Inhalt des Berichts geprüft und gewürdigt und sich mit den unmittelbar durchführbaren Vorschlägen sowie mit den Zielen der längerfristigen Vorschläge einverstanden erklärt. Er fordert Rat, Kommission und Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für eine Verwirklichung der Vorschläge zu ergreifen.

Die Bundesregierung hofft, daß die Vorschläge rasch in die Tat umgesetzt werden und daß es damit gelingt, Regelungen und Verfahren bürgerfreundlicher zu gestalten sowie das Bild der EG in der Öffentlichkeit zu verbessern. Der Ad-hoc-Ausschuß

will für die übrigen Themen seines Arbeitsprogramms dem Europäischen Rat im Juni 1985 einen abschließenden Bericht vorlegen.

Rat

4. Am 1. Januar 1985 ging der Vorsitz im Rat turnusgemäß von Irland auf Italien über.

Kommission

5. Die neue Kommission unter dem Vorsitz des früheren französischen Wirtschafts- und Finanzministers Jacques Delors nahm Anfang Januar 1985 ihre Tätigkeit auf. Die Neubildung der Kommission, der nur drei Mitglieder der früheren Kommission angehören, war von einer Umverteilung der Geschäftsbereiche begleitet („Abschaffung der Erbhöfe“). Die deutschen Kommissionsmitglieder Vizepräsident Narjes (Industriepolitik und Forschung) und Kommissar Pfeiffer (Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik, Kredit und Finanzen, soziale Folgen der Innovation) übernahmen Bereiche, die dem politischen Gewicht der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

Europäischer Gerichtshof

6. Im Berichtszeitraum hat die Zahl der Prozesse, in denen sich die Bundesrepublik Deutschland und die Kommission vor dem Gerichtshof gegenüberstehen, weiter zugenommen:

Die Kommission hat im Juli 1984 die von dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm vorgesehenen Investitionshilfen für Betriebe in den Arbeitsmarktreionen Borken-Bocholt und Siegen untersagt. Die Bundesregierung hat im Oktober die Entscheidung der Kommission vor dem Gerichtshof angefochten (Rechtssache 248/84). Mit der Klage wird der Kommission vorgeworfen, daß sie bei dem Verbot der weiteren Förderung der beiden Arbeitsmarktreionen rechtsmißbräuchlich verfahren sei, vor allem auch ihre Entscheidung unzulänglich begründet habe.

Die Aufwertung der „grünen Mark“, die im Zusammenhang mit dem Abbau der Währungsausgleichsbeträge am 1. Januar 1985 erfolgt ist, hat den DM-Gegenwert der Agrarpreise, soweit diese von der Gemeinschaft in ECU festgelegt sind, gesenkt. Um zu verhindern, daß die von diesem „Preisbruch“ betroffenen Lagerbestände noch vor dem 1. Januar 1985 den Interventionsstellen angeboten werden, hat die Kommission im September 1984 eine Verordnung erlassen, die die Intervention für Getreide zum alten (in DM höheren) Preis der Menge nach begrenzt; für Zucker wird das Inkrafttreten des neuen (in DM niedrigeren) Preises vom 1. Januar 1985 auf den 21. September 1985 vorgezogen; für Kartoffelstärke wird mit Wirkung zum 21. September 1985 ein niedriger Umrechnungskurs angewandt. Die Bundesregierung hat diese Kommis-

sionsverordnung vor dem Gerichtshof angefochten (Rechtssache 278/84). Sie begründet ihre Klage im wesentlichen damit, die Kommission habe ihre Befugnis zum Erlass von Übergangsmaßnahmen überschritten. In diesem Verfahren hat die Bundesregierung beim Gerichtshof die einstweilige Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Kommissionsverordnung beantragt. Der Präsident des Gerichtshofes hat diesen Antrag abgewiesen. Die Entscheidung in der Hauptsache ist hierdurch nicht präjudiziert.

7. Zu diesen Prozessen kommen noch drei weitere Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland hinzu:

In der Rechtssache 303/84 verlangt die Kommission Verzugszinsen für eigene Mittel der Gemeinschaft (Produktionsabgabe für Zucker), die von einer deutschen Behörde nicht rechtzeitig festgestellt worden waren. Im Gemeinschaftsrecht ist dieser Fall bislang nicht ausdrücklich geregelt, weshalb die Bundesregierung eine Pflicht zur Zahlung der Verzugszinsen verneint.

Die vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie (Bilanzrichtlinie) hätte von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Juli 1980 in das nationale Recht übernommen werden müssen. Die Bundesrepublik Deutschland, Italien und Irland haben dies bis heute nicht getan, so daß die Kommission diese Staaten wegen Vertragsverletzung verklagt hat (Rechtssachen 16 bis 18/85).

Ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof betrifft das Verbot der Anreicherung von Wein mit rektifiziertem Traubenmostkonzentrat nach deutschem Recht (Rechtssache 48/85).

Der Rat hat die Bundesrepublik Deutschland durch Entscheidung vom 30. Juni 1984 ermächtigt, landwirtschaftlichen Erzeugern eine Sonderbeihilfe über die Umsatzsteuer bis zu einem Satz von 5 v. H. des vom Käufer des Agrarproduktes gezahlten Preises (ohne Umsatzsteuer) zu gewähren. Eine französische landwirtschaftliche Erzeugervereinigung hat deshalb die Gemeinschaft auf Schadenersatz verklagt (Rechtssache 253/84); der Schaden der Klägerin soll darauf **beruhen**, daß ihre deutschen Konkurrenten diese **Beihilfe** erhielten. Die Bundesregierung ist dem Rechtsstreit als Streithelferin auf Seiten der Gemeinschaft beigetreten.

8. Nach Abschluß des schriftlichen Verfahrens in dem Rechtsstreit des Europäischen Parlaments mit dem Rat wegen Untätigkeit des Rates im Verkehrsbereich (Rechtssache 13/83) hat Generalanwalt Lenz am 23. Januar zu der Klage Stellung genommen. Er hält die Klage für zulässig und auch weitgehend für begründet. Die Entscheidung des Gerichtshofes, der nicht an die Schlußanträge des Generalanwalts gebunden ist, steht noch aus.

9. Von den Entscheidungen, die der Gerichtshof auf Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte erlassen hat, sind zwei hervorzuheben, die französische Preisvorschriften betreffen:

In der Rechtssache 229/83 hat der Gerichtshof festgestellt, daß die staatliche französische Buchpreisbindung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, soweit es um in Frankreich verlegte Bücher geht. Allerdings macht der Gerichtshof eine Einschränkung für re-importierte Bücher, wenn die Wiedereinfuhr nicht nur der Umgehung der französischen Vorschrift dient.

Hingegen hält der Gerichtshof die französischen Benzinpreisvorschriften für nicht mit dem EWG-Vertrag vereinbar. Denn diese Vorschriften konnten bewirken, daß der Preisvorteil von eingeführttem Benzin neutralisiert und die Einfuhr dadurch behindert wurde (Rechtssache 231/83).

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik

10. Die weltwirtschaftliche Entwicklung war vor allem wegen der Dynamik in den USA und in Japan 1984 im Ergebnis ausgesprochen positiv. Die Wachstumsrate des Bruttosozialprodukts aller OECD-Staaten von knapp 5 v. H. und die Zunahme des Welthandelsvolumens um 8 bis 9 v. H. knüpften an Größenordnungen früherer Aufschwungsphasen an. Die Inflationsrate verringerte sich auf weniger als 5 v. H.; dies war die niedrigste Rate seit 1972. Von der Expansion des Welthandels und der kräftigeren Importnachfrage der Industrieländer profitierten auch die Entwicklungsländer des pazifischen Raums und Lateinamerikas, so daß sich dort die wirtschaftliche Konstellation ein wenig aufgehellt hat.

In Europa blieb das Tempo der konjunkturellen Erholung moderat. Das Bruttoinlandsprodukt der EG-Staaten ist 1984 um knapp 2 1/2 v. H. gewachsen; der Zuwachs lag damit allerdings deutlich höher als 1983 (+1 v. H.). Im Verlauf von 1984 hat sich das Expansionstempo nicht weiter verstärkt.

Vor allem in der Bundesrepublik Deutschland setzte nach den streikbedingten Produktionsverlusten im Frühjahr wieder eine deutliche Aufwärtsentwicklung ein; in Großbritannien hielt die leichte Aufwärtsentwicklung trotz des — inzwischen beendeten — Bergarbeiterstreiks an.

In Frankreich sowie in einigen kleineren europäischen Industrieländern wie Belgien, Niederlande blieb die wirtschaftliche Entwicklung zwar leicht unter dem europäischen Durchschnitt. Die Erholung war aber stärker, als ursprünglich erwartet.

In Italien ist es trotz der noch immer großen binnenwirtschaftlichen Probleme zu einem kräftigen wirtschaftlichen Aufschwung gekommen. Er gründete sich auf hohe Exporte und verstärkte Investitionen. In anderen kleineren europäischen Ländern wie Dänemark und Irland ist mittlerweile ebenfalls eine deutliche Aufwärtsentwicklung eingetreten.

11. Die Chancen für eine Fortsetzung des europäischen Wachstumsprozesses sind günstig. So rech-

net die Kommission in ihrer jüngsten Prognose 1985 wiederum mit einer Wachstumsrate von 2 1/2 v. H. Sie ist davon ausgegangen, daß keine abrupten Entwicklungen von den internationalen Finanz- und Währungsmärkten (Dollarkurs, EWS, Zinsen) ausgehen und die erforderlichen Anpassungen in den USA zum Abbau des Haushaltsdefizits und des stark gestörten außenwirtschaftlichen Gleichgewichts vorankommen.

Konjunkturstützen dürften in Europa der Export und die privaten Investitionen sein. Die Ergebnisse der jüngsten Unternehmerbefragungen lassen erwarten, daß der recht kräftige Aufschwung der privaten Investitionen in der Industrie 1985 anhalten dürfte. Für 1985 wird mit einer realen Zunahme um 9 v. H. gerechnet, während sich der Zuwachs 1984 auf 7 v. H. belief. Allerdings zielen die meisten Investitionen noch immer hauptsächlich auf Rationalisierung und weniger auf Kapazitätsausweitung. Die Kapazitätsauslastung in der EG-Industrie erreichte schon im Oktober 1984 den Stand von 82 v. H., womit sie nicht viel hinter dem vorherigen Höchststand von 84 v. H. (im Jahre 1979) zurückblieb und den letzten Tiefstand von 76,4 v. H. (erstes Quartal 1983) wesentlich überschritt. Daß die Kapazitätsauslastung bei insgesamt nur leichter konjunktureller Belebung so rasch zunahm, ist ein Indiz für das schwache Wachstum des Produktionspotentials in der Gemeinschaft. Die übrigen Investitionen, vor allem die Bauinvestitionen, bleiben gering.

Der private Verbrauch nimmt nur wenig zu, auch der öffentliche Verbrauch verläuft flach.

Das Inflationsgefälle innerhalb der EG hat sich deutlich vermindert. Im Jahre 1984 ist der Anstieg des BIP-Deflators für die gesamte Gemeinschaft auf rd. 6 v. H. zurückgegangen (1983: 7,6 v. H.); diese Verlangsamung ist trotz der mit der Dollaraufwertung verbundenen inflationären Effekte eingetreten.

Die Exporte der Gemeinschaft haben sich nach der Jahresmitte 1984 erholt. Für die gesamte Gemeinschaft wird 1985 — ebenso wie 1984 — mit einem kleinen Überschuß in der Leistungsbilanz gerechnet. Diese positive Entwicklung ergibt sich aus relativ hohen Überschüssen der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland, während die meisten anderen Länder ein Defizit oder eine nahezu ausgeglichene Bilanz erwarten. Der latenten Protektionsgefahr muß die Gemeinschaft auch dadurch begegnen, daß sie nicht nur allein den EG-Binnenmarkt stärkt, sondern mit Nachdruck für eine generelle Offenhaltung aller Märkte eintritt.

Die Achillesferse Europas bleibt die Arbeitslosigkeit. Ende Januar 1985 waren in der Gemeinschaft rd. 13,6 Mio. Menschen arbeitslos, das sind rd. 12 v. H. aller zivilen Erwerbspersonen. Die wirtschaftliche Erholung ist immer noch zu schwach ausgeprägt, um bei steigender Zahl der Erwerbsbevölkerung einen weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit zu verhindern. Eine Verbesserung war insofern auf dem Arbeitsmarkt 1984 zu konstatieren, als sich die Zahl der Beschäftigten im Laufe des vergangenen Jahres — bei einer Zunahme der Erwerbsbe-

völkerung um 0,5 v. H. — annähernd stabilisiert hat; in den beiden vorangegangenen Jahren waren noch umfangreiche Verluste an Arbeitsplätzen zu konstatieren.

12. Zur Lösung des Arbeitsmarktproblems müssen vor allem die Angebotsbedingungen nachhaltig und dauerhaft verbessert werden, um dadurch die Chancen für einen investitionsgetragenen Aufschwung zu vergrößern. Eine solche Strategie wird die bisherigen Erfolge auf dem Gebiet der Stabilitäts- und Haushaltspolitik nicht gefährden. Ziel der Haushaltskonsolidierung ist es auch, durch eine Veränderung der Haushaltsstrukturen eine Umschichtung von konsumtiven Ausgaben zu produktiven, beschäftigungssteigernden Investitionen zu bewirken.

Die Kommission hat in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 1985 eine ausgewogene Strategie zur Verbesserung der Angebots- und Nachfragesituation entwickelt, die dem Problem der Arbeitslosigkeit Vorrang eingeräumt hat. Diese Leitlinie hat der Europäische Rat in Dublin Anfang Dezember 1984 ausdrücklich unterstützt. Die europäische Strategie soll sich dabei vor allem auf folgende Elemente stützen:

- Eine Pause im Anstieg der laufenden öffentlichen Ausgaben, deren Anteil am BIP mehrere Jahre verringert werden soll.
- Baldiger, wesentlicher Abbau der Steuerlast, vor allem auf Beschäftigung und Unternehmertätigkeit.
- Mehr Konvergenz in der Haushaltspolitik der EG-Mitgliedstaaten; rascherer Abbau der Verschuldung, wo sie unvertretbar hoch ist; aber eine Pause im Abbau der Defizite dort, wo sie unter Kontrolle gebracht worden sind, um so die Steuerlast vermindern zu können.
- Maßhalten bei den Reallöhnen mit dem Ziel, eine Pause beim Wachstum der gesamten realen Arbeitskosten zu erreichen, wodurch — zusammen mit niedrigeren Steuern und einer Auflockerung der Regulierungen auf dem Arbeitsmarkt — eine für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze günstigere Kostenstruktur der Unternehmen entstehen soll.

Europäische Währungspolitik

13. Die Bundesregierung setzte sich auch im Berichtszeitraum aktiv für eine Verstärkung der monetären Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen Währungspolitik ein. Sie widmete ihr Augenmerk insbesondere der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der verbesserten Konvergenz der Wirtschaftspolitik und ihrer Ergebnisse in der Gemeinschaft. Die vom Europäischen Wechselkurssystem ausgehende disziplinierende Wirkung unterstützte eine konvergentere Wirtschaftsentwicklung in den Mitgliedstaaten, gemessen insbesondere an sich verringern den Preissteigerungsraten und Leistungsbilanzdefiziten. Die Wechselkursentwicklung

im EWS-Band verlief — nunmehr rd. zwei Jahre nach der letzten allgemeinen Leitkursanpassung (21. März 1983) — weitgehend spannungsfrei.

Der Rat beschloß am 10. Dezember 1984 die Verlängerung der Geltungsdauer des Mechanismus für den Mittelfristigen Finanziellen Beistand um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1986. Er stellte ferner an diesem Tag in einer Entschließung fest, daß einer weiteren Stärkung des EWS hohe Priorität gebührt. Am 12. März 1985 einigten sich die Notenbankgouverneure der EG über ein Bündel von Maßnahmen, durch das die offizielle ECU-Verwendung gefördert werden soll.

Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften

Berichtigungs- und Nachtragshaushalt Nr. 1/1984

14. Der vom Rat aufgestellte Entwurf des Nachtragshaushalts 1/1984 enthielt zusätzliche Ausgabenansätze in Höhe von 1 861,2 Mio. ECU¹⁾ und sah eine Lückenfinanzierung durch rückzahlbare Vorschüsse der Mitgliedstaaten in Höhe von 1 003 Mio. ECU vor.

Am 23. Oktober hat das Europäische Parlament (EP) den vom Rat erstellten Entwurf in erster Lesung geprüft. Es hat die Einnahmenansätze der Kommission, die vom Rat nicht übernommen worden waren, wiederhergestellt. Dadurch erhöhte sich der durch rückzahlungspflichtige Vorschüsse der Mitgliedstaaten zu finanzierende Anteil um 473 Mio. ECU auf 1 476 Mio. ECU.

In zweiter Lesung lehnte der Rat auf seiner Tagung am 24. Oktober 1984 die Vorschläge des EP hinsichtlich der Einnahmenseite ab, billigte jedoch den Vorschlag des EP auf Übertragung von Mitteln aus Kapitel 100 auf operationelle Ansätze.

Am 25. Oktober 1984 nahm das Parlament in zweiter Lesung Änderungen auf der Einnahmenseite vor, die jedoch nicht die vom Rat beschlossene Lückenfinanzierung in Höhe von 1 003 Mio. ECU berühren. Der Entwurf des Nachtragshaushalts 1/1984 wurde in dieser Form vom EP-Präsidenten festgestellt.

Haushalt 1985

15. Der Rat hat am 3. Oktober 1984 den Entwurf des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 innerhalb des maximal verfügbaren Eigenmittelrahmens (1-v. H.-MWSt-Eigenmittelgrenze) aufgestellt. Volumen: 27 902 Mio. ECU Mittel für Verpflichtungen, 25 949 Mio. ECU Mittel für Zahlungen. Um den Eigenmittelrahmen einzuhalten, waren Kürzungen, insbesondere im Agrarbereich (61 315 Mio. ECU), im Vorentwurf der Kommission unerlässlich. Bei der Annahme des Entwurfs hat der Rat sich verpflichtet, bis zum 1. Oktober 1985 den auftretenden Mittelbedarf bei den Agrarmarktaufgaben einschließlich der gegenüber dem Vereinigten

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs)

Königreich aufgrund der Vereinbarung von Fontainebleau eingegangenen Verpflichtungen durch einen Nachtragshaushalt zu decken, für den zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Das EP hat am 14. November 1984 in erster Lesung Erhöhungen von 4 888 Mio. ECU bei den Mitteln für Verpflichtungen und von 4 487 Mio. ECU bei den Mitteln für Zahlungen beschlossen. Wesentliche Vorschläge des EP:

Einsetzung der vom Rat bei den Agrarmarktausgaben gestrichenen 1 315 Mio. ECU; Veranschlagung der Ausgleichsbeträge zugunsten des Vereinigten Königreichs auf der Ausgabenseite des EG-Haushalts in Höhe von 1 516 Mio. ECU sowie Erhöhungen im Bereich der nichtobligatorischen Ausgaben.

Zum Ausgleich des Haushalts setzte das EP auf der Einnahmenseite 2 831 Mio. ECU als Vorschüsse der Mitgliedstaaten auf die neuen Eigenmittel der Gemeinschaft ein.

Am 29. und 30. November 1984 befaßte sich der Rat in zweiter Lesung mit den Vorschlägen des EP. Um den geltenden maximalen Einnahmenrahmen einzuhalten, lehnte der Rat die vom EP vorgeschlagene Erhöhung der Agrarmarktausgaben sowie die Ein-

setzung des Ausgleichsbetrags zugunsten des Vereinigten Königreichs ab. Bei den nichtobligatorischen Ausgaben nahm er eine gewisse Anzahl von Vorschlägen des EP an. Um dem EP jedoch seine Bereitschaft zu signalisieren, 1985 im Wege eines Nachtragshaushalts Mittel für die notwendigen Agrarausgaben bis zu 1 315 Mio. ECU zur Verfügung zu stellen, setzte der Rat in seinem abgeänderten Entwurf auf der Einnahmen- und Ausgabenseite diesen Betrag in Klammern ein.

Am 13. Dezember 1984 lehnte das EP gemäß Artikel 203 Abs. 8 EWG-Vertrag den Entwurf des Rates ab, weil er nach seiner Ansicht keinen zwölfmonatigen Einnahmen- und Ausgabenzeitraum abdeckte.

Der Rat hat sich auf seiner Tagung am 21. März 1985 darauf geeinigt, die Mittel zur Schließung der Lücke im EG-Haushalt 1985 im Rahmen eines Regierungsabkommens der zehn Mitgliedstaaten durch nicht rückzahlbare Vorschüsse bereitzustellen.

Die Kommission hat dem Rechnung getragen und das Haushaltsverfahren durch Vorlage des Berichtigungsschreibens Nr. 3 zum Vorentwurf des EG-Haushaltes 1985 wieder in Gang gesetzt.

a) Mittel für Verpflichtungen

— in Mio. ECU¹⁾ —

	Haushalt 1984 einschl. Nachtrag		Entwurf 1985 2. Lesung Rat		Veränderung 2/1 v. H.
	1	v. H.	2	v. H.	
Agrarbereich	19 302,2	65,96	18 867,2	66,65	- 2,25
Sozialbereich	2 274,9	7,77	2 231,0	7,88	- 1,93 ³⁾
Regionalbereich	2 185,7	7,47	2 377,2	8,40	+ 8,76
Forschung, Energie, Wirtschaft, Verkehr	2 087,1 ²⁾	7,13	1 149,7	4,06	- 44,91 ³⁾
Zusammenarbeit und Entwicklung	1 022,8	3,50	1 228,4	4,34	+ 20,10
Erstattungen an die Mitgliedstaaten und Rückstellungen	1 155,2	3,95	1 126,0	3,98	- 2,53
Verwaltung	811,0	2,77	840,3	3,11	+ 8,55
Summe Kommission	28 838,9	98,55	27 859,8	98,42	- 3,40
Andere Organe	425,6	1,45	447,3	1,58	+ 5,10
Gesamthaushalt	29 264,5	100,00	28 307,0	100,00	- 3,27
Summe in Mio. DM	65 744,4	—	63 815,1	—	—

— Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungsdifferenzen —

¹⁾ Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt:

1984: 1 ECU = 2,24656 DM

1985: 1 ECU = 2,25439 DM

²⁾ Nicht enthalten sind 600 Mio. ECU VE für einen „Europäischen Industrieraum“, die vom EP als „VE sui generis“ angesehen werden (Aktivierung erst, wenn Eigenmittel erhöht worden sind).

³⁾ Die starken Veränderungen sind auf die unterschiedliche Veranlagung der Mittel für die Entlastungsregelung zugunsten Großbritanniens zurückzuführen.

b) Mittel für Zahlungen
— in Mio. ECU¹⁾ —

	Haushalt 1984 einschl. Nachtrag		Entwurf 1985 2. Lesung Rat		Veränderung
	1	v. H.	2	v. H.	2/1 v. H.
Agrarbereich	19 120,5	70,17	18 799,5	71,94	— 1,68
Sozialbereich	1 644,4	6,03	1 625,9	6,22	— 1,12 ²⁾
Regionalbereich	1 454,8	5,34	1 662,2	6,36	+ 14,26
Forschung, Energie, Wirtschaft, Verkehr	1 740,1	6,39	751,7	2,88	— 56,80 ²⁾
Zusammenarbeit und Entwicklung	897,1	3,29	890,3	3,41	— 0,77
Erstattungen an die Mitgliedstaaten und Rückstellungen	1 155,2	4,24	1 076,0	4,12	— 6,85
Verwaltung	811,0	2,98	880,3	3,37	+ 8,54
Summe Kommission	26 823,1	98,44	25 685,8	98,29	— 4,24
Andere Organe	425,6	1,56	447,3	1,71	+ 5,10
Gesamthaushalt	27 248,6	100,00	26 133,1	100,00	— 4,09
Summe in Mio. DM	61 215,7	—	58 914,2	—	—

— Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungsdifferenzen —

¹⁾ Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt:

1984: 1 ECU = 2,24656 DM

1985: 1 ECU = 2,25439 DM

²⁾ Die starken Veränderungen sind auf die unterschiedliche Veranlagung der Mittel für die Entlastungsregelung zugunsten Großbritanniens zurückzuführen.

Die wesentlichen Ausgabenblöcke des Haushalts 1984 einschließlich des Nachtrags- und Berichtigungshaushalts 1/1984 sowie des abgelehnten Entwurfs für 1985 sind in den vorstehenden Übersichten dargestellt.

EG-Haushaltsdisziplin

16. Am 4. Dezember 1984 hat der Rat „Schlußfolgerungen über die erforderlichen Maßnahmen zur effektiven Anwendung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates betreffend die Haushaltsdisziplin“ angenommen.

Die Schlußfolgerungen über die Haushaltsdisziplin sehen vor:

- Festsetzung eines globalen Bezugsrahmens für die Finanzierung der Gemeinschaftspolitiken zu Beginn des Haushaltsverfahrens,
- Anstieg der Agrarmarktausgaben unterhalb des Steigerungssatzes der Eigenmittel,
- Einhaltung des Höchstsatzes für die nichtobligatorischen Ausgaben während des gesamten Haushaltsverfahrens.

Um Bedenken des EP zu begegnen, hat der Rat beschlossen, zusammen mit ihm die Möglichkeiten zur Gewährleistung der erforderlichen Zusammenarbeit zu prüfen, um für die drei Organe zu einer gemeinsamen Haushaltsdisziplin zu gelangen. Darüber hinaus soll eine Delegation des EP zu einer gemeinsamen Besprechung kurz vor den Tagungen, auf denen der Rat den Bezugsrahmen für das jeweilige Jahr festsetzt, eingeladen werden.

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind nachstehende Einnahmen veranschlagt
— in Mio. ECU¹⁾ —

	Haushalt 1984 einschl. Nachtrag	Entwurf 1985 2. Lesung Rat
Agrarabschöpfungen	3 171,9	2 374,8
Zölle	7 883,5	8 096,2
Mehrwertsteuereigenmittel und Finanzbeiträge		
— des laufenden Jahres	14 601,2	15 405,1
— Saldenausgleich der Vorjahre	-207,3	z. E. ²⁾
Überschüsse aus Vorjahren	307,1	z. E. ²⁾
Überschüsse des laufenden Jahres	266,0	—
Verschiedene Einnahmen	222,8	257,0
Rückzahlbare Vorschüsse der Mitgliedstaaten	1 003,4	—
Summe	27 248,6	26 133,1
Summe in Mio. DM	61 215,7	58 914,2

— Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungsdifferenzen —

¹⁾ Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt:

1984: 1 ECU = 2,24656 DM

1985: 1 ECU = 2,25439 DM

²⁾ zur Erinnerung

Korrekturmaßnahmen für Großbritannien

17. Der Europäische Rat in Stuttgart hatte sich auf eine Haushaltsrückerstattung an GB im Haushalt 1984 für das Jahr 1983 und eine deutsche Minderbeteiligung an ihrer Finanzierung geeinigt. Daraufhin hat der Rat drei Verordnungen über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Verkehrsinfrastruktur und Energiestrategie verabschiedet, mit denen die Rückflüsse an GB (991 Mio. ECU) und D (211 Mio. ECU) sichergestellt werden. Die Kommission hat im Oktober 1984 die entsprechenden Förderentscheidungen getroffen.

III. Der Gemeinsame Markt

Innergemeinschaftlicher Warenverkehr

18. Der neue Kommissionspräsident hat in seiner Antrittsrede vor dem Europäischen Parlament den Binnenmarktfragen eine hervorragende Stellung eingeräumt. Dies hat auch im Arbeitsprogramm der neuen Kommission seinen Niederschlag gefunden. Die französische und die italienische Präsidentschaft haben die Tradition der Räte über Binnenmarktfragen fortgeführt.

Als wichtigstes Ergebnis der Arbeiten zur Vollendung des Binnenmarktes ist die Verabschiedung der Verordnungen über das Einheitsdokument für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren im inner-

gemeinschaftlichen Verkehr sowie der beiden Fernmeldeempfehlungen hervorzuheben. Mit diesen Empfehlungen ist dem Rat nach jahrelanger Stagnation ein wichtiger Durchbruch bei der weiteren Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte gelungen.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung der künftigen Rechtsangleichungsvorhaben hat die Kommission gemäß der Ratsentschließung vom 16. Juli 1984 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine „Musterrichtlinie Verweis auf Normen“ ausgearbeitet. Über diesen neuen Ansatz konnte im Binnenmarktrat am 11. Februar 1985 weitgehendes Einvernehmen erzielt werden. Eine abschließende Stellungnahme des Rates (politische Entscheidung) wird für den nächsten Rat über Binnenmarktfragen im Mai 1985 angestrebt.

Soweit beim Warenverkehr mit den EG-Mitgliedstaaten Einzelprobleme auftreten, bemüht die Bundesregierung sich, diese zunächst — d. h. bevor eventuell die Kommission eingeschaltet wird — im bilateralen Kontakt zu lösen. Sie führt deshalb mit den Regierungen der meisten EG-Mitgliedstaaten regelmäßige Wirtschaftsgespräche, bei denen insbesondere Probleme des Warenverkehrs sowie z. T. Fragen der gegenseitigen Anerkennung von Normen behandelt werden.

19. Am 18. Februar 1985 verabschiedete der Rat nach zweijährigen Vorarbeiten die Verordnungen zur Einführung eines einheitlichen Warendokuments (Einheitspapier) für den innergemeinschaft-

lichen Warenverkehr, die am 1. Januar 1988 in Kraft treten.

Hierbei handelt es sich um

- die Verordnung zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr (GrundVO) und
- die Verordnung zur Festlegung des Musters des im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks (Formular-VO).

Die dritte Verordnung in diesem Zusammenhang, die „Verordnung über Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten“, konnte wegen einer offenen Frage noch nicht förmlich verabschiedet werden.

Alle drei Verordnungen sollen eine Vereinfachung und weitgehende Harmonisierung der Anmeldeerfordernisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr bewirken. Das Einheitspapier ersetzt die unterschiedlichen Anmeldeformulare im Handel zwischen den Mitgliedstaaten. Der Absender kann bereits die vom Empfänger abzugebende Anmeldung vorbereiten, so daß dieser sie nur noch zu vervollständigen braucht. Bestehende Erleichterungen, die den Beteiligten etwa in Form monatlicher Gesamtanmeldungen zugestanden worden sind, werden durch das neue Verfahren in keiner Weise beeinträchtigt.

Das Einheitspapier, das alle von den Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geforderten Angaben enthält und nach Möglichkeit auch für den Drittlandshandel angewendet werden soll, stellt einen wesentlichen Schritt zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs dar. Es soll nach technischer Vorbereitung bei Wirtschaft und Verwaltung am 1. Januar 1988, möglichst zeitgleich mit dem harmonisierten Zollltarifsystem, in Kraft treten.

Abbau der Grenzkontrollen

20. Am 13. Juli 1984 wurde zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland der Abbau der Grenzkontrollen in mehreren Schritten vereinbart. Der erste Schritt (nur Stichprobenkontrollen im Personenverkehr und ein Abfertigungsverfahren ohne Wartezeiten) ist bereits verwirklicht worden. Der zweite Schritt, der im wesentlichen die Prüfung mehrerer Maßnahmen zum Abbau weiterer Grenzkontrollen enthält, wurde mit dem Bericht an die Regierungs-/Staatschefs vom 30. Oktober 1984 abgeschlossen. Zur Durchführung des dritten Schritts werden Gesetzesänderungen und Maßnahmen auf EWG-Ebene erforderlich sein.

Zur Durchführung ihrer Beschlüsse vom 31. Mai 1984 unterzeichneten die Verkehrsminister der Bundesrepublik Deutschland und der Benelux-Staaten am 11. Dezember 1984 ein technisches Übereinkommen zur Vereinfachung einiger Kontrollen im grenzüberschreitenden Straßengüterver-

kehr. Danach werden die Kontrollen der Lenk- und Ruhezeiten, der Maße und Gewichte der Nutzfahrzeuge sowie des technischen Zustands der Fahrzeuge durch Stichprobenkontrollen ersetzt. Die Kontrolle der Fahrgenehmigung soll künftig durch den Übergang auf Sichtkontrollen mittels einer Sichtscheibe erleichtert werden.

21. Am 23. Januar 1985 hat die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie zur Erleichterung der für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten geltenden Kontrollen und Förmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen Grenzen vorgelegt, der jetzt auf Gruppenebene beraten wird.

Fernmeldewesen

22. Nach langen Verhandlungen sind im November 1984 mit der Verabschiedung der sog. EG-Fernmeldeempfehlungen wichtige Schritte zur internationalen Öffnung der Fernmeldemärkte eingeleitet worden. Hierzu gehören insbesondere die Harmonisierung neuer Fernmeldedienste, aber auch die EG-weite Öffnung eines Teils des Beschaffungsvolumens der Fernmeldeverwaltungen bei Übertragungs- und Vermittlungsausrüstungen sowie neuen und herkömmlichen Endgeräten. Die Möglichkeit der Angebotseinholung aus Nicht-EG-Ländern bleibt nach wie vor bestehen.

Die Bundesregierung, die sich seit Jahren für eine Öffnung der Fernmeldemärkte eingesetzt hat, begrüßt diese Entwicklung und wird sicherstellen, daß die Maßnahmen zur Markttöffnung nicht nur formal angewandt, sondern unter strikter Beachtung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes auch mit Leben erfüllt werden, d. h., daß bei wirtschaftlich günstigem Angebot Fernmeldelieferaufträge auch grenzüberschreitend erteilt werden.

Gemeinschaftliche Sommerzeit

23. Der Rat hat am 12. Dezember 1984 die Dritte Richtlinie zur Regelung der Sommerzeit beschlossen. Darin sind für alle Mitgliedstaaten der EG einheitliche Anfangsdaten für die Sommerzeitperioden 1986, 1987 und 1988 festgelegt, und zwar jeweils der letzte Sonntag im März — also der 30. März 1986, der 29. März 1987 und der 27. März 1988 — 1 Uhr morgens Universalzeit (= 2 Uhr MEZ).

Während in den kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten der EG die Sommerzeitperioden 1986, 1987 und 1988 nach der genannten Richtlinie jeweils am letzten Sonntag im September — am 28. September 1986, am 27. September 1987 und am 25. September 1988 — um 1 Uhr morgens Universalzeit (= 3 Uhr MESZ) enden werden, haben das Vereinigte Königreich und Irland an der in diesen Ländern bereits traditionellen Dauer der Sommerzeitperioden bis Ende Oktober festgehalten. Die Endtermine in diesen beiden Ländern enden am 26. Oktober 1986, am 25. Oktober 1987 und am 23. Oktober 1988 jeweils um 1 Uhr Universalzeit.

Gemeinsamer Stahlmarkt

24. Die konjunkturelle Entwicklung in der EG und die Ende 1983 beschlossenen Krisenmaßnahmen haben zu einer Stabilisierung auf dem Europäischen Stahlmarkt geführt.

Die Rohstahlerzeugung in der EG im zweiten Halbjahr 1984 ist gegenüber dem Vorjahr um 24,8 v. H. auf 67,9 Mio. t gestiegen. Im Jahre 1984 wurde mit 129,4 Mio. t Rohstahl 18,1 v. H. mehr gegenüber 1983 produziert.

Die ab 1. Januar 1984 geltenden Mindestpreise sollen nach einer im Oktober 1984 erfolgten Anhebung zum 1. April nochmals erhöht werden.

Das System zur Kontrolle der traditionellen Handelsströme hat die erwünschte Transparenz der Lieferströme innerhalb der Gemeinschaft gebracht. Gravierende Verschiebungen wurden nicht festgestellt. Maßnahmen hat die Kommission daher noch nicht ergriffen.

25. Die mit mehreren Drittländern bestehenden Stahllieferabkommen sind auch für 1985 verlängert worden; mit einem weiteren Land ist ein Abkommen abgeschlossen worden, um Importschutzzölle und -verfahren abzulösen.

26. Die marktstabilisierenden Maßnahmen sollen den fortschreitenden Prozeß der Umstrukturierung, des Kapazitäts- und Beschäftigungsabbaus in der europäischen Stahlindustrie flankieren. Ziel ist, bis Ende 1985 die internationale Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit dieses Industriezweiges wiederzugewinnen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Stahlrat am 26. März 1985 beschlossen, die Stahlsubventionen Ende 1985 auslaufen zu lassen. Durch den Beschluß wird sichergestellt, daß der europäische Stahlmarkt 1986 wieder zu Wettbewerbsbedingungen ohne Subventionen zurückkehren kann.

Kohlemarkt der Gemeinschaft

27. Der Kohlemarkt der Gemeinschaft war im Jahre 1984 durch einen starken Rückgang der Kohlenförderung, durch eine erhebliche Zunahme der Einfuhren aus dritten Ländern und durch eine weitere anhaltende Verringerung der Haldenbestände beim Bergbau gekennzeichnet. Mit ausschlaggebend für diese Situation war der im März 1984 begonnene Bergarbeiterstreik in Großbritannien, der die Förderung der Gemeinschaft von 229 Mio. t in 1983 auf 156 Mio. t in 1984 absinken ließ. Ohne Großbritannien belief sich die Förderung auf rd. 107 Mio. t; sie ging um über 5 Mio. t zurück, wobei sich der Rückgang fast ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland vollzog.

Die Einfuhr aus Drittländern erreichte mit rd. 80 Mio. t (Vorjahr rd. 61 Mio. t) eine Rekordhöhe. Die Bestände bei den Zechen und Kokereien verringerten sich im Laufe des Jahres 1984 um rd. 15 Mio. t (von rd. 67 auf rd. 52 Mio. t).

IV. Strukturpolitik**Regionalpolitik**

28. Der Rat hat im Januar 1984 sechs Verordnungen für eine zweite Tranche von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der quotenfreien Abteilung des Regionalfonds verabschiedet. Aufgrund der von der Kommission angewandten Kriterien sind aus der Bundesrepublik Deutschland das Saarland mit den von der Stahlkrise betroffenen angrenzenden Gebieten von Rheinland-Pfalz in die erste Phase der Stahlregionen-Verordnung aufgenommen worden. Das für diese Gebiete aufgestellte Sonderprogramm ist im Dezember 1984 von der Kommission genehmigt worden. Die Förderung der betroffenen Regionen im Saarland und den angrenzenden Gebieten von Rheinland-Pfalz kann damit nach der Stahlregionen-Verordnung unmittelbar einsetzen.

Weitere Sonderprogramme im Rahmen der Stahlregionen-Verordnung für die Förderung der Arbeitsmarktreionen Braunschweig-Salzgitter, Osnabrück, Dortmund, Duisburg-Oberhausen, Bochum sowie Mittlere Oberpfalz liegen inzwischen der Kommission zur Genehmigung vor. Ebenso ist das Sonderprogramm für die Förderung der Arbeitsmarktreion Lübeck-Ostholstein im Rahmen der Verordnung für Schiffbauregionen der Kommission zur Genehmigung zugeleitet worden.

29. Im Laufe des Jahres 1985 werden neue Verordnungsentwürfe für die Bereiche Schiffbau, Textil und Bekleidung sowie Fischerei im Rat beraten werden. Hierbei wird besonders darauf geachtet werden müssen, daß die für eine Förderung zugrundeliegenden Kriterien für alle betroffenen Regionen gleichmäßig angewendet und ohne Diskriminierung die Regionen, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, in die Verordnungen aufgenommen werden.

30. Vom Regionalfonds wurden für deutsche Vorhaben seit Bestehen des Regionalfonds (1975) insgesamt 926 Mio. DM erstattet.

Integrierte Mittelmeerprogramme

31. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 29./30. März 1985 beschlossen, Integrierte Mittelmeerprogramme zugunsten der südlichen Gebiete der derzeitigen Gemeinschaft bereitzustellen. Der Europäische Rat stützte sich dabei weitgehend auf die Vorschläge der Kommission vom 21. Februar 1985.

Der Beschluß des Europäischen Rates über die Integrierten Mittelmeerprogramme sieht im wesentlichen folgendes vor:

- An der Mittelausstattung beteiligen sich die bestehenden Strukturfonds in Höhe von 2,5 Mrd. ECU¹⁾. Zusätzlich werden Haushaltsmittel in

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs)

Höhe von 1,6 Mrd. ECU bereitgestellt. Weiterhin kommen Darlehen der Europäischen Investitionsbank und im Rahmen der neuen Gemeinschaftsinstrumente in Höhe von 2,5 Mrd. ECU hinzu.

- Die Laufzeit der Programme beträgt sieben Jahre.
- Von den vorgesehenen Zuschüssen in Höhe von insgesamt 4,1 Mrd. ECU kommen Griechenland 2 Mrd. ECU zugute. Für Frankreich und Italien stehen zusammen 2,1 Mrd. ECU zur Verfügung. Weiterhin ist im Beschluß festgehalten, daß für Gebiete in Frankreich und Italien insbesondere Gemeinschaftsdarlehen eingesetzt werden sollen.

Der Europäische Rat geht auf der Grundlage dieses Beschlusses davon aus, daß damit endgültig den Verpflichtungen entsprochen worden ist, welche die Gemeinschaft hinsichtlich der Integrierten Mittelmeerprogramme eingegangen ist. Zielsetzung der Programme ist es, die wirtschaftlichen Strukturen der südlichen Gebiete der derzeitigen Gemeinschaft zu verbessern, damit sie sich an die durch die Erweiterung der Gemeinschaft entstehende neue Situation anpassen können. Der Europäische Rat hat den Ministerrat gebeten, vor dem 30. Juni 1985 gemäß einem Vorschlag der Kommission über eine Rahmenverordnung zu befinden.

Europäische Investitionsbank (EIB)

32. Die EIB hat auch 1984 ihre Finanzierungstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entsprechend der Zielsetzung, Steigerung der Investitionen in den wirtschaftlich schwächeren Gebieten, Verbesserung der Beschäftigungslage in strukturschwachen Gebieten und Verringerung der Abhängigkeit von Erdölimporten durch rationellere Energienutzung, Diversifizierung der Energiequellen, ausgeweitet.

Das gesamte Ausleihenvolumen erreichte 1984 mit 6 903,2 Mio. ECU¹⁾ (einschließlich 1 181,8 Mio. ECU NGI-Darlehen) einen neuen Höchststand. Es liegt — verglichen mit dem Jahr 1983 (5 947,8 Mio. ECU) — um 16 v. H. höher.

Die Finanzierungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft betrugen aus Eigenmitteln der Bank 5 013,1 Mio. ECU (1983: 4 255,7 Mio. ECU) und 1 181,8 Mio. ECU aus NGI-Mitteln. Davon entfallen auf

Italien	3 035,6 Mio. ECU = 49,0%
Frankreich	1 200,3 Mio. ECU = 19,4%
Großbritannien	932,4 Mio. ECU = 15,0%
Griechenland	344,8 Mio. ECU = 5,6%
Dänemark	324,6 Mio. ECU = 5,2%
Irland	174,0 Mio. ECU = 2,8%
Belgien	32,5 Mio. ECU = 0,5%
Luxemburg	16,4 Mio. ECU = 0,3%

In der Bundesrepublik Deutschland beteiligte sich die Bank mit 134,3 Mio. ECU = 2,2%.

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs)

Dabei handelt es sich um Darlehen im Energiebereich. Die Niederlande haben 1984 keine Darlehen der EIB in Anspruch genommen. Ferner hat die EIB 1984 aus Eigenmitteln außerhalb der EG an AKP-Staaten (Lomé-II-Abkommen), Mittelmeerländer (Maghreb- und Maschrek-Staaten) sowie im Rahmen der Vorbeitrittshilfe Spanien und Portugal Darlehen von 708,3 Mio. ECU gewährt.

V. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

33. Die Kommission hat am 12. Dezember 1984 die (EWG)-Verordnung Nr. 123/85 über die gruppenweise Freistellung bestimmter Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen im Automobilsektor erlassen, die am 1. Juli 1985 für eine Dauer von zehn Jahren in Kraft tritt. Durch die Verordnung erkennt die Kommission an, daß ein ausschließlicher und selektiver Vertrieb in diesem Bereich unter einer Reihe von Voraussetzungen grundsätzlich mit Artikel 85 Abs. 3 des EWG-Vertrages vereinbar ist.

Die freigestellten Klauseln räumen dem Hersteller die Möglichkeit ein, den Händler zu verpflichten, keine Autos und Ersatzteile anderer Hersteller zu vertreiben, außerhalb des zugewiesenen Vertragsgebiets nicht aktiv tätig zu werden, Unterhändler und Vertragswerkstätten nur mit Zustimmung des Herstellers einzusetzen und Neuwagen und Ersatzteile des Herstellers nur an zum Vertriebsnetz zugelassene Händler zu liefern. Voraussetzung für die Freistellung sind insbesondere eine umfassende Werksgarantie im Gemeinsamen Markt, eine Mindestlaufzeit der Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen, die Sicherstellung des Zugangs von qualitativ gleichen und besseren Ersatzteilen von Dritten zum Vertriebsnetz der Hersteller sowie die Belieferung des Händlers durch den Hersteller auch mit solchen Fahrzeugausführungen, die nicht zum Vertragsprogramm gehören, ihm aber entsprechen (z. B. rechtsgeleitete Fahrzeuge auf dem Kontinent). Außerdem muß es dem Endverbraucher möglich bleiben, Vermittler beim Einkauf in anderen Mitgliedstaaten einzuschalten. In einer Bekanntmachung hat die Kommission zu einigen Punkten der Verordnung ergänzende Verwaltungsgrundsätze aufgestellt.

Die Bundesregierung hat sich bei den Beratungen in Brüssel für eine eindeutig wettbewerbliche Ausrichtung der Verordnung eingesetzt. Dem ist weitgehend Rechnung getragen worden. Die Bundesregierung begrüßt, daß durch die Freistellungsverordnung die Rechtssicherheit im Automobilsektor verbessert worden ist und den Kraftfahrzeugherstellern ein Rahmen zur rationellen und auf die Interessen der Verbraucher ausgerichteten Gestaltung ihrer Vertriebssysteme zur Verfügung steht.

34. Eine weitere Gruppenfreistellung ist durch (EWG)-Verordnung Nr. 418/85 vom 19. Dezember 1984 für Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung erfolgt, die am 1. März 1985 in Kraft tritt und bis zum 31. Dezember 1997 gilt.

Die Freistellung gilt für Vereinbarungen, die die gemeinsame Forschung und Entwicklung von Erzeugnissen oder Verfahren bis zur Produktreife sowie die Verwertung der Erzeugnisse — einschließlich der Bestimmungen über gewerbliche Schutzrechte und geheimes technisches Wissen — zum Gegenstand haben. Eine Freistellung ist nicht möglich, wenn die beteiligten Unternehmen hierdurch den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten könnten. Die Freistellung gilt unter der Voraussetzung, daß die Vertragspartner bei den Erzeugnissen, die durch die Kooperation verbessert oder ersetzt werden sollen, nicht miteinander im Wettbewerb stehen. Ist dies dagegen bei Abschluß der Vereinbarungen der Fall, so kommt eine Freistellung nur in Betracht, wenn die von den Vertragspartnern hergestellten Erzeugnisse einen Marktanteil von 20 v. H. nicht überschreiten. Eine gemeinsame Verwertung über einen längeren Zeitraum als fünf Jahre ist nur möglich, wenn die gemeinsame Herstellung des neuen Produktes auch nach Ablauf von fünf Jahren im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben nicht mehr als 20 v. H. des Marktes ausmacht. Für Vereinbarungen, die nicht ohne weiteres unter die Freistellung fallen, weil sie Klauseln enthalten, die in der Verordnung nicht ausdrücklich zugelassen werden, kann die Kommission in einem Widerspruchsverfahren — ähnlich demjenigen in der Patentlizenzverordnung — prüfen, ob die mit der Verordnung begründete allgemeine Vermutung der Vereinbarkeit derartiger Vereinbarungen mit Artikel 85 Abs. 3 EWGV im konkreten Fall zutrifft. Die Widerspruchsfrist beträgt sechs Monate.

Die Bundesregierung sieht in der Verordnung eine Verbesserung der Rahmenbedingung für die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung. Gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen können wegen des vermehrten Austausches technischer Kenntnisse zwischen den Vertragspartnern zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Fortschritts beitragen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen erhalten auf diese Weise häufig erst die Möglichkeit, ihre Kenntnisse angemessen zu verwerten. Auch im Bereich von Forschung und Entwicklung kommt es jedoch im Interesse der Erhaltung ausreichender Angebotsalternativen auf den Zukunftsmärkten entscheidend auf die Gewährleistung funktionsfähigen Wettbewerbs an. Nach Auffassung der Bundesregierung wird die Verordnung den Erfordernissen unternehmerischer Zusammenarbeit wie auch der Erhaltung wettbewerbsfähiger Strukturen alles in allem gerecht.

35. Zum 1. März 1985 ist auch die Neufassung der Freistellungsverordnung von Spezialisierungsvereinbarungen wirksam geworden (Nr. 417/85). Hierdurch wird der Anwendungsbereich der alten Spezialisierungsverordnung (Nr. 3604/82) erweitert. Ziel der Änderungen ist die verstärkte Förderung der Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen auf dem Gebiet der Produktion. Zu diesem Zweck hat die Kommission die Obergrenze für den jährlichen Gesamtumsatz der an der Spe-

zialisierung beteiligten Unternehmen von 300 auf 500 Mio. ECU und die Marktanteilschwelle von 15 v. H. auf 20 v. H. erhöht. Auch in dieser Verordnung ist ein Widerspruchsverfahren eingeführt worden. Es gilt für Vereinbarungen von Unternehmen, die die Jahresumsatzgrenze von 500 Mio. ECU¹⁾ überschreiten, aber unter der Marktanteilschwelle von 20 v. H. bleiben. Die Verordnung gilt bis zum 30. Dezember 1997.

36. Die Beratungen der zuständigen Arbeitsgruppen des Rates über den geänderten Vorschlag der Kommission zur Einführung einer europäischen Fusionskontrolle sowie über die Entwürfe zur Anwendung der Wettbewerbsregeln im Luft- und Seeverkehr sind fortgesetzt worden.

37. In ihrer Entscheidungspraxis zum Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag hat die Kommission eine Reihe klassischer Verstöße gegen das Kartellrecht — wie Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Quotensysteme — mit zum Teil erheblichen Geldbußen geahndet. In einem Fall von Marktaufteilung betrugen die Geldbußen gegen fünf Unternehmen insgesamt 9 Mio. ECU. Dies ist die höchste jemals von der Kommission festgesetzte Geldbuße.

Staatliche Beihilfen

38. Der Druck einzelner Mitgliedstaaten auf die Kommission, Beihilfeprogramme zur Restrukturierung einzelner Industriesektoren und Unterstützungsmaßnahmen zugunsten gefährdeter Unternehmen zu genehmigen, ist ungebrochen. Die Kommission hat durch Veröffentlichung von Leitlinien für die Behandlung öffentlicher Beteiligungen und der Kumulierung einzelner Beihilfetatbestände den Versuch unternommen, mehr Transparenz zu schaffen, und die Mitgliedstaaten über ihre Haltung unterrichtet.

39. Im Textilbereich hat die Kommission ihre bereits im letzten Berichtszeitraum erkennbare restriktive Genehmigungspraxis fortgeführt und keine weiteren Programme oder Verlängerungen mehr genehmigt.

40. Im Stahlbereich haben vier Mitgliedstaaten festgestellt, daß die von der Kommission grundsätzlich genehmigten Beihilfen ohne Gegenleistung kräftig aufgestockt werden müßten, um ihrer Industrie das Überleben zu sichern. Die Bundesregierung hat sich dem widersetzt. Im Rat am 27. März 1985 konnte erreicht werden, daß die Genehmigung zusätzlicher Hilfen an den Artikel 2 des geltenden Subventionskodexes geknüpft werden, der die Genehmigung an Kapazitätsabbau bindet. Das Enddatum für die Gewährung von Beihilfen (31. Dezember 1985) wurde bestätigt. Damit sind wesentliche deutsche Positionen im Interesse der Aufrechterhaltung des Gemeinsamen Stahlmarktes durchgesetzt und die Rückkehr zu Wettbewerbsbedingungen ohne Beihilfen ab 1986 ermöglicht worden.

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs)

41. Die fünfte EG-Richtlinie für Schiffbaubeihilfen vom 28. April 1981 wurde Ende 1984 erneut um zwei Jahre verlängert. Die Richtlinie legt, wie die vorangegangenen Regelungen, fest, welche Beihilfen mit Artikel 92f. des EWG-Vertrages als vereinbar angesehen werden können. Sie soll eine Disziplin auf die Beihilfegewährung der Mitgliedstaaten ausüben, Wettbewerbsverzerrungen entgegenwirken und zum Abbau der Beihilfen beitragen.

In den Brüsseler Verhandlungen hat sich die Bundesregierung mit Nachdruck gegen die von der Kommission und einigen Mitgliedstaaten geforderte Einführung eines Moratoriums der Beihilfendegressivität ausgesprochen. Bei der Verlängerung der Richtlinie ist es ihr schließlich gelungen, die Aussetzung des Grundsatzes der Beihilfendegressivität abzuwenden und das Ziel des weiteren Abbaus der Schiffbausubventionen beizubehalten. Es bleibt abzuwarten, wie sich nunmehr die praktische Anwendung der Richtlinie durch die Kommission vollziehen wird. Die Bundesregierung wird dabei alles tun, um zu vermeiden, daß sich die Mitgliedstaaten bei der Gewährung von Beihilfen gegenseitig überbieten und es dadurch zu gravierenden innergemeinschaftlichen Wettbewerbsverzerrungen kommt.

VI. Agrarpolitik

Marktpolitik

EG-Agrarpreisbeschlüsse

42. Der Rat konnte sich über das Agrarpreispaket für 1985/86 bis Ende März 1985 noch nicht einigen. Deshalb beschloß er bei seiner Tagung am 1. und 2. April 1985 auf Vorschlag der Kommission, die am 31. März 1985 auslaufenden Wirtschaftsjahre für Milch, Rindfleisch, Schafffleisch und Trockenfuttermittel vom 1. bis 28. April 1985 einschließlich zu verlängern.

Die intensiven Ratsberatungen über die Agrarpreise brachten bisher keine Annäherung der teilweise noch weit auseinanderliegenden Positionen.

Sonstige Maßnahmen im Marktbereich

Wein

43. Auf dem Europäischen Rat in Dublin vom 3./4. Dezember 1984 und dem Agrarrat in Brüssel vom 25./26. Februar 1985 konnte nach langjährigen Verhandlungen eine Einigung beim „Weinpaket“ erzielt werden, wodurch die wichtigsten anstehenden Probleme eine Lösung fanden. Die Grundsatzbeschlüsse zu Tafelwein umfassen im wesentlichen: Maßnahmen zur Marktentlastung (obligatorische Destillation), zur Verminderung des Produktionspotentials (Rodung und Beschränkung der Wiederbepflanzungsrechte) sowie ein „Sonderprogramm Griechenland“.

Die verschärften Bestimmungen zur obligatorischen Destillation sehen bestimmte Auslöschungsmechanismen (hohe Lagerbestände, gesunkene Marktpreise etc.) vor. Die Erzeuger-Ankaufpreise wurden von bisher 60 v. H. auf 40 bis 50 v. H. des Orientierungspreises (je nach Überschußhöhe) gesenkt. Die zu destillierenden Mengen werden von der Kommission festgelegt und auf die Erzeugerregionen aufgeteilt. Basis für diese Aufteilung ist die durchschnittliche Produktion der letzten drei Wirtschaftsjahre (Referenzzeitraum). Werden in einer Region 85 v. H. dieser Durchschnittsproduktion überschritten, wird die obligatorische Destillation ausgelöst.

Die deutschen Erzeuger sind von der Verpflichtung zur Destillation nur frei, wenn ihre Tafelweinproduktion 85 v. H. der durchschnittlichen Produktion der vorgesehenen drei Wirtschaftsjahre nicht überschreitet. Da in dem ersten Referenzzeitraum 1982/1983/1984 zwei Jahre mit hoher Tafelweinproduktion fallen, führt eine Tafelweinproduktion unter 1 Mio. hl, weit mehr als die bisherige Durchschnittsproduktion, vorerst nicht zu einer obligatorischen Destillation.

Mit Hilfe von Rodungsprämien soll die Rebfläche der Gemeinschaft um rd. 200 000 ha oder knapp 10 v. H. vermindert und damit eine Produktion von rd. 22 Mio. hl — das entspricht in etwa der augenblicklichen Überschußmenge — stillgelegt werden. Hierfür sind 435 Mio. ECU (979 Mio. DM) veranschlagt. Die deutschen Winzer werden von dieser Maßnahme nicht betroffen, da Rodungsprämien nur für Tafelweinflächen gezahlt werden, die Rebfläche in der Bundesrepublik Deutschland jedoch insgesamt als Qualitätsweinfläche eingestuft ist.

Das Griechenlandprogramm sieht die Umstrukturierung von 20 000 ha Rebfläche in zehn Jahren mit einem Mitteleinsatz von 55 Mio. ECU (124 Mio. DM) vor.

Für die deutschen Winzer ist wichtig, daß das von der Kommission vorgeschlagene Zuckerungsverbot nicht angenommen wurde. Ein Bericht über die Untersuchung verschiedener Mittel zur Anreicherung, über ihre Kosten und ihren Nachweis soll 1990 vorgelegt werden. Danach wird der Rat die erforderliche Entscheidung treffen. Die Vorschriften über die sog. Naßverbesserung wurden letztmalig bis zum 15. März 1985 verlängert.

Auf dem Agrarrat in Brüssel vom 25. bis 27. März 1985 wurde beschlossen, die geltende Regelung über den Verschnitt deutscher Rotweine mit Drittlands-Deckrotweinen bis zum 31. Dezember 1985 zu verlängern.

Milch

44. Auf der Tagung des Rates vom 25./26. Februar 1985 in Brüssel wurde zur Garantiemengenregelung Milch beschlossen:

— In den ersten zwölf Monaten der Anwendung der Garantiemengenregelung können die Mit-

gliedstaaten die von den Erzeugern oder Verkäufern von Milch nicht genutzten Referenzmengen an Erzeuger oder Verkäufer derselben Region übertragen oder ggf. auch anderen Regionen zuteilen. Damit ist die Möglichkeit einer nationalen Saldierung von Über- und Unterlieferungen geschaffen worden. Dagegen kam es bewußt nicht zur Einräumung von Verrechnungsmöglichkeiten von Über- und Unterlieferungen auf einzelbetrieblicher Ebene. Der „überliefernde“ Erzeuger muß ungeachtet obigen Beschlusses die volle Abgabe zahlen. Anderenfalls wäre die angestrebte produktionsdämpfende Wirkung der Garantiemengenregelung aufgeweicht worden.

- Erzeugern, die über eine Referenzmenge für die normalen Ablieferungen (Molkerei) und darüber hinaus über eine weitere Referenzmenge für den Direktverkauf verfügen, können einen Ausgleich zwischen diesen beiden Quoten innerhalb eines zwölf-Monatszeitraums vornehmen. Diese Regelung ist vor allem für süddeutsche Betriebe mit hohem Direktvermarktungsanteil wichtig, falls ein größerer Abnehmer ausfällt.
- Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, bei auslaufenden Pachtverhältnissen für Betriebe bzw. für Teilflächen die darauf entfallenden Referenzmengen ganz oder teilweise dem Pächter zu belassen.

Damit wird es der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht, eine elastischere Pacht- und Übertragungsregelung mit dem Ziel eines erhöhten Pächterschutzes auszugestalten.

Schweinefleisch

45. Der Rat hat am 13. November 1984 eine neue Handelsklassenregelung für Schweineschlachtkörper verabschiedet, die ausschließlich auf dem Muskelfleischanteil der Schweineschlachtkörper aufgebaut und in der gesamten Gemeinschaft verbindlich ist. Die Verordnung trat am 1. Januar 1985 in Kraft.

Eine unmittelbare Anwendung ist damit jedoch noch nicht verbunden, da die Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit von vier Jahren bestimmen können, von welchem Zeitpunkt an das neue Handelsklassenschema in ihrem Hoheitsgebiet verbindlich anzuwenden ist.

In der Bundesrepublik Deutschland werden die entsprechenden nationalen Verordnungen so bald wie möglich an die neue Ratsverordnung und die noch zu verabschiedenden Durchführungsverordnungen der Kommission angepaßt.

Mit dem Inkrafttreten der Neuregelung in der Bundesrepublik Deutschland ist im Laufe des Jahres 1985 zu rechnen.

Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die derzeitigen nationalen Vorschriften uneingeschränkt weiter.

Agrarstrukturpolitik

Produktionsstruktur

46. Am 13. März 1985 einigte sich der Agrarministerrat nach langen und sehr intensiven Beratungen im Wege eines Gesamtkompromisses über mehrere Maßnahmenvorschläge der Kommission, die für die künftige Gestaltung der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik richtungweisende Bedeutung haben.

Wesentlicher Bestandteil des Ratsbeschlusses war die nach knapp 18 Monaten Verhandlungsdauer verabschiedete Verordnung (EWG) des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (Effizienzverordnung), die die drei Agrarstrukturrichtlinien aus dem Jahre 1972 vollständig und die Bergbauernrichtlinie aus dem Jahre 1975 mit Ausnahme der Vorschriften über die Festlegung der benachteiligten Gebiete ablöst. Daneben wurden im Rahmen eines Gesamtpaketes noch zwei Verordnungen zugunsten Griechenlands verabschiedet und zwei Verordnungen über die Verbesserung der Infrastruktur und forstwirtschaftliche Maßnahmen, die in bestimmten benachteiligten Gebieten Südfrankreichs und Italiens gelten, bis zum 31. Dezember 1985 verlängert und in ihrem Finanzvolumen aufgestockt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Verabschiedung des Strukturpaketes war die unmittelbar vor den entscheidenden Verhandlungen des Agrarrates erfolgte Einigung des Wirtschafts- und Finanzrates der EG über die Festlegung eines neuen fünfjährigen Finanzrahmens (1985 bis 1989) für die Abteilung Ausrichtung des EAGFL in Höhe von 5,250 Mrd. ECU (rd. 11,8 Mrd. DM). Dadurch konnte der von mehreren Delegationen eingelegte allgemeine Finanzvorbehalt zurückgezogen und der Weg für einen Beschluß auf der Grundlage eines Kompromißvorschlages der italienischen Präsidentschaft freigemacht werden.

Durch die Verabschiedung der Effizienz-Verordnung erfolgen wesentliche Änderungen bei der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Betriebe sowie Modifikationen bei der Förderung in benachteiligten Gebieten und bei den Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Berufsausbildung. Die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Landabgabereute) wird dagegen nicht fortgesetzt.

Ein ganz wesentlicher Vorteil der Neuregelungen liegt in dem Wegfall des vergleichbaren außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens als Förderungskriterium und damit in dem Verzicht auf die Förderschwelle. Damit ist eine seit langem von deutscher Seite vertretene Forderung nunmehr auch auf EG-Ebene verwirklicht worden. Als Folge dieser wichtigen Änderung wird der Betriebsentwicklungsplan durch einen Betriebsverbesserungsplan ersetzt. Außerdem ist es gelungen, daß die Einkommensstabilisierung neben der Einkommensverbesserung gleichermaßen als Zielsetzung des Betriebsverbesserungsplans anerkannt wird.

Als weitere wichtige Änderung ist auch auf die wesentlich stärkere Verzahnung der Strukturpolitik mit der Marktpolitik hinzuweisen. Dies dokumentiert sich zunächst in der Einführung einer Generalklausel, die sich auf Förderungsverbote oder -beschränkungen von Kapazitätserweiterungen bei Produkten ohne „normale Absatzmöglichkeiten auf den Märkten“ bezieht. Außerdem hat der Agrarrat bei der Verabschiedung der Effizienz-Verordnung eine Erklärung abgegeben, in der die Kommission aufgefordert wird, „unverzüglich die Lage in den anderen Produktionszweigen als der Milch-, Schweinefleisch- und Geflügelerzeugung zu prüfen und alle notwendigen Vorschläge für die Investitionsbeihilfen für diese Zweige zu unterbreiten“.

Bei Milchvieh werden Förderungshöchstgrenzen für Erweiterungsinvestitionen festgelegt. Kapazitätserweiterungen sind nur noch im Rahmen vorhandener oder übertragener Referenzmengen nach der Garantiemengenregelung für Milch förderbar.

Bei Schweinen werden in den Jahren 1985 und 1986 nur noch die ersten 500 Stallplätze (bisher 550, im Ausnahmefall bis zu 1 000) gefördert. Im Jahre 1987 ist nur noch eine Förderung für die ersten 400 Stallplätze zulässig. Die Agrarminister einigten sich ferner darauf, daß die Investitionsförderung in der Schweinehaltung ab 1988 neu geregelt wird.

Die bisherige Grundkonzeption der Sonderförderung in benachteiligten Gebieten über die Ausgleichszulage und eine verbesserte Investitionsförderung wird beibehalten. Änderungen und Ergänzungen gibt es jedoch insoweit, als der Betrag für die Ausgleichszulage von 97 ECU auf 101 ECU heraufgesetzt wurde, so daß in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1985 eine Ausgleichszulage in Höhe von bis zu 240 DM je ha und Großvieheinheit gezahlt werden kann. Ferner können bei der Berechnung der Ausgleichszulage in Zukunft bis zu 20 Milchkühe (bisher zehn) auch außerhalb der Berggebiete berücksichtigt werden. Außerdem kann die Ausgleichszulage zukünftig auch bei Aufforstungen landwirtschaftlicher Nutzflächen gewährt werden. Vor allem einkommenspolitisch sind diese Änderungen zu begrüßen.

Abschließend sollte nicht unerwähnt bleiben, daß durch die fakultative Gestaltung zahlreicher Förderungsmaßnahmen in der Effizienz-Verordnung dem deutschen Anliegen auf Einräumung einer größeren Flexibilität in der EG-Agrarstrukturpolitik Rechnung getragen worden ist.

47. Die vom Agrarrat gleichfalls am 13. März 1985 verabschiedeten Verordnungen zugunsten Griechenlands betreffen die Einführung von Beihilfen für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern (Laufzeit fünf Jahre, geschätzte Kosten 4,2 Mio. ECU¹⁾, Finanzierung aus der Abteilung Garantie des EAGFL) sowie die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrolle bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Laufzeit fünf Jahre, geschätzte Kosten 12,5 Mio. ECU, Finanzierung aus allgemeinem Haushalt). Die Kommission hatte mit den ent-

sprechenden Verordnungsvorschlägen den Forderungen des griechischen Memorandums Rechnung getragen. Ferner müssen sie im Zusammenhang mit der geplanten Einführung der Integrierten Mittelmeerprogramme gesehen werden.

Marktstruktur

48. Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden marktstrukturverbessernde Vorhaben aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) gefördert. Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat am 19. Juni 1984 unter anderem eine Verlängerung der Laufzeit dieser Verordnung um weitere zehn Jahre, gerechnet ab dem 1. Januar 1985, beschlossen.

Die Förderung nach dieser Verordnung beschränkt sich auf solche Regionen und Sektoren, in denen der strukturelle Anpassungsbedarf besonders groß ist. Eine wichtige Förderungsvoraussetzung ist die Erstellung regional begrenzter Programme, in denen die Mitgliedstaaten die strukturellen Anpassungsnotwendigkeiten der zu fördernden Warenbereiche darstellen und die geplanten Förderungsaktivitäten konkretisieren.

Die Kommission hat bisher 144 Programme (davon 45 aus der Bundesrepublik Deutschland) genehmigt, die die verschiedensten Warenbereiche erfassen. Die Mehrzahl dieser Programme ist mit Ablauf des Jahres 1984 ausgelaufen. Im Jahre 1984 hat die Kommission unter Einschluß der im ersten Halbjahr bewilligten Vorhaben für 510 Vorhaben aus der Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt ca. 157 Mio. ECU¹⁾ bewilligt. Darunter befinden sich 99 Vorhaben aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtbeihilfevolumen von 19,3 Mio. ECU.

49. Auf der Grundlage der Änderungsverordnung (EWG) Nr. 1361/78 zur Verordnung (EWG) Nr. 355/77 können im Rahmen der Politik für die Mittelmeerländer relativ günstigere Investitionsbeihilfen für Vorhaben zur Verbesserung der Marktstruktur in den benachteiligten Mittelmeerregionen Frankreichs und Italiens gewährt werden. Im Jahr 1984 wurden hierfür insgesamt ca. 50,7 Mio. ECU zur Verfügung gestellt. Davon entfielen 13 Mio. ECU auf 109 Vorhaben in Südfrankreich und 37,3 Mio. ECU auf 44 Vorhaben im Mezzogiorno.

Daneben wurden gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 zu den gleichen Konditionen wie im Mezzogiorno für 24 Vorhaben in Westirland etwa 12,5 Mio. ECU gewährt.

Währungspolitische Maßnahmen und ihre markt- und preispolitischen Wirkungen auf dem Agrarsektor

50. Als Folge der zunächst für drei Jahre geltenden währungspolitischen Beschlüsse des Rates vom

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs)

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs)

31. März 1984 wurden folgende Abbaustufen des deutschen Währungsausgleichs vorgenommen:

- Zum 1. Juli 1984 Umschichtung von 3 Prozentpunkten von positiven zu negativen Ausgleichsbeträgen. Hierbei kam es nicht zu Senkungen der Marktordnungspreise in der Bundesrepublik Deutschland. Dagegen haben die Länder mit negativem Währungsausgleich entsprechenden Preisanhebungsspielraum erhalten.
- Zum 1. Januar 1985 Abbau von weiteren 5 Prozentpunkten. Die dadurch entstandenen Preis- und Einkommensminderungen für die Erzeuger fanden eine Kompensation durch die Gewährung einer 5%igen Sonderbeihilfe über die Umsatzsteuer, die bereits am 1. Juli 1984 in Kraft trat. Die vorgezogene Anwendung deckte auch diejenigen währungsbedingten Verluste der Erzeuger ab, die bereits im zweiten Halbjahr 1984 durch Preissenkungen in Erwartung der Veränderung der Umrechnungskurse entstanden waren.

Nach Vornahme der beiden Abbauschritte bestanden bei Beginn des Jahres 1985 noch folgende Währungsausgleichssätze für die Bundesrepublik Deutschland:

Allgemein	+ 1,8 v.H.
Milch	+ 2,9 v.H.
Getreide	+ 2,4 v.H.
Schweinefleisch	+ 1,8 v.H.

Diese Währungsausgleichsbeträge sollen bis spätestens zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1987/88 ebenfalls abgebaut werden.

51. Zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und der Bundesregierung kam es wegen der sog. Preisbruchvergütung. Die Kommission hatte mit der VO (EWG) Nr. 2677/84 vom 20. September 1984 entschieden, daß die Futtergetreideintervention unter Anrechnung der bereits getätigten

Ankäufe (rd. 700 000 t) auf insgesamt 2,5 Mio. t im Jahre 1984 zu begrenzen sei. Diese Maßnahme führte in Erwartung der Währungsausgleichsveränderung zum 1. Januar 1985 und angesichts der großen Ernte zu einem schnellen Absinken der Verkaufspreise. Die Bundesregierung rief am 23. November 1984 den Europäischen Gerichtshof zur Frage der Rechtmäßigkeit dieser Verordnung an und beantragte die sofortige Aussetzung ihrer Anwendbarkeit. Zugleich richtete sie ein Schreiben an die Kommission, durch Gewährung einer Übergangsbeihilfe der Gemeinschaft eine marktkonforme Überleitung der deutschen Agrarwirtschaft von den alten Umrechnungskursen auf die neuen Berechnungsmethoden zum 1. Januar 1985 in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

Hierbei war primär an eine problemgerechte Lösung des Preisbruchnachteils der zum Jahresende gehaltenen Lagerbestände der Wirtschaft bei Futtergetreide, Zucker und Kartoffelstärke gedacht. Der Europäische Gerichtshof lehnte den Antrag auf sofortige Aussetzung der beanstandeten Verordnung am 13. Dezember 1984 ab. Über die Hauptklage ist noch nicht entschieden. Die Kommission wies den Antrag auf eine Übergangsbeihilfe ebenfalls zurück. Da wegen fehlender Finanzierungsmöglichkeiten eine nationale Ausgleichsregelung nicht in Erwägung gezogen wurde, konnte die von der Bundesregierung angestrebte Preisbruchvergütung nicht erfolgen.

Finanzierung der Agrarpolitik

52. Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt, der auch 1985 mit mehr als zwei Dritteln der Mittel des Gesamthaushalts nach wie vor mit Abstand größter Ausgabenblock der EG ist.

Die Ausgaben des EAGFL betragen:

	1984 ¹⁾		1985 ²⁾	
	Mio. ECU	Mio. DM ⁵⁾	Mio. ECU	Mio. DM ⁵⁾
Abteilung Garantie ³⁾	18 376		18 024 ⁶⁾	
Abteilung Ausrichtung ⁴⁾	619		658	
	18 995	42 673	18 682	42 116

¹⁾ Zahlungsermächtigungen im Gesamthaushaltsplan der EG

²⁾ Zahlungsermächtigungen im Gesamthaushaltsplan der EG (Entw., 2. Lesung Rat)

³⁾ einschließlich Kapitel 40 (Marktordnung Fischerei)

⁴⁾ einschließlich Kapitel 46 (Fischereistrukturmaßnahmen)

⁵⁾ Umrechnungskurs: 1 ECU = 2,24656 DM (Haushaltskurs 1984)

1 ECU = 2,25439 DM (Haushaltskurs 1985)

⁶⁾ Die Kommission hatte 19 346 Mio. ECU vorgeschlagen (Vorentwurf EG-Haushalt 1985). Der Rat sieht zur Einhaltung des geltenden Finanzrahmens eine Verringerung des Haushaltsansatzes vor. Gleichzeitig hat er sich verpflichtet, bis zum 1. Oktober 1985 die zur Einführung der eingegangenen Verpflichtung erforderlichen Mittel ggf. durch einen Nachtragshaushalt aufzubringen.

53. Aus der Abteilung Garantie werden alle Ausgaben finanziert, die sich aus den in den Agrarmarktordnungen vorgesehenen Stützungsmaßnahmen ergeben; sie machen über 95 v.H. der Agrarausgaben aus. Der starke Anstieg dieser Ausgaben (von 1983 auf 1984 zuletzt um fast 30 v.H.) hat wesentlich zur Erschöpfung der Eigenmittel geführt.

Mit seinen Beschlüssen vom März 1984 hat der Rat Maßnahmen zur Eindämmung des Ausgabenanstiegs im Agrarbereich ergriffen. Wesentliches Element dieser Beschlüsse ist der Ausbau des Instruments der Garantieschwellen, um die unbegrenzte Überschußfinanzierung, die Hauptursache für die steigenden Agrarausgaben, zu vermeiden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, den Anstieg der Agrarmarktausgaben auch längerfristig unter dem Anstieg der Eigenmittel der Gemeinschaft zu halten, wie es auch der Beschluß des Europäischen Rates vom März 1984 und die vom Rat am 4. Dezember 1984 verabschiedeten Regeln über die Anwendung der Haushaltsdisziplin vorsehen.

Trotz der restriktiven Maßnahmen der Agrarbeschlüsse vom 31. März 1984 — wie Garantiemengenregelung im Milchbereich, Garantieschwellen und sonstige Maßnahmen bei weiteren Produkten — erhöhten sich die landwirtschaftlichen Marktornungsausgaben von 15,8 (1983) auf 18,4 Mrd. ECU¹⁾ (1984), also um rd. 16 v.H. Es mußte ein Nachtragshaushalt in der Größenordnung von 1,8 Mrd. ECU eingebracht werden, der wegen voller Ausschöpfung der Eigenmittel der Gemeinschaft eine zusätzliche Finanzierung durch die Mitgliedstaaten erforderlich machte. So ist es trotz der großen Anstrengungen zur Ausschöpfung der Sparmöglichkeiten und zur Einschränkung von Ausgabensteigerungen im Jahre 1984 nicht gelungen, die Steigerungsrate der Agrarausgaben unter der der Eigenmittel der Gemeinschaft zu halten.

54. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an agrarstrukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung sind plafondiert. Für den Fünfjahreszeitraum von 1980 bis 1984 bestand ein Plafond in Höhe von 3,755 Mio. ECU, der praktisch vollständig ausgefüllt wurde. Der Europäische Rat hat am 20. März 1984 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine signifikante reale Aufstockung der unter Berücksichtigung der integrierten Mittelmeerprogramme für die Interventionen der Fonds bereitgestellten Mittel vereinbart. Die Kommission hat Vorschläge vorgelegt, die zu einer wesentlichen Erhöhung der Agrarstruktur Ausgaben führen, ohne gleichzeitig auch den Rahmen der finanziellen Möglichkeiten dafür darzustellen. Außerdem hat sie die Aufhebung der Plafondierung der Agrarstrukturmaßnahmen vorgeschlagen. Zwischenzeitlich hat sich der Rat für die Beibehaltung des Fünfjahresplafonds und einen Betrag von 5 250 Mio. ECU für den Zeitraum von 1985 bis 1989 ausgesprochen. Dieser Betrag berücksichtigt noch nicht die Maßnahmen, die der Rat auf-

grund der Kommissionsvorschläge zum integrierten Mittelmeerprogramm beschließen wird.

VII. Fischereipolitik

55. Erstmals vor Beginn des neuen Jahres einigten sich die Fischereiminister am 19. Dezember 1984 auf Gesamtfangmengen (TAC's) und Anteile (Quoten) der Mitgliedstaaten bei der Fischerei im EG-Meer und vor den meisten Drittstaaten, mit denen die EG vertraglich geregelte Fischereibeziehungen unterhält. Die Fangrechte vor Grönland sowie im Skagerrak und Kattegat konnten im Januar 1985 geregelt werden. Die Fischer der Mitgliedstaaten haben 1985 bei den quotierten Arten im EG-Meer und im externen Bereich insgesamt Fangrechte in Höhe von rund 2,6 Mio. t. Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen davon rund 340 000 t. Hinzu kommen Gemeinschaftsquoten, die nicht auf Mitgliedstaaten aufgeteilt sind, im Umfang von rund 820 000 t und freier Fang nicht im System der TAC's und Quoten berücksichtigter Arten.

56. Diesen Entscheidungen des Rates waren im Herbst und Winter erfolgreiche Verhandlungen der Gemeinschaft mit Norwegen, den Färöern und Schweden über Fangrechte in deren Fischereizonen und über den Zugang dieser Länder zum EG-Meer vorausgegangen. Allerdings gelang es wie in den Vorjahren nicht, mit Norwegen Einvernehmen über die Nutzung des Heringsbestandes in der Nordsee zu erreichen; beide Parteien haben einseitig Vorschriften für ihre Heringsfischerei 1985 verordnet. Weitere Konsultationen hierüber sind beabsichtigt.

57. Ein schwieriges Kapitel waren die Gespräche mit Grönland, dessen Austritt aus der Gemeinschaft zum 31. Januar 1985 wirksam wurde. Mit Hinweis auf wissenschaftliche Empfehlungen, den für die deutsche Hochseefischerei besonders wichtigen Kabeljaubestand vor Westgrönland wegen schlechter Verfassung zu schonen, wollte die grönländische Regionalregierung der Gemeinschaft für 1985 zunächst keine Fangrechte bei diesem Bestand zugestehen (nach den Vereinbarungen über den Austritt Grönlands beträgt die Kabeljauquote der EG vor Westgrönland 12 000 t). Es gelang schließlich, nicht genutzte Fangrechte aus 1984 im Umfang von etwa 3 600 t Kabeljau bis zum 31. März 1985 zu übertragen. Wegen der schwierigen Fangverhältnisse vor Grönland blieben davon jedoch etwa 1 600 t ungefischt.

Auch in technischen Fragen der Fischerei vor Grönland konnten schließlich insgesamt befriedigende Lösungen gefunden werden. Sorge bereitet die Vielzahl der den Fischern auferlegten Meldungen, die über das für eine wirksame Kontrolle der Fischerei erforderliche Maß hinausgehen.

58. Der Rat beauftragte die Kommission, mit Ostblockländern Vorgespräche über den wechselseitigen Zugang zu Fischereizonen in der Ostsee zu führen. Die Internationale Kommission für die Fische-

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs)

rei im Südostatlantik (ICSEAF) befaßte sich mit dem geplanten Beitritt der Gemeinschaft anstelle der bisher dort beteiligten EG-Mitgliedstaaten. Das am 20. Dezember 1984 paraphierte Fischereiabkommen mit Madagaskar liegt dem Rat zur Annahme vor.

VIII. Steuerpolitik

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

59. Die Kommission hat am 4. Dezember 1984 den Vorschlag für eine 18. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vorgelegt. Der Richtlinien-vorschlag sieht die Beseitigung bestimmter Übergangsregelungen vor, die in Artikel 28 Abs. 3 der 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern enthalten sind und es den Mitgliedstaaten erlauben, abweichende innerstaatliche Regelungen für einen Übergangszeitraum beizubehalten. Nach dem Vorschlag der Kommission soll ein erheblicher Teil dieser Abweichungen in zwei Stufen — zum 1. Januar 1986 und zum 1. Januar 1988 — abgebaut werden. Die Annahme des Richtlinienvorschlages hätte für das deutsche Umsatzsteuerrecht u. a. zur Folge, daß ab 1. Januar 1986 die bisherige Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten sowie für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren entfallen würde und ab 1. Januar 1988 die Umsätze der Zahntechniker sowie die Prothetikumsätze der Zahnärzte von der Umsatzsteuer zu befreien wären.

60. Am 5. Dezember 1984 hat die Kommission den Vorschlag für eine 19. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vorgelegt. Er sieht eine Reihe von Gemeinschaftsbestimmungen vor, durch die vor allem Zweifelsfragen geklärt werden sollen, die sich bei der Anwendung der 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern ergeben haben. Außerdem soll der Bereich der Steuerbefreiungen ausgedehnt werden. Hier sieht der Richtlinien-vorschlag u. a. eine Ausdehnung der Steuerbefreiung für Krankenhäuser auf den gesamten Krankenhaussektor sowie die Einführung von bestimmten Steuerbefreiungen im Kulturbereich vor.

61. Die 20. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern, die die Bundesrepublik Deutschland ermächtigen soll, für die Gewährung einer Sonderbeihilfe zum Ausgleich von Einkommensverlusten der deutschen Landwirtschaft infolge des Abbaus der Währungsausgleichsbeträge von der 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern abzuweichen, ist bisher vom Rat nicht verabschiedet worden, obwohl der Rat sich für die Verabschiedung dieser Richtlinie eine Frist bis zum 1. November 1984 gesetzt hatte. Grund für die Verzögerung ist einerseits, daß das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu dem Richtlinien-vorschlag noch nicht abgegeben hat und andererseits, daß einige Mitgliedstaaten zögern, der von der Bundesregierung für notwendig erachteten praktischen Handhabung der Regelung zuzustimmen.

IX. Energiepolitik

62. Der Rat schloß auf seiner Tagung vom 13. November 1984 die Überprüfung der nationalen Energiepolitiken ab und begrüßte dabei die in den letzten Jahren erzielten Fortschritte. Die Analyse der Energiepolitiken der Mitgliedstaaten hatte u. a. aufgezeigt, daß die Fortschritte in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sind. Auf diesem Hintergrund kam der Rat überein, daß eine neue Untersuchung in spätestens zwei bis drei Jahren durchgeführt werden soll.

Bei der Einsparpolitik konnten im Berichtszeitraum zwei EG-Entscheidungen verabschiedet werden. In der Entscheidung vom November 1984 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Politik der rationalen Energieverwendung fortzusetzen und ggf. zu intensivieren. In empfehlenden Leitlinien werden die spezifischen Bereiche Information und Beratung, finanzielle Anreize, Vorschriften und Normen sowie — auf deutsche Anregung — die Bedeutung einer nicht dirigistischen, markt- und kostengerechten Energiepreisgestaltung für eine erfolgreiche Politik der rationalen Energieverwendung besonders angesprochen.

In der zweiten, vom Rat im März verabschiedeten Resolution werden Aktionen zur Förderung der rationalen Energieverwendung speziell im Gebäudebereich aufgegriffen.

63. 1985 wurden auf Vorschlag der Kommission die Beratungen zur Anpassung des EG-Förderprogramms Kohlenwasserstoffe aufgenommen, durch das seit 1973 Aufsuchung und Entwicklung von Öl- und Gasvorkommen anhand fortschrittlicher Technologien von der Gemeinschaft finanziell unterstützt werden. Ende Februar legte die Kommission ferner ihre Vorschläge für eine fünfjährige Verlängerung des Ende 1985 auslaufenden Demonstrationsprogramms vor, mit dem innovatorische Technologien zur Energieeinsparung, Kohleveredlung und verstärkten Nutzung alternativer Energiequellen gefördert werden.

X. Verkehrspolitik

64. Nach der im ersten Halbjahr 1984 erreichten weitgehenden politischen Einigung über zentrale Themen der europäischen Verkehrspolitik konnte der Rat am 8. November bzw. 11./12. Dezember 1984 über folgende Maßnahmen materielle Einigung erzielen:

— Richtlinie über Gewichte und Abmessungen von bestimmten Güterkraftfahrzeugen

Wenn es sich auch nur um eine Teilregelung handelt, so ist sie doch nach mehr als 20jähriger Beratung dieses Themas als besonderer Erfolg zu werten. In ihr werden die Abmessungen für LKW festgelegt sowie die höchstzulässigen Gesamtgewichte für 5- und 6achsige Fahrzeug-Kombinationen = 40 t (bisher 38 t), im kombinierten Verkehr mit ISO-Containern von 40 Fuß

= 44 t. Die deutsche Delegation hat klargestellt, daß sie das zuletzt genannte Gesamtgewicht von 44 t nur beim Zu- und Ablauf im kombinierten Verkehr Schiene/Straße und Binnenschiff/Straße akzeptiert.

Allerdings steht noch die Regelung über Achslasten der Antriebsachsen aus und Großbritannien und Irland sind langfristige Ausnahmeregelungen zugestanden worden.

- Verordnung über das Gemeinschaftskontingent im Güterkraftverkehr

Das Gemeinschaftskontingent wird für 1985 um 30 v.H. und für 1986 bis einschließlich 1989 um je 15 v.H. erhöht. Das derzeitige Kontingent von 4 038 Dauergenehmigungen wird somit in fünf Jahren in etwa verdoppelt (9 181 Genehmigungen).

- Verordnung zur Unterstützung von Infrastrukturvorhaben

Aus dem EG-Haushalt für 1983 (15 Mio. ECU)¹⁾ und 1984 (80 Mio. ECU) werden insgesamt 16 Verkehrsinfrastrukturprojekte in den Mitgliedstaaten gefördert, darunter in der Bundesrepublik Deutschland der Bau des Rangierbahnhofs Nürnberg.

- Empfehlung über die Zusammenarbeit der Eisenbahnunternehmen

Den Eisenbahnunternehmen werden konkrete organisatorische, kommerzielle und betriebliche Maßnahmen für ein zweijähriges Aktionsprogramm empfohlen. Über die Ausführung des Programms ist bis Ende 1986 ein Ergebnisbericht vorzulegen.

- Entschließung auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr

Die Kommission wird aufgefordert, Vorschläge für geeignete Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Straßenverkehrs vorzulegen. Das Jahr 1986 wird in der EG als „Jahr der Straßenverkehrssicherheit“ erklärt.

65. Der Rat hat außerdem eine Reihe weiterer Entscheidungen getroffen.

Hervorzuheben sind:

- die 3. Richtlinie zur Regelung der Sommerzeit (s. Gemeinschaftliche Sommerzeit) sowie
- die Richtlinie über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im gewerblichen Straßengüterverkehr.

XI. Forschungspolitik

66. Der Rat beschloß am 22. November 1984 die Verlängerung und Änderung des 1. Teils (Allgemeine Aktionen) des Mehrjahresprogramms auf

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs)

dem Gebiet der Datenverarbeitung (DV). Bis Ende 1986 stehen damit für Aktionen auf dem Gebiet des Normenwesens, des öffentlichen Beschaffungswesens, des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Ausbildung sowie der Förderung der Kooperation zwischen Forschungseinrichtungen weitere 11 Mio. ECU¹⁾ zur Verfügung. Bereits im April 1984 hatte der Rat die Voraussetzungen für eine Fortführung spezifischer Fördermaßnahmen im DV-Sektor (2. Teil des DV-Programms) für zwei Jahre mit zusätzlich 15 Mio. ECU geschaffen.

67. Der Rat beschloß am 27. November 1984 ein Gemeinschaftsprogramm zur Entwicklung des Fachinformationsmarktes in Europa. Das Programm sieht Fördermaßnahmen

- zur Verbesserung des Informationsumfelds und der Marktbedingungen,
- zur Stärkung europäischer Produkte und Dienste in bezug auf Versorgung und Qualität

vor. Für einen Fünfjahreszeitraum ab 1. Januar 1984 sind Fördermittel in Höhe von 25 Mio. ECU vorgesehen.

68. Nachdem der Rat am 6. November 1984 die im „Rahmenprogramm für die Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration 1984—1987“ aufgestellten wissenschaftlichen und technischen Ziele und Kriterien als Grundlage für die anstehenden Programmentscheidungen bestätigt und sich erneut zu einer schrittweisen Erhöhung der Gemeinschaftsausgaben für Forschung und Entwicklung bekannt hatte, verabschiedete er nach langen und intensiven Verhandlungen am 19. Dezember 1984 ein Paket von sieben mehrjährigen Forschungsprogrammen mit einem Mittelvolumen von insgesamt 1,225 Mrd. ECU. Die Bundesregierung stellte zum Protokoll des Rates klar, daß etwaige Mehranforderungen für einzelne Programme in einzelnen Haushaltsjahren dadurch ausgeglichen werden müßten, daß andere Programme gestreckt, gekürzt oder gar nicht erst begonnen werden. Nach deutscher Auffassung muß auch nach der Eigenmittelerhöhung ab 1986 ein sprunghafter Ausgabenanstieg vermieden werden.

Mit den Beschlüssen vom 19. Dezember 1984 wurden alle noch **offenen** Programmentscheidungen getroffen und eine **solide** Planungsgrundlage für die nächsten Jahre gelegt.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Programme, deren Texte am 12. März 1985 auch formell verabschiedet wurden:

Fortschreibung laufender bzw. bereits ausgelaufener Aktionen:

- Forschungs- und Ausbildungsprogramm
Kontrollierte Kernfusion 1985 bis 1989 690 Mio. ECU
- Forschungs- und Ausbildungsprogramm
Strahlenschutz 1985 bis 1989 58 Mio. ECU

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs)

- Forschungs- und Entwicklungsprogramm
Radioaktive Abfälle 1985 bis 1989 62 Mio. ECU

- Forschungs- und Entwicklungsprogramm
Nichtnukleare Energie (einschließlich des zusätzlich vorgeschlagenen Teilprogramms „Optimierung der Erzeugung und Verwendung von Kohlenwasserstoffen“) 1985 bis 1988 175 Mio. ECU

Neue Aktionen:

- Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa 1985 bis 1988 60 Mio. ECU

Der Stimulierungsplan sieht ein Bündel von Maßnahmen (Forschungsbeihilfen, Verträge zugunsten von Laborpartnerschaften, kooperative Entwicklungsaufträge) zur Förderung der Mobilität der Forscher, der Kommunikation zwischen Wissenschaftlern und der erweiterten Zusammenarbeit auf dem Gebiet der naturwissenschaftlichen Forschung und Entwicklung innerhalb der Gemeinschaft vor.

- Forschungs- und Entwicklungsprogramm
Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien (BRITE) 1985 bis 1989 125 Mio. ECU

Das Programm, das vor allem Klein- und Mittelbetrieben zugute kommen und im Wege von Vertragsforschung und konzentrierten Aktionen durchgeführt werden soll, gliedert sich in zwei Teilprogramme:

- Das Teilprogramm „Technologische Grundlagenforschung“ sieht eine Förderung anwendungsorientierter vorwettbewerblicher Forschung und Entwicklung in folgenden neun Schlüsselbereichen vor:
 - Zuverlässigkeit, Verschleiß und Abnutzung
 - Oberflächenkunde und -technologie
 - Lasertechnologie
 - Verbindungstechnik
 - Neue Prüfmethoden
 - CAD/CAM und mathematische Modelle
 - Polymere, Verbundwerkstoffe, andere neue Werk-

stoffe mit besonderen Eigenschaften

- Membranwissenschaft und -technologie sowie Probleme der Elektrochemie
- Katalyse und Teilchentechnologie
- Das Teilprogramm „Anwendung neuer Technologien“ sieht die Förderung vorwettbewerblicher Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsvorhaben betreffend neue Fertigungstechniken für Erzeugnisse aus nichtstarrem Material vor.

In der Regel sollen nur Vorhaben gefördert werden, bei denen Unternehmen und Forschungseinrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und der Fördersatz 50 v. H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.

- Forschungsprogramm Biotechnologie 1985 bis 1989 55 Mio. ECU

Das Programm umfaßt folgende zwei Aktionen:

- Aktion I „Forschung und Ausbildung“
Diese Aktion sieht in ihrem Teilprogramm 1 Maßnahmen zur Bio-Informationstechnik und Sammlung biotischer Stoffe vor, die auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Forschung, Entwicklung und Ausbildung in der Biotechnologie abzielen.
Das Teilprogramm 2 „Basis-Biotechnologie“ sieht die Förderung vorwettbewerblicher Forschungs- sowie Ausbildungsvorhaben in folgenden Bereichen vor, um zur Anwendung moderner gentechnischer und biochemischer Methoden in der Landwirtschaft und der Industrie beizutragen:
 - Enzymtechnik
 - Gentechnik
 - Physiologie und Gentechnik von Spezies
 - Technologie von Zell- und Gewebekulturen in vitro
 - Prüfverfahren zur Bewertung toxikologischer Wirkungen und biologischer Aktivitäten von Molekülen
 - Risikoabschätzung

○ Aktion II „Konzertierung“

Diese Aktion zielt auf die Verfolgung moderner Entwicklungen in der Biotechnologie, die Bewertung ihrer strategischen Bedeutung für Europa sowie die Konzertierung der Fördermaßnahmen zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten ab.

69. Der Rat beschloß am 19. Dezember 1984 ferner, daß es angesichts der finanziellen Zwänge und der im Rahmen des Programms 1984 bis 1987 der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) vorgesehenen Arbeiten auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit kein gesondertes indirektes Forschungs- und Entwicklungsprogramm in diesem Bereich geben soll. Teile des von der Kommission vorgeschlagenen indirekten Programms sollen in das GFS-Programm integriert werden. Die Einzelheiten wird die Kommission in Konsultation mit dem zuständigen Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß und dem Wissenschaftlichen Rat der GFS festlegen und dem Aufsichtsrat der GFS zur Genehmigung vorlegen.

70. Der Rat bat schließlich die Kommission, ihm bis Ende Juli 1986 eine Bewertung aller im Kontext des Rahmenprogramms 1984 bis 1987 beschlossenen Programme vorzulegen. Der Rat verpflichtete sich, die Programme 1986 zu überprüfen und unter Berücksichtigung der von ihm befürworteten schrittweisen Erhöhung der Ausgaben für gemeinschaftliche Forschung und Entwicklung gegebenenfalls zu revidieren.

71. Der Rat nahm am 11. Februar 1985 das Arbeitsprogramm 1985 für das Europäische Strategische Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologien (ESPRIT) an. Das Arbeitsprogramm setzt mit der Perspektive 1985 bis 1989 Etappenziele und bestimmte Forschungsthemen fest, zu denen Vorschläge der Unternehmen erwartet werden.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

72. Im Berichtszeitraum hat der Rat einem 5. Ergonomieprogramm für den Steinkohlenbergbau und die Eisen- und Stahlindustrie zugestimmt.

Die Laufzeit ist fünf Jahre ab 1985. Die Beihilfen betragen 15 Mio. ECU (113 Mio. DM). Sie sind für die vier Bergbauländer und acht stahlproduzierende Länder vorgesehen. Die Kosten der Einzelvorhaben werden in der Regel zu höchstens 60 v. H. bezuschußt.

XII. Sozialpolitik

73. Hauptanliegen der Sozialpolitik der Gemeinschaft war auch in diesem Berichtszeitraum, einen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu lei-

sten. Der Rat hat dazu am 13. Dezember 1984 folgende Beschlüsse gefaßt:

— Die Entschliebung zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit stellt fest, daß die Langzeitarbeitslosigkeit in der Gemeinschaft ein äußerst ernstes Ausmaß erreicht hat. Zu ihrer Bekämpfung sind eine Wiederherstellung des wirtschaftlichen Wachstums sowie arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene erforderlich. Im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen sollen die Mitgliedstaaten u. a. von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer rechtzeitig beraten, ihnen Fortbildung und Umschulung oder Vorruhestandsregelungen anbieten, die Wirksamkeit der Arbeitsverwaltung und die Statistiken über Langzeitarbeitslosigkeit verbessern, die Flexibilität der Arbeitsmärkte vergrößern, z. B. durch Überwindung der Hindernisse bei neuen Arbeitszeitformen, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ausarbeiten oder verbessern. Die Kommission soll u. a. die Langzeitarbeitslosigkeit verstärkt bei der Mittelvergabe des Europäischen Sozialfonds berücksichtigen und die politischen Bemühungen der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit unterstützen.

— Die Empfehlung des Rates zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen schlägt den Mitgliedstaaten einen Katalog von Maßnahmen („positive Aktionen“) vor, um nach der rechtlichen Gleichberechtigung auch die faktische Gleichbehandlung der Frauen im Erwerbsleben durch den Abbau tatsächlicher Hindernisse zu verwirklichen (siehe Frauenpolitik).

74. Außerdem beschloß der Rat das dritte Gemeinsame Programm zur Förderung des Austausches junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft. Damit wird das bisherige Programm der Gemeinschaft fortgeschrieben. Neu ist, daß der Teilnehmerkreis auch auf arbeitslose Jugendliche erweitert wurde. Im Rahmen des Programms werden Studien-, Ausbildungs- und Arbeitsaufenthalte mit einer Dauer von drei bis 16 Monaten durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt durch die Gemeinschaft. Die Teilnehmer, die 18 bis 25 Jahre alt und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sein müssen, sollen eine Berufsgrundausbildung oder praktische Berufserfahrung besitzen.

75. Der Rat hat im Anschluß an das erste Programm zur Bekämpfung der Armut (1975 bis 1980) am 19. Dezember 1984 ein zweites Programm „über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene“ beschlossen.

Danach kann die Kommission im Rahmen eines auf vier Jahre begrenzten Mittelansatzes von 25 Mio. ECU (56 Mio. DM) zur Bekämpfung der Armut verschiedene Maßnahmen fördern und finanziell unterstützen. Im wesentlichen sollen damit Aktionsforschungsvorhaben, welche die Erprobung und Entwicklung neuer Methoden zur Unterstüt-

zung verarmter oder von Verarmung bedrohter Personen in der Gemeinschaft zum Inhalt haben, anteilig — in der Regel mit 50 v. H. — bezuschußt werden. Auf folgende Bevölkerungsgruppen sollen sich die Vorhaben aus Sozialarbeit und -forschung konzentrieren: Langzeitarbeitslose und arbeitslose Jugendliche, ältere Menschen, Einelternfamilien, zweite Generation von Wanderarbeitnehmern, Flüchtlinge und Randgruppen.

Die Projektvorschläge von öffentlichen und privaten Trägern werden der Kommission von den Regierungen übermittelt. Für die Auswahl durch die Kommission ist das Gemeinschaftsinteresse von Bedeutung.

In allen wichtigen Fragen, die die Anwendung des Beschlusses betreffen, hört die Kommission die Vertreter der Regierungen. Die Kommission wird dem Rat und dem Europäischen Parlament Ende 1987 einen Zwischenbericht und nach Abschluß des Programms einen abschließenden Bericht vorlegen.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

Artikel 56 § 2 a EGKS-Vertrag

(Umstellungsdarlehen)

76. Im Berichtszeitraum wurden zwei Anträge auf Gewährung von Umstellungsdarlehen (Globaldarlehen) mit einer Kreditsumme von insgesamt 300 Mio. DM an die Kommission gestellt. Mit Hilfe der Darlehen sollen etwa 6 000 neue Arbeitsplätze für ehemalige Arbeitnehmer der EGKS-Industrien geschaffen werden.

Artikel 56 § 2 b EGKS-Vertrag

(Anpassungsbeihilfen)

Für 3 990 Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus sowie für 2 940 Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen sind, wurden bei der Kommission Beihilfen in Höhe von 30,2 Mio. DM — davon 14,3 Mio. DM für Stahlarbeitnehmer — neu beantragt.

Die Kommission stellte im Berichtszeitraum der Bundesregierung für 1 663 Bergbauarbeitnehmer 6,5 Mio. DM und für 7 332 Stahlarbeitnehmer 46,6 Mio. DM an Beihilfen zur Verfügung.

Arbeiterwohnungsbau

77. Die 2. Tranche des 9. Finanzhilfeprogramms (Anteil deutsche Stahlindustrie: 4,45 Mio. ECU)¹⁾ ist abgewickelt; die Kommission hat die Anträge genehmigt, die entsprechenden Mittel sind ausgezahlt.

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs)

Das 10. Finanzhilfeprogramm über 112 Mio. ECU für Stahl- und Bergarbeiter liegt den Genehmigungsinstanzen vor. Einzelheiten werden danach von der Kommission bekanntgegeben werden. Daran werden sich — wie üblich — die bilateralen Gespräche zwischen Kommission, Regierungen und den Beteiligten anschließen.

XIII. Umweltpolitik

78. Fragen des Umweltschutzes in der EG spielten im Berichtszeitraum eine herausragende Rolle. Die Umweltminister trafen sich im Rat am 6. Dezember 1984 sowie am 7. und 20. März 1985. Dabei wurden mehrere Vorhaben, deren Beratung bereits geraume Zeit in Anspruch genommen hatte, zum Abschluß gebracht. Für andere Vorhaben zeigte sich erneut die Schwierigkeit, bei unterschiedlicher Einschätzung der Notwendigkeit vorgesehener Maßnahmen mit der für den Rat vorgeschriebenen Einstimmigkeit angemessene Lösungen zu erzielen.

Schwerpunkt war die Bekämpfung der Luftverschmutzung. Dabei stand die Frage nach der Einführung des umweltfreundlichen Kraftfahrzeuges im Vordergrund des politischen Interesses.

Der Richtlinienvorschlag über Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase war zentraler Gegenstand intensiver Beratungen in den Ratstagungen am 6. Dezember 1984 sowie am 7. und 20. März 1985. Dabei konnte nach schwierigen Verhandlungen ein Schema für die Einführung neuer Abgasgrenzwerte beschlossen werden. Es wurden die Basisdefinitionen der Emissionsnormen und die zeitlichen Horizonte für die drei Kraftfahrzeugkategorien (über 2 000 ccm, 1 400 bis 2 000 ccm, unter 1 400 ccm) festgelegt, ohne die Grenzwerte bereits konkret zu bestimmen. Dies soll nunmehr bis Ende Juni 1985 erfolgen. Ferner wurde ein Rahmen für die Gewährung nationaler fiskalischer Anreize für die Einführung umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge auf freiwilliger Basis abgestimmt. Dieses Ergebnis bleibt zwar hinter den ursprünglichen deutschen Forderungen zurück, ist aber wesentlich ehrgeiziger als die Vorschläge der Kommission. Es wurde allseits mit Erleichterung aufgenommen, weil es bestehende Unsicherheiten beseitigt und die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft bestätigt.

Zugleich mit der grundsätzlichen Einigung über die Kraftfahrzeugabgase konnte die Richtlinie über die Einführung unverbleiten Benzins verabschiedet werden. Damit ist eine wichtige Voraussetzung für die Phase der freiwilligen Einführung des umweltfreundlichen Kraftfahrzeugs erfüllt.

Der Rat verabschiedete am 6. Dezember 1984 die Richtlinie über Qualitätsnormen für Stickstoffdioxid in der Luft, über deren Grundzüge er sich bereits am 28. Juni 1984 geeinigt hatte. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Festlegung eines Qualitätswertes von 200 Mikrogramm/m³

NO₂, gegenüber bisher nach der TA Luft zulässigen 300 Mikrogramm/m³.

79. Der Rat beschloß ferner ein Versuchsvorhaben über ein gemeinschaftliches Umweltinformationssystem. Mit diesem System sollen der Kommission für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft ökologische Grunddaten für eine wirksame Umweltschutzpolitik an die Hand gegeben werden. Das Programm hat eine Laufzeit von vier Jahren ab 1. Januar 1985 und ist mit 4 Mio. ECU (9 Mio. DM) ausgestattet. Das Arbeitsprogramm wird mit einem Ergebnisbericht abschließen, auf dessen Grundlage über eine mögliche Fortsetzung des Programms entschieden wird.

80. Der Rat gab eine Erklärung zur Umweltkatastrophe in Bhopal (Indien) ab, mit der er seine Bestürzung über dieses Unglück äußert und der Regierung Indiens und vor allem der betroffenen Bevölkerung sein tiefstes Mitgefühl zum Ausdruck bringt. Der Rat hat die Bereitschaft der Gemeinschaft bekundet, etwaige Ersuchen der Regierung Indiens um besondere Hilfeleistungen in Erwägung zu ziehen. Der Rat nahm die Gelegenheit wahr, in dieser Erklärung auf die dringende Notwendigkeit der Lösung der Probleme hinzuweisen, die gefährliche Chemikalien für die Gesundheit und die Umwelt aufwerfen. Dabei hat der Rat seine Auffassung bekräftigt, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten in der Frage gefährlicher Stoffe weiterhin bemüht sein sollten, die Einbeziehung der besten Präventiv- und Schutztechniken und der besten Fertigungstechniken in Vorhaben zu fördern, an denen sie oder ihre Industrieunternehmen beteiligt sind.

81. Die Richtlinie über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle, über die nach langwierigen Beratungen in der Sitzung des Umweltrates vom 28. Juni 1984 Einigkeit erzielt werden konnte, wurde am 6. Dezember 1984 endgültig verabschiedet. Damit konnte die Richtlinie noch im Dezember 1984 in Kraft treten. Sie sieht vor, daß jede grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle in den Mitgliedstaaten einem Genehmigungsverfahren unterworfen wird, wodurch ein Vagabundieren gefährlicher Abfälle in Europa, wie sich dies im Zusammenhang mit dem lange ungeklärten Verbleib von 41 aus der Seveso-Katastrophe stammenden Fässer ereignet hat, künftig ausgeschlossen werden soll.

82. Am 7. März 1985 wurde — nach Aufhebung eines letzten noch bestehenden Vorbehalts — die Richtlinie über die Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben inhaltlich gebilligt. Wegen ihres Querschnittscharakters, der insbesondere dem Vorsorgeprinzip Rechnung trägt, kommt der Annahme dieser Richtlinie, die den Rat nunmehr seit fast fünf Jahren beschäftigt hat, besondere umweltpolitische Bedeutung zu.

83. Einigung wurde am 20. März 1985 erzielt über eine Richtlinie über Verpackungen für flüssige Lebensmittel (Getränkeverpackungsrichtlinie). Die

Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Programme zur Verminderung des Abfallaufkommens aus Getränkeverpackungen aufzustellen. Die Programme und die auf ihrer Grundlage zu ergreifenden Maßnahmen sollen insbesondere darauf abzielen, die Wiederverwendung und Wiederverwertung von Verpackungen durch ein entsprechendes Abfallmanagement zu erleichtern und die Verbraucher entsprechend aufzuklären. Der Richtlinie kommt als Einstieg in eine gemeinschaftliche Abfallwirtschaftspolitik besondere Bedeutung zu.

84. Der Rat führte am 6. Dezember 1984 eine Orientierungsdebatte über die Richtlinie über Großfeuerungsanlagen. Der Richtlinienentwurf der Kommission sieht konkrete Emissionsbegrenzungen für Staub, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid vor. Die Bundesregierung mißt der Richtlinie hohe umweltpolitische Bedeutung bei. Das Europäische Parlament hat in seiner Stellungnahme den Richtlinienentwurf begrüßt und eine Reihe von erheblichen Verschärfungen der Grenzwerte vorgeschlagen. Gegen die Richtlinie gibt es allerdings erhebliche Einwände einiger Delegationen, die insbesondere die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Emissionsgrenzwerte bezweifeln. Einige Mitgliedstaaten sind bisher lediglich zu gewissen energiestrukturellen Maßnahmen bereit, insbesondere zur Umstellung auf umweltfreundlichere Brennstoffe.

85. Noch nicht verabschiedet wurde der Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der nationalen Verringerungsprogramme für Titandioxid-Abfälle. Nach Auffassung der meisten Delegationen muß die Richtlinie zu einer tatsächlichen Verringerung der Abfälle aus der Titandioxid-Produktion und zu einer Einstellung der Einbringung dieser Abfälle in die Gewässer führen. Nach Auffassung anderer Delegationen soll dagegen die Einhaltung gemeinschaftlich festzulegender Qualitätsziele ausreichen.

XIV. Gesundheitspolitik

86. Am 29. November 1984 tagten die für Gesundheitsfragen zuständigen Minister, um die Zusammenarbeit in diesem Bereich fortzusetzen und auf eine neue Grundlage zu stellen.

Es bestand Übereinstimmung, daß diese Zusammenarbeit dringend erforderlich sei und deswegen intensiviert werden sollte. Als gegenwärtig besonders vordringliche Bereiche für diese Zusammenarbeit wurden die Kostendämpfung im Gesundheitswesen, die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, die Gesundheitserziehung sowie die Koordinierung der nationalen Aktivitäten der Mitgliedstaaten gegenüber anderen internationalen Organisationen wie der WHO und dem Europarat genannt.

Als konkrete Einzelpunkte wurden Vorschläge der Kommission zur Einführung eines Europäischen Notfallausweises, zu einem Aktionsprogramm Toxikologie und eine Empfehlung zum Schutz von Dia-

lysepatienten behandelt, ohne daß es zu einer abschließenden Meinungsbildung kam.

Des weiteren wurde die Notwendigkeit betont, für diese Zusammenarbeit die geeigneten Instrumente zu bestimmen und auch innerhalb der Kommission die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

XV. Bildungs- und Kulturpolitik

87. Schwerpunkte der irischen Präsidentschaft in der zweiten Hälfte des Jahres 1984 im Bildungsbe- reich waren insbesondere die Themen „Chancen- gleichheit für Mädchen“, „Vorbereitung auf selbst- ständige Erwerbstätigkeit“ und „Die Verbindung zwischen Hochschule und Wirtschaft“. Sie führte dazu gemeinsam mit der Kommission vom 27. bis 28. November eine Konferenz zum Thema „Gleiche Rechte für Mädchen und Jungen im Bildungsbe- reich“ durch und veranstaltete eine in den Mitglied- staaten in gleicher Weise stark beachtete Konfe- renz am 10. und 11. Dezember 1984 in Galway/ Irland über die Zusammenarbeit zwischen Hoch- schulen und Industrie im Bereich des technologi- schen Wandels und über die Rolle dieser Zusam- menarbeit für Ausbildung und Unternehmensent- wicklung. Die italienische Präsidentschaft im er- sten Halbjahr 1985 hat im Anschluß an diese beiden Konferenzen die Themen als vorrangig in ihr Ar- beitsprogramm aufgenommen, um sie auf der näch- sten Bildungsministertagung am 3. Juni 1985 zu er- örtern.

88. Zur Umsetzung der 1983 vom Rat gefaßten Entschlie ßung über die Berufsbildung in der Euro- päischen Gemeinschaft in den achtziger Jahren hat die Kommission inzwischen Schritte eingeleitet zum Austausch von Fachkräften der beruflichen Bildung, um den Erfahrungsaustausch über den Einsatz der neuen Technologien in der Berufsbil- dung zu verstärken und um eine bessere Zusam- menarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildungs- forschung zu ermöglichen.

XVI. Frauenpolitik

89. Der Rat hat am 13. Dezember 1984 eine Emp- fehlung zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen verabschiedet. Die Empfehlung ist Teil des „Aktionsprogramms zur Förderung der Chancen- gleichheit der Frauen 1982 bis 1985“ vom 12. Juli 1982; sie ergänzt die Entschlie ßung zur Bekämp- fung der Frauenarbeitslosigkeit, die der Rat am 7. Juni 1984 verabschiedet hatte. Die Empfehlung nennt u. a. folgende positive Aktionen:

Schaffung eines Rahmens, um neue Impulse zur Förderung der Chancengleichheit zu geben, Verbes- serung und Verbreiterung der Berufswahlmöglich- keiten und der Qualifikationen von Frauen, Förde- rung der Bewerbungen, Einstellungen und Auf- stiegschancen von Frauen, Neugestaltung der Ar-

beitszeit und Anpassung der Arbeitsbedingungen an die Doppelbelastung der Frauen in Familie und Beruf. Außerdem regt sie Leitlinien für Unterneh- men zur Verbesserung der Chancengleichheit für Frauen in den Betrieben an. In der Öffentlichkeit soll für ein stärkeres Verständnis für die Probleme der berufstätigen Frauen geworben werden.

Die Kommission soll in Verbindung mit den Mit- gliedstaaten einen systematischen Austausch von Informationen und Erfahrungen über positive Ak- tionen innerhalb der Gemeinschaft durchführen und dem Rat binnen drei Jahren nach der An- nahme der Empfehlung einen Bericht über den Stand ihrer Verwirklichung vorlegen.

90. Die Kommission hatte am 9. November 1983 beim Europäischen Gerichtshof Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Vertragsverlet- zung erhoben, da nach Auffassung der Kommission die Richtlinie des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitglied- staaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen und die Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 zur Ver- wirklichung des Grundsatzes zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung und zum beruflichen Aufstieg so- wie in bezug auf die Arbeitsbedingungen nicht voll- ständig in deutsches Recht umgesetzt worden sind (RS 248/83).

In diesem Verfahren hat inzwischen die mündliche Verhandlung stattgefunden. Mit dem Urteil des Eu- ropäischen Gerichtshofes kann im Laufe des Jahres gerechnet werden.

91. Nachdem der Europäische Gerichtshof in den zwei Vorabentscheidungsverfahren zu der Auffas- sung gekommen ist, daß es Sache der nationalen Gerichte sei, das zur Durchführung der Gleichbe- handlungs-Richtlinie erlassene Gesetz in Überein- stimmung mit den Anforderungen des Gemein- schaftsrechts auszulegen und anzuwenden, hat die Kommission ihr zweites Verfahren bislang nicht fortgeführt. Es ist auch nicht mehr damit zu rech- nen, daß die Kommission Klage vor dem Europäi- schen Gerichtshof erhebt.

XVII. Rechtsangleichung

Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht

92. Die Beratungen über die Richtlinienvor- schläge

- zur Koordinierung der Rechts- und Verwal- tungsvorschriften über bestimmte pharmazeuti- sche Tätigkeiten und
- über die gegenseitige Anerkennung der Diplome des Apothekers und über Maßnahmen zur Er- leichterung der tatsächlichen Ausübung des Nie- derlassungsrechts für bestimmte pharmazeuti- sche Tätigkeiten

konnten noch nicht abgeschlossen werden, da in der Frage der Übernahme bestehender Apotheken durch Apotheker anderer Mitgliedstaaten insbesondere bei einem Mitgliedstaat noch Probleme bestehen.

93. Die Kommission hat dem Rat den Vorschlag für eine Richtlinie über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vorgelegt. Es ist damit zu rechnen, daß die Beratungen in der Gruppe Wirtschaftsprüfer beim Rat im Laufe der nächsten Monate aufgenommen werden, wenn die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorliegen.

94. Die Kommission hat im Sommer 1984 das von ihr erarbeitete „Grünbuch über die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk, insbesondere über Satellit und Kabel“ („Fernsehen ohne Grenzen“) den Mitgliedstaaten zugeleitet. Das Grünbuch, das den grenzüberschreitenden Rundfunk grundsätzlich dem Bereich des Dienstleistungsverkehrs zuordnet und eine Regelungskompetenz der Gemeinschaft bejaht, strebt die Öffnung der innergemeinschaftlichen Grenzen für die nationalen Fernsehprogramme an. Hierzu ist eine Angleichung bestimmter Bereiche der nationalen Gesetzgebung zum Rundfunkrecht und zum Urheberrecht erforderlich. Die Kommission spricht sich dafür aus, das urheberrechtlich geschützte Senderecht mit einer gesetzlichen Lizenz zugunsten der Kabelübertragung zu belasten.

Auf der Grundlage des Grünbuchs hat im November 1984 eine erste Erörterung der Regierungsvertreter über diese Frage stattgefunden. Dabei wurde jedoch deutlich, daß seitens der Mitgliedsländer gegenüber der Einführung einer gesetzlichen Lizenz Vorbehalte bestehen.

Gesellschaftsrecht

95. Am 27. November 1984 hat der Rat die Richtlinie zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge der Richtlinie 78/660/EWG (84/569/EWG) verabschiedet.

Nach Artikel 53 der Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG) hat der Rat alle fünf Jahre die in ECU ausgedrückten Beträge dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft zu prüfen und diese Beträge gegebenenfalls zu ändern. In Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Rat mit der Richtlinie vom 27. November 1984 die Größenmerkmale der Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie hinsichtlich der Bilanzsummen um 55 v. H. und hinsichtlich der Umsatzerlöse um 60 v. H. angehoben. Bei Umrechnung in Deutsche Mark ergibt sich eine Anhebung um 36 v. H. für die Bilanzsumme und um 40 v. H. für die Umsatzerlöse.

Die neue Richtlinie ermöglicht es dem deutschen Gesetzgeber bei der noch andauernden Beratung

des Regierungsentwurfs zur Umsetzung der Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Bilanzrichtlinie-Gesetz), die vorgesehenen Größenmerkmale für Bilanzsumme sowie Umsatzerlöse kleiner und großer Unternehmen entsprechend anzuheben.

Die Anhebung der Größenmerkmale nach der neuen Richtlinie gilt auch für die Siebente gesellschaftsrechtliche Richtlinie über den Konzernabschluß. Die für die Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht maßgeblichen Größenmerkmale der Konzernbilanzsumme und der Konzernumsatzerlöse können ebenfalls höher festgesetzt werden. Die Bundesregierung wird in dem beabsichtigten Gesetzentwurf zur Umsetzung der Siebenten und Achten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie die heraufgesetzten Größenmerkmale für die Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht vorsehen.

96. Die Kommission hat dem Rat im Januar 1985 einen Vorschlag für eine Zehnte Richtlinie des Rates nach Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des EWG-Vertrages über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften vorgelegt.

Die grenzüberschreitende Verschmelzung (internationale Fusion) von Gesellschaften, d. h. der gesellschaftsrechtliche Vorgang, durch den eine Gesellschaft ihr gesamtes Vermögen im Wege der Auflösung ohne Abwicklung unter Umtausch ihrer Aktien auf eine ausländische Gesellschaft überträgt, ist nach dem Recht fast aller Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Zeit gesellschaftsrechtlich nicht möglich. Ziel des Richtlinienvorschlages ist es, den Aktiengesellschaften diese Möglichkeit zu eröffnen.

Der Vorschlag der Kommission wirft nach Ansicht der Bundesregierung vor allem unter sozialpolitischen Gesichtspunkten erhebliche Probleme auf: Überträgt eine deutsche Aktiengesellschaft, die einen mitbestimmten Aufsichtsrat hat, im Wege der Verschmelzung ihr Vermögen auf eine Aktiengesellschaft in einem anderen Staat, dessen Recht eine Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nicht kennt, so gehen mit dem Verschwinden der deutschen Aktiengesellschaft auch die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer unter. Der Richtlinienvorschlag versucht, dieses Problem dadurch zu lösen, daß bis zu einer Koordinierung der Rechte, welche die Verfassung der Aktiengesellschaften und ihrer Organe betreffen, ein Mitgliedstaat die Richtlinie auf eine grenzüberschreitende Verschmelzung nicht anzuwenden braucht, sofern dies dazu führen würde, daß ein Unternehmen nicht mehr die Voraussetzungen für die Vertretung der Arbeitnehmer in Unternehmensorganen erfüllt.

Markenpiraterie

97. Die Kommission hat am 4. Januar 1985 dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen gegen die Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zugeleitet.

Dieser Verordnungsvorschlag zielt auf eine weitgehende Vereinheitlichung der Verfahren zur Zollbeschlagnahme an der Grenze zu Drittländern, wenn Waren eingeführt werden, die widerrechtlich mit einem im Einfuhrstaat geschützten Warenzeichen versehen sind. Mit dieser Maßnahme soll ein schlagkräftiges Instrument zur Bekämpfung der zunehmenden Markenpiraterie zur Verfügung gestellt werden. In Fällen der Markenpiraterie sollen die beschlagnahmten Waren aus dem geschäftlichen Verkehr genommen werden, damit die an der Einfuhr dieser Waren Beteiligten keinen wirtschaftlichen Gewinn aus diesen Geschäften erzielen können und eine wirksame Abschreckung für künftige Einfuhrgeschäfte dieser Art besteht.

Die Bundesregierung, die eine umfassende Überprüfung aller mit der Markenpiraterie und anderer Formen von Warenfälschungen zusammenhängenden Probleme eingeleitet hat, begrüßt das Vorhaben der Einführung und weitgehenden Vereinheitlichung der Zollbeschlagnahmeverfahren in den Mitgliedstaaten. Das deutsche Recht sieht in § 28 des Warenzeichengesetzes bereits Beschlagnahmebefugnisse für die Zollbehörden vor. Bei der weiteren Prüfung dieses Vorschlags wird vor allem zu berücksichtigen sein, welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Markenpiraterie im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ergriffen werden können, da es nicht ausreicht, allein eine Kontrolle an der Grenze zu Drittstaaten vorzusehen. Darüber hinaus wird vor allem das Verfahren im Anschluß an eine Beschlagnahme durch die Zollbehörden geprüft werden müssen. Schließlich stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Vernichtung markenverletzender Einfuhrwaren in Betracht kommt.

Die vorgeschlagene Gemeinschaftsregelung steht im übrigen in einem engen Zusammenhang mit den seit einer Reihe von Jahren im Rahmen des GATT erörterten Vorschlägen für ein GATT-Übereinkommen über Maßnahmen gegen die Einfuhr markenverletzender Waren.

Lebensmittelrecht

98. Entsprechend Artikel 3 der Richtlinie aus dem Jahre 1976 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, hat der Rat am 15. Oktober 1984 die Einzelrichtlinie 84/500/EWG über Keramikgegenstände erlassen. Sie betrifft die Blei- und Kadmiumlössigkeit von Keramikgegenständen, die als Fertigerzeugnisse dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Die in den meisten Mitgliedstaaten zum Schutz der menschlichen Gesundheit bestehenden Bestimmungen über die Begrenzung der Blei- und Kadmiumlössigkeit haben zu Behinderungen des Gemeinsamen Marktes geführt. Zur Beseitigung dieser Handelshemmnisse werden nunmehr die Grenzwerte sowie die Versuchs- und Analyseverfahren harmonisiert.

Chemikalienrecht

99. Im Bereich Chemikalien sind im Jahre 1984 zwei Ergänzungen der Richtlinie über gefährliche Stoffe und Zubereitungen (67/548/EWG) erfolgt, und zwar durch

- die Sechste Anpassungsrichtlinie vom 24. April 1984 (84/449/EWG), die die Untersuchungsmethoden (Toxikologie, Ökotoxikologie und Physikalische Chemie) für Chemikalien der Grundstoffe enthält, und
- den Beschluß der Kommission vom 21. Dezember 1984 über die Liste der neuangemeldeten Stoffe (85/71/EWG).

Veterinärrecht

100. Mit der Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1984 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 72/461/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und die vesikuläre Schweinekrankheit — 84/643/EWG — wurden Sonderrechte für Irland und das Vereinigte Königreich zum Schutz gegen eine Einschleppung der Maul- und Klauenseuche abgebaut und gemeinschaftliche Kriterien für solche Schutzmaßnahmen festgelegt.

101. Mit der Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1984 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich des gepufferten Brucella-Antigen-Tests, des Mikro-Agglutinationstests und des Milch-Ringtests bei Milchstichproben im Hinblick auf die Brucellose — 84/644/EWG — wurden die gemeinschaftsrechtlich zugelassenen Kontrollmethoden neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der technischen Entwicklung in der Diagnose und der Bekämpfung der Rinderbrucellose angepaßt.

102. Gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972, zuletzt geändert durch Richtlinie 83/91/EWG des Rates vom 7. Februar 1983, zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern hat die Kommission

- mit Entscheidung vom 8. Februar 1985 zur Änderung der Entscheidung 82/462/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus den USA — 85/164/EWG — den Text der Gesundheitsbescheinigung neu gefaßt, um die Einfuhr solchen Fleisches in einem vertretbaren Maß zu erleichtern, und
- mit Entscheidungen vom 21. Dezember 1984 die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die Anforderungen an die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr frischen Fleisches aus
 - Brasilien,
 - Paraguay,
 - Uruguay

neu gefaßt, um sie der Tiergesundheitslage in diesen Ländern und den wirtschaftlichen Erfordernissen in der Gemeinschaft in fachlich vertretbarem Umfang anzupassen.

103. Wegen des Auftretens von Maul- und Klauenseuche des Typs A₃ in Italien hat die Kommission dem Seuchengeschehen jeweils angepaßte Entscheidungen über bestimmte Schutzmaßnahmen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit lebenden Klauentieren und mit Fleisch und Fleischerzeugnissen, die nicht einer der in Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 80/215/EWG genannten Behandlung unterzogen sind, erlassen.

104. Wegen des weiterhin anhaltenden Auftretens der klassischen Schweinepest in der Bundesrepublik Deutschland sowie in den Niederlanden hat die Kommission nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses zuletzt die Entscheidungen 84/522/EWG und 84/523/EWG vom 18. Oktober 1984 über Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs

- mit lebenden Schweinen,
- mit frischem Fleisch von Schweinen

aus Risikogebieten erlassen.

Von dem durch die Entscheidungen erlassenen Ausfuhrverbot im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr sind z. Z. in der Hauptsache Schweine aus dem Regierungsbezirk Münster und mehreren Kreisen des Regierungsbezirks Weser-Ems betroffen.

105. Mit der Richtlinie des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (85/73/EWG), deren Bestimmungen spätestens am 1. Januar 1986 durch innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachzukommen ist, werden einheitliche Kriterien für die Erhe-

bung von Gebühren für Untersuchungen und Hygienekontrollen bei der Gewinnung von frischem Fleisch und Geflügelfleisch und bei der Einfuhr von Fleisch und Geflügelfleisch aus Drittländern festgestellt. Bislang praktizierte zum Teil außerordentlich unterschiedliche Formen der Finanzierung und Subventionierung von Gebühren hatten zu beträchtlichen Wettbewerbsverzerrungen bei Fleisch, Fleischerzeugnissen, Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnissen in der Gemeinschaft geführt. Die Bundesregierung hat sich seit langem für die Beseitigung dieser Wettbewerbsverzerrungen eingesetzt und maßgeblichen Einfluß auf das Zustandekommen der Richtlinie ausgeübt.

Futtermittelrecht

106. Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden durch die Verabschiedung von zwei Richtlinien weitere Harmonisierungsfortschritte erzielt:

Mit der Richtlinie 84/547/EWG der Kommission vom 26. Oktober 1984 ist der Anwendungsbereich des Coccidiostaticums Lasalocid-Natrium in Mischfuttermitteln für Junghennen bis zu einem Höchstalter von 16 Wochen erweitert sowie Vermiculit als Fließhilfsstoff zugelassen worden.

Mit der Richtlinie 84/587/EWG des Rates vom 29. November 1984 ist die Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse und Erfordernisse reformiert worden. Die Hersteller von bestimmten Zusatzstoffen und die Hersteller von Vormischungen, die diese Zusatzstoffe verwenden, müssen festgesetzte Anforderungen an ihre Betriebsräume und Anlagen sowie an ihre Sachkenntnis nachweisen. Diese Betriebe sind jährlich bekanntzugeben. Außerdem sind für das Inverkehrbringen dieser Zusatzstoffe oder von daraus hergestellten Vormischungen Kennzeichnungsvorschriften festgelegt worden.

C. AUSSENBEZIEHUNGEN

I. Außenwirtschaftspolitik

Handelspolitik

107. Für eine dauerhafte Wiederbelebung des Welthandels und zur Abwehr der zunehmenden Protektionismustendenzen sind dringend substantielle Liberalisierungsfortschritte notwendig, die nach deutscher Auffassung nur im Rahmen umfassender multilateraler Handelsverhandlungen zu erzielen sind. Ein protektionistischer Einbruch in den internationalen Handel, der den Zugang zu den Absatzmärkten der europäischen Industrie im Ausland gefährden würde, müßte schwerwiegende negative Folgen für Wachstum und Beschäftigung in der Gemeinschaft haben.

Besonders gefährlich wäre ein solcher protektionistischer Einbruch auch für die Entwicklungsländer, die wirtschaftlich schwächer sind und zu einem großen Teil mit schwierigen Verschuldungsproblemen zu kämpfen haben.

Vor diesem Hintergrund befürworten wir nachdrücklich eine neue Runde von multilateralen Handelsverhandlungen im GATT, die spätestens 1986 beginnen sollte. Die Gemeinschaft darf hier nicht abseits stehen, sondern muß durch einen mutigen Schritt nach vorn zum baldigen Beginn einer neuen Runde beitragen. Von daher begrüßen wir den positiven Grundsatzbeschuß, den der Rat am 19. März 1985 zur Frage einer neuen GATT-Runde getroffen hat. Jetzt kommt es darauf an, daß alle EG-Mitglied-

staaten ihre teilweise noch zurückhaltende Einstellung aufgeben und auf einen baldigen Verhandlungsbeginn hin arbeiten.

108. Die neue GATT-Runde sollte sich mit einem breiten Themenkatalog befassen, der die Interessen aller Teilnehmerländer, Industrie- und Entwicklungsländer, berücksichtigt. Dazu gehören unter anderem traditionelle und neue Protektionismusformen im Industrie- und Agrarbereich, Subventionen, bessere Integration der Entwicklungsländer in das Welthandelssystem, der Komplex Handel und Verschuldung, aber auch neue Themen wie Dienstleistungen, für die das GATT bisher nicht gilt.

Von entscheidender Bedeutung wird es dabei sein, die grundlegenden GATT-Prinzipien von Nichtdiskriminierung und Meistbegünstigung ebenso zu bestätigen und zu stärken wie Regeln über die Beilegung von Streitigkeiten. Die in letzter Zeit brüchig gewordene multilaterale Handelsdisziplin des GATT muß erneut zur Grundlage und zum Rahmen der internationalen Handelsbeziehungen werden. Schon während der Vorbereitungen und erst recht während der Durchführung einer neuen GATT-Runde sollte es in der Gemeinschaft und bei allen übrigen Welthandelsländern keinesfalls zu neuen protektionistischen Maßnahmen kommen.

109. Die OECD-Liberalisierungsinitiative hat leider bisher nicht die von der Bundesregierung angestrebten Ergebnisse gebracht: Nur wenige Länder haben sich zu einem Vorziehen der für 1986 vorgesehenen Zollsenkungen aus der Tokio-Runde auf Anfang 1985 bereit erklärt. Die EG hat dies bei etwa 300 Positionen beschlossen, an denen Entwicklungsländer besonders interessiert sind, und weitere Schritte vom Verhalten der Haupthandelspartner abhängig gemacht. Nach Ablehnung solcher Schritte durch die USA und Kanada sind die Aussichten für eine gemeinsame OECD-Aktion zur Zeit nicht ermutigend.

Das gleiche gilt für den 2. Teil der OECD-Initiative, d. h. den Abbau von Handelshemmnissen. Die EG hat mit ihrer auf der Sitzung der GATT-Vertragsparteien im November 1984 erklärten Bereitschaft zum Abbau von 26 mengenmäßigen Beschränkungen zwar ein erstes konkretes Zeichen gesetzt. Möglichkeiten für eine umfassende „Roll Back“-Aktion der OECD-Länder zeichnen sich aber noch nicht ab.

110. Konkrete Grundlage für echte Liberalisierungsfortschritte bleibt weiterhin das GATT-Arbeitsprogramm von 1982. Um die Entwicklungsländer davon zu überzeugen, daß eine neue GATT-Verhandlungsrunde nicht als Alibi für dessen schleppende Behandlung gilt, und zur Vorbereitung einer solchen Runde, sind Fortschritte beim GATT-Arbeitsprogramm unerlässlich.

111. Für die im Herbst 1985 anstehende Überprüfung des VN-Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder wird sich die Bundesregierung weiterhin für die Aufhebung der noch be-

stehenden mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber diesen Ländern einsetzen.

112. In der Textil-Handelspolitik setzte die EG ihre Gespräche mit Marokko und Tunesien über die Erneuerung der bisherigen Exportarrangements für 1985/86 fort. Mit Marokko konnte im Januar 1985 Einvernehmen erzielt werden. Die Bundesregierung setzte sich dabei für verbesserte Möglichkeiten im Textilhandel ein.

Im multilateralen Bereich wurden analytische Arbeiten zur Vorbereitung der Verhandlungen über die internationale Textilhandelspolitik und Auslaufen des Welttextilabkommens Ende Juli 1986 fortgesetzt. Eine GATT-Arbeitsgruppe untersucht Optionen zur weiteren Liberalisierung des Welttextilhandels.

In der EG ist der Meinungsbildungsprozeß angelaufen. Die Bundesregierung ist angesichts der Interessen der Industrie- und Entwicklungsländer der Auffassung — die von einigen Mitgliedstaaten geteilt werden dürfte —, daß ab 1987 ein Übergangssystem mit degressivem Schutzcharakter im Sinne einer schrittweisen Rückkehr zu den allgemeinen GATT-Regeln eine konsensusfähige Lösung sein könnte. Dabei sollte ein Ziel auch die schrittweise Öffnung dritter Märkte sein.

Allgemeine Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer

113. Am 18. Dezember 1984 verabschiedete der Rat die verschiedenen Verordnungen und Beschlüsse über die Eröffnung der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft für 1985.

Die Zahl der begünstigten Länder erhöht sich mit der Unabhängigkeit von Brunei Darussalam auf 128. Grönland erhält nach seinem Austritt aus der Gemeinschaft als von Dänemark abhängiges Gebiet ebenfalls die Vorteile der allgemeinen Zollpräferenzen, wobei allerdings die Fischereiprodukte ausgenommen sind, weil im Rahmen einer zweiseitigen Vereinbarung besondere Vorteile für diese Produkte festgelegt sind.

Im Agrarbereich wurde die Präferenzspanne für 35 Produkte verbessert; ferner wurden drei weitere Erzeugnisse in die Präferenzgewährung einbezogen. Für die sensiblen Agrarwaren wurden die Zollsätze (Rohtabak) und die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten geringfügig an die Handelsströme angepaßt.

Für gewerbliche Halb- und Fertigwaren ist die Liste der sensiblen Waren für einige Produkte geändert. Die Jahreshöchstbeträge sind entsprechend der Sensibilität der einzelnen Waren unterschiedlich aufgestockt worden; hochsensible Waren blieben von einer Erhöhung ausgeschlossen. Für nichtsensible Waren wurde das Angebot insgesamt um 10 v. H. verbessert.

Die Regelung für EGKS-Erzeugnisse wurde unverändert verlängert.

Die Plafonds für unter das Multifaserabkommen fallende Textilien wurden entsprechend der Entwicklung der Handelsströme zwischen 1977 und 1981 um den gleichen Satz wie im Vorjahr erhöht. Für die Einzelplafonds für nicht unter das Multifaserabkommen fallende Waren gelten 1985 die gleichen Beträge wie 1984. Auf deutsche Initiative wurde für eine Reihe von Waren die flexible Überwachung der Jahreshöchstmengen beschlossen. Damit wird die Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen im Einzelfall erleichtert.

Die Bundesregierung hatte die Vorschläge der Kommission, die weitgehende Verbesserungen im Agrarbereich und auch eine flexiblere Handhabung der Regeln des kumulativen Ursprungs vorsahen, voll unterstützt; die Vorschläge für Agrarwaren scheiterten jedoch am Widerstand anderer Mitgliedstaaten. Über die Verbesserung der Ursprungsregeln wird weiter beraten.

Antidumping- und Ausgleichszollverfahren

114. Die Bundesregierung hat sich wie bisher für eine sachgerechte und GATT-konforme Durchführung der Antidumping- und Ausgleichszollverfahren eingesetzt. Die Anzahl neuer Verfahren hat sich auf einen hohen Stand stabilisiert, nachdem die EG-Industrie mit dem Instrumentarium vertraut geworden ist.

Zehn Verfahren wurden eingeleitet bzw. wiedereröffnet. Bei vier Verfahren wurden vorläufige und bei drei Verfahren endgültige Antidumpingzölle festgesetzt. In sechs Verfahren wurden Mindestpreisverpflichtungen der Ausfühler angenommen. Drei Verfahren wurden ohne Maßnahmen beendet. Die genannten Verfahren richten sich zum Teil gegen mehrere Länder.

II. Erweiterung der Gemeinschaft

115. In den Beitrittsverhandlungen mit Spanien und Portugal konnten während der Berichtsperiode die Kernfragen geregelt werden:

Industriebereich

In der Frage des beiderseitigen Zollabbaus wurde mit Spanien in Anlehnung an die Regelung mit Portugal Einigung über einen siebenjährigen Zollabbaukalender in acht Etappen erreicht, danach verringern sich bereits drei Jahre nach Beitritt die Zölle um 52,5 v. H. Für Automobile räumt Spanien der EG zusätzlich für die ersten drei Jahre ein Zollkontingent mit einem ermäßigten Zollsatz von 17,4 v. H. ein. Im Stahlsektor wurde über den siebenjährigen Zollabbaukalender hinaus eine Übergangsregelung vereinbart, nach der die Umstrukturierung der spanischen Stahlindustrie innerhalb von drei Jahren unter Beachtung von Subventionsdisziplinen abgeschlossen werden soll. Für diesen

Zeitraum gelten zwischen Spanien und der EG vorübergehende Handelsbeschränkungen.

Landwirtschaft

Bei *Obst und Gemüse* wurde mit Spanien ähnlich wie mit Portugal für die Übergangszeit von zehn Jahren eine Zwei-Phasen-Regelung getroffen. Während der ersten Phase bleibt Spanien im Handelsbereich praktisch Drittland und wendet die Marktordnung nicht an. In der zweiten Phase werden die Einfuhren in die Alt-Gemeinschaft einem Handelsüberwachungsverfahren unterworfen. Bei nördlichen Agrarerzeugnissen werden bei Erzeugnissen, die für Spanien sensibel sind, die Exporte der Gemeinschaft nach Spanien ebenfalls für zehn Jahre durch ein Handelsüberwachungsverfahren begrenzt. Bei Olivenöl ist für Spanien und Portugal eine zehnjährige Übergangszeit vorgesehen, während der die Erzeugerbeitriffsbeiträge schrittweise in den Beitrittsländern eingeführt werden. Bis zur Anpassung der Marktordnung an die Erfordernisse der erweiterten Gemeinschaft (Garantieschwellen) werden die Interventionspreise jährlich nur ein Zwanzigstel des Unterschiedes zu den EG-Interventionspreisen angepaßt.

Zu Wein wurde mit Spanien eine siebenjährige Übergangszeit vereinbart, in der die spanischen Preise schrittweise an die Gemeinschaftspreise herangeführt werden. Außerdem unterliegt Wein dem Handelsüberwachungsverfahren.

Fischerei

Der Zugang der großen spanischen Flotte zum EG-Meer bleibt während der Übergangszeit von zehn Jahren auf die bisherigen Fanggebiete beschränkt, bei begrenzter Schiffszahl sind verbesserte Fangmöglichkeiten vorgesehen, insbesondere bei Seehecht. Die Fangmöglichkeiten Spaniens vor Drittländern sollen durch Vergemeinschaftung der Drittlandsabkommen aufrechterhalten bleiben. Im Strukturbereich gewährt die Gemeinschaft eine Vorbeitrittshilfe (28,5 Mio. ECU). Zwischen Portugal und der EG werden die bisherigen Zugangsregeln für zehn Jahre im wesentlichen fortgeführt. Portugal hat bisher nicht im EG-Meer gefischt, und auch die Gemeinschaftsfischerei in portugiesischen Gewässern ist gering.

Sozialfragen

Mit Spanien und Portugal wurde die Übergangszeit bis zur Herstellung der Freizügigkeit auf sieben Jahre festgelegt. Familienangehörigen wird sofortiger Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt, sofern sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bei dem Arbeitnehmer in der EG wohnen; im übrigen gelten fünf Jahre Übergangszeit mit Wartefristen. Für Kindergeld gilt während der dreijährigen Übergangszeit das Wohnlandprinzip.

III. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

116. Am 1. Januar 1985 sind die Restzölle weggefallen, die Finnland aufgrund des Freihandelsabkommens mit der EG vom 5. Oktober 1973 für bestimmte sensible Produkte noch aufrechterhalten konnte. Die Restzölle der Gemeinschaft für ihre sensiblen Produkte waren schon ein Jahr früher beseitigt worden.

117. Im Berichtszeitraum führte die Kommission weitere Gespräche mit den EFTA-Staaten über die Umsetzung der Erklärung der gemeinsamen Konferenz der Minister der EG und EFTA-Staaten in Luxemburg im April 1984. Kommission und EFTA sind sich einig, prioritär folgende Probleme zu lösen:

- die Beseitigung technischer Handelshemmnisse,
- die Vereinfachung von Ursprungsregeln,
- Erleichterungen bei Grenzformalitäten,
- Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung.

Diesem Konzept haben noch nicht alle Mitgliedstaaten zugestimmt. Die Kommission beabsichtigt, dem Rat Ende April einen formellen Bericht mit Vorschlägen vorzulegen.

Die Bundesregierung unterstützt die Kommission nachdrücklich in ihren Bemühungen um baldige Fortschritte in den handelsnahen Bereichen, in denen bereits Vorarbeiten vorliegen. Die Bundesregierung spricht sich ebenfalls für weitgehende Beteiligung der EFTA-Staaten an den Forschungsprojekten in der EG aus, damit die Ressourcen des europäischen Integrationsraums optimal genutzt werden können.

Eigene Einnahmen

Mit Spanien und Portugal wurde eine siebenjährige Übergangszeit mit degressiv gestaffelten Erstattungen der Mehrwertsteuerabführungen vereinbart.

IV. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

118. Die Gemeinschaft hat in den Beitrittsverhandlungen lange Übergangszeiten für Agrar- und Industrieprodukte vorgesehen, so daß Spanien und Portugal nur allmählich in den Genuß eines privilegierten Zugangs zum Markt der Alt-EG gelangen werden. Die Bundesregierung setzt sich innerhalb der Gemeinschaft dafür ein, daß der effektive Zugang zum EG-Markt für die Agrarprodukte der Mittelmeer-Partnerländer zumindest im Umfang der traditionellen Handelsströme offengehalten wird. In der Interimsphase, d. h. nach Abschluß der Beitrittsverhandlungen mit Spanien und Portugal und noch vor dem Beitrittsdatum, werden im Hinblick darauf Verhandlungen mit den Mittelmeer-Dritt-

ländern zur Anpassung der Kooperationsabkommen stattfinden.

119. Angesichts der Erweiterung der Gemeinschaft hat der Rat am 30. März 1985 in einer Erklärung den Willen bekundet, die Beziehungen zu den Mittelmeerpartnerländern weiter zu stärken. Er erwartet von der Kommission möglichst bald Vorschläge für Verhandlungsdirektiven zur Anpassung der Kooperations- und Assoziationsabkommen.

120. Der Kooperationsrat EWG-Jordanien hat erstmals auf Ministerebene am 23. Oktober 1984 in Luxemburg getagt. Die Gemeinschaft unterstrich damit ihr besonderes Interesse an einer Vertiefung der Beziehungen.

Wesentliches Ergebnis war die Zusage für die weitere Unterstützung der EG für die Entwicklung Jordaniens. Es bestand Einverständnis, Anstrengungen zu unternehmen, um die jordanische Ausfuhr nach der Gemeinschaft zu steigern und zu diversifizieren, so daß ein ausgewogenes Verhältnis im Handelsverkehr erreicht wird.

121. Mit Marokko fand die dritte Tagung des Kooperationsausschusses am 10. November 1984 in Rabat statt. Marokko befürchtet, daß sich durch die Süderweiterung, insbesondere wegen des Beitritts von Spanien, die Wettbewerbsbedingungen für marokkanische Agrarprodukte verschlechtern werden.

Es wurde vereinbart, die exploratorischen Gespräche entsprechend des Ratsbeschlusses vom Januar 1983 zu intensivieren und die internen Überlegungen über die Auswirkungen der Erweiterung fortzusetzen mit dem Ziel, politische Orientierungen zur Mittelmeerpolitik einer erweiterten Gemeinschaft festzulegen.

122. Das erste Finanzprotokoll EG/Jugoslawien läuft nach fünf Jahren am 30. Juni 1985 aus. Im Rahmen dieses Protokolls wurden Jugoslawien 200 Mio. ECU (ca. 450 Mio. DM) EIB-Darlehen für Infrastrukturmaßnahmen (Eisenbahnen, Straßen, Elektrizität) gewährt.

Zur Zeit beraten Kommission und Mitgliedstaaten über ein Mandat für Verhandlungen mit Jugoslawien über ein zweites Finanzprotokoll.

V. Beziehungen zu den AKP-Staaten

123. Nach über einjährigen Verhandlungen haben die Europäische Gemeinschaft und 65 Afrikanische, Karibische und Pazifische Entwicklungsländer (AKP-Staaten) am 8. Dezember 1984 in Lomé, der Hauptstadt Togos, ein neues Handels- und Kooperationsabkommen unterzeichnet. Es löst das am 28. Februar 1985 auslaufende 2. AKP/EWG-Abkommen ab und hat wie die bisherigen Abkommen eine Laufzeit von fünf Jahren (1. März 1985 bis 28. Februar 1990).

Mit diesem 3. Lomé-Abkommen werden die traditionellen partnerschaftlichen Beziehungen fortgesetzt

und vertieft, die als vorbildlich für eine praktische Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern angesehen werden. Grundlage dieser Zusammenarbeit sind Gleichheit der Partner und Achtung ihrer souveränen Entscheidungen. Die AKP-Staaten legen in eigener Verantwortung Strategien und Programme für ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung fest. Die Gemeinschaft unterstützt diese Bemühungen um eine eigenständigere und sich selbst tragende Entwicklung der AKP-Staaten durch einen abgestimmten und wirksamen Einsatz ihrer Mittel und Instrumente. Die Vertragspartner führen einen entwicklungspolitischen Dialog, damit die Kohärenz zwischen Prioritäten und Eigenanstrengungen der AKP-Staaten und Maßnahmen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten (sowie ggf. anderer Geber) gewährleistet und die Effizienz der gemeinsamen Aktionen verbessert wird. Die gemeinsamen AKP-EWG-Institutionen — Ministerrat, Botschaf-terauschuß und paritätische Versammlung — sind für die Durchführung des Abkommens und die Verwirklichung seiner Ziele verantwortlich.

Wie in den vorangegangenen Abkommen erstreckt sich die Zusammenarbeit auf alle für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung wichtigen Sektoren. Sie soll sich jedoch künftig vorrangig auf die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums konzentrieren, um eine bessere Eigenversorgung der AKP-Staaten mit Nahrungsmitteln zu erreichen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Schutz und der Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen zu. Die übrigen Sektoren der Zusammenarbeit sind Bergbau, Energie, Industrie, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Investitionen, Grundstoffe sowie die Handelsbeziehungen. Einen neuen Akzent setzt das Abkommen durch die ausdrückliche Einbeziehung des kulturellen und sozialen Bereichs in die künftige Zusammenarbeit. Damit wird verdeutlicht, daß jegliche Entwicklung unter Beachtung der kulturellen und sozialen Identität der Menschen erfolgen muß und ihrer aktiven Mitwirkung bedarf, wenn sie erfolgreich sein soll.

Zur Durchführung des Abkommens in den verschiedenen Sachbereichen stehen die Mittel und erweiterten Instrumente der finanziellen und technischen Zusammenarbeit zur Verfügung. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich auf 8,5 Mrd. ECU¹⁾. Davon entfallen 1,1 Mrd. ECU auf zinsgünstige Kredite der Europäischen Investitionsbank und 7,4 Mrd. ECU auf Zuschüsse und Sonderdarlehen des 6. Europäischen Entwicklungsfonds, der aus den nationalen Haushalten der EG-Mitgliedstaaten finanziert wird; der deutsche Beitrag zu diesem Fonds wird rd. 4,4 Mrd. DM (26,06 %) betragen.

Die Vertragsparteien bekennen sich zur Achtung der Menschenrechte. In die Präambel des neuen Abkommens wurde der Passus über die Menschenrechte aus der Präambel der Charta der Vereinten Nationen aufgenommen. Ferner wird die Achtung der Menschenwürde im Abschnitt über die Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit ausdrücklich

erwähnt. Damit wurde ein Fortschritt gegenüber Lomé II erzielt.

Die Bundesregierung mißt dem neuen Abkommen einen hohen Stellenwert für die Nord-Süd-Beziehungen und für die europäische Integration bei. Sie hat sich intensiv und konstruktiv an der Aushandlung des neuen Vertragswerkes beteiligt und sich insbesondere für eine Verbesserung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit eingesetzt. Der erzielte Gesamtkompromiß ist ein für alle Seiten akzeptables Ergebnis, das sowohl berechtigten Interessen der AKP-Staaten als auch den Möglichkeiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten Rechnung trägt. Mit dem neuen Abkommen bekräftigt die Gemeinschaft ihre Solidarität mit einer wichtigen Gruppe von Ländern der Dritten Welt, mit denen sie sich durch historische Beziehungen besonders verbunden fühlt.

VI. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

124. Das hohe Handelsdefizit der USA im Jahre 1984 (rd. 123 Mrd. Dollar) hat zusammen mit starkem Importwachstum und relativ geringen Exportsteigerungen den protektionistischen Druck von Industrie und Kongreß auf die Regierung weiter verstärkt.

Im Oktober 1984 hat der Kongreß einige der ihm vorliegenden handelspolitischen Gesetzesinitiativen in Gestalt des „Trade and Tariff Act 1984“ gebündelt verabschiedet. Dieses Gesetz enthält u. a. zahlreiche Bestimmungen zur Neuregelung amerikanischer Zollvorschriften und Ursprungsbestimmungen, deren GATT-Konformität in einzelnen Aspekten von der EG und uns bezweifelt wird. Im Zusammenhang damit haben erste Konsultationen im GATT stattgefunden. Die Gespräche werden fortgesetzt.

Ein Teil des Gesetzes sah die einseitige Erzwingung des im Briefwechsel EG/USA von 1982 niedergelegten begrenzten Liefervolumens bei Röhren vor, der die amerikanische Regierung folgte. Nach intensiven Verhandlungen zwischen den USA und der Kommission konnte Ende 1984/Anfang 1985 eine Regelung gefunden werden, mit der das hier entstandene Konfliktpotential im Verhältnis zu den USA reduziert werden konnte.

Im neuen Kongreß sind die Beratungen über die Novellierung des Export Administration Act ange laufen, der nach dem Willen von Regierung und Kongreß differenzierter als bisher gestaltet sein soll. Amerikanische Regierung und Kongreß sind über die Besorgnisse der Bündnispartner wegen einzelner Aspekte des Gesetzes (insbes. extraterritorialer Anspruch amerikanischen Rechts) voll unterrichtet.

Wie auch in der Vergangenheit hat sich die Bundesregierung in der Gemeinschaft mit Nachdruck dafür eingesetzt, das handelspolitische Konfliktpoten-

¹⁾ ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs)

tial im Verhältnis zu den USA abzubauen. Sie hat sich andererseits in zahlreichen Gesprächen mit amerikanischer Regierung und Wirtschaft wie auch mit Kongreßvertretern dafür ausgesprochen, daß sich auch die Administration bei ihren handels- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen ihrer Verantwortung für eine funktionierende Weltwirtschaft stärker bewußt ist und für alle anstehenden außenwirtschaftlichen Probleme gemeinsam mit der Gemeinschaft weltoffene Lösungen anstrebt.

125. Die zwischen der EG und den USA bestehenden agrarhandelspolitischen Meinungsverschiedenheiten konnten bisher nicht ausgeräumt werden. Gespräche mit den USA über die Begrenzung der zoll- und abschöpfungsfreien Einfuhr bestimmter Nichtgetreidefuttermittel in die EG haben noch nicht zur Annäherung der beiderseitigen Standpunkte geführt.

Japan

126. Die Lösung des strukturellen Handelsbilanzungleichgewichts der EG mit Japan soll weiterhin offensiv erfolgen (stärkere japanische Markttöffnung und gleichzeitig mehr Exportanstrengungen der europäischen Industrie), nicht aber restriktiv, was auf eine Abschottung der EG-Märkte hinauslaufen würde. Die Bemühungen der Gemeinschaft um Fortsetzung der japanischen Markttöffnungspolitik wurden deshalb fortgeführt. Bei den Konsultationen EG-Japan auf hoher Ebene, die vom 29. bis 31. Oktober 1984 in Brüssel stattfanden, trug die Kommission eine mit den EG-Ländern abgestimmte aktualisierte Forderungsliste vor. Außerdem wurden Einzelheiten über die Arbeit des projektierten Ausschusses EG-Japan für Handelserweiterung (Trade Expansion Committee: TEC) erörtert.

Bei den Verhandlungen der Kommission Anfang Dezember 1984 in Tokio wurde in Fortsetzung der Exportmoderation 1983 und 1984 Einvernehmen über die einseitigen japanischen Zusagen bzw. „Wettervorhersagen“ zur Exportmoderation für 1985 für einige sensible Erzeugnisse (Videorecorder, Farbfernsehröhren und -geräte, numerisch gesteuerte Drehbänke und Werkzeugmaschinen, Pkw, leichte Lkw, Gabelstapler sowie Quarzuhren) hergestellt.

127. Premierminister Nakasone setzte am 4. Dezember 1984 ein Sonderkabinettskomitee für Außenhandelsfragen ein, das weitere Markttöffnungsmaßnahmen vorbereiten bzw. durchführen soll. Am 14. Dezember 1984 wurde vom japanischen Kabinettsausschuß für außenwirtschaftliche Maßnahmen ein 6. Markttöffnungspaket beschlossen, das im wesentlichen Forderungen südostasiatischer Länder (insbes. der ASEAN-Mitgliedsländer, aber auch Taiwans und Südkoreas, teilweise auch der USA) im Agrar- und Industriegüterbereich berücksichtigt, aus EG-Sicht nennenswerte Zollsenkungen aber nur für einige wenige Produkte (z. B. für Zitronensäure, vergütetes Holz, Phantasieschmuck sowie für Ferro-Nickel) bringt.

128. Anfang Januar 1985 hat das japanische Finanzministerium in der US-japanischen Arbeitsgruppe „Steuerfragen“ des Yen-Dollar-Komitees zugesagt, auf die Erhebung der 20%igen japanischen Quellensteuer für Euro-Yen-Anleihen gebietsansässiger Emittenten zukünftig zu verzichten. Langfristig wird die Bildung eines den japanischen Unternehmen offenstehenden Euro-Yen-Anleihenmarktes durch die Ausstrahlung auf den japanischen Kapitalmarkt dazu beitragen, daß dieser stärker als bisher liberalisiert wird.

129. Vom 27. Februar bis 2. März 1985 fand in Tokio das 1. Treffen des EG-Japan-Ausschusses für Handelserweiterung (TEC) statt. Zu den wichtigsten Ergebnissen dieses Treffens gehört u. a. die Zusicherung des japanischen Finanzministeriums, daß Ergebnisse japanisch-amerikanischer Gespräche im Finanz- und Kapitalbereich auch den EG-Ländern zugute kommen würden. Außerdem sicherte die japanische Regierung zu, daß im Zuge der geplanten Maßnahmen zur Liberalisierung des japanischen Fernmeldewesens (Privatisierung der NTT = Nippon Telegraph and Telephone Public Corporation am 1. April 1985) trotz Privatisierung bis auf weiteres die Bestimmungen des GATT-Kodexes für Regierungsaufträge weitere Anwendung finden würden, ferner, daß nach Privatisierung des bisherigen japanischen Tabak- und Salzmonopols europäische Tabakerzeugnisse gleichberechtigten Zugang zum japanischen Markt erhalten würden. Darüber hinaus wurde von japanischer Seite eine Bemühenszusage bezüglich der weiteren Verminderung bzw. Vereinfachung von Importabfertigungsverfahren abgegeben sowie die Zusage, daß sie z. B. bei Pharmazeutika die präklinischen Testdaten innerhalb vernünftiger und wissenschaftlich akzeptabler Grenzen anerkennen werde u. a. m.

130. Der japanische Ministerpräsident Nakasone hat im übrigen Anfang März 1985 sein Kabinett aufgefordert, noch vor dem OECD-Ministertreffen im April und dem Weltwirtschaftsgipfel Anfang Mai in Bonn ein weiteres substantielles (7.) Maßnahmenpaket für Einfuhrerleichterungen zu erarbeiten, das auch EG-Forderungen Rechnung tragen soll.

131. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Bemühungen der EG um einen weiteren Abbau des Handelsungleichgewichts mit Japan auch dafür ein, daß ein erleichterter Zugang zum japanischen Markt für deutsche Verarbeitungserzeugnisse des Agrarsektors sowie Agrochemikalien erreicht wird.

Lateinamerika

132. Zur Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz von San José, auf der ein Kooperationsabkommen der EG mit den Staaten des zentralamerikanischen Isthmus ins Auge gefaßt worden war, wurden inzwischen erste exploratorische Gespräche geführt. Die Kommission beabsichtigt, dem Rat einen Vorschlag für ein Verhandlungsmandat zu unterbreiten, dessen Verabschiedung durch den Rat Voraussetzung für die Aufnahme der Verhandlungen ist.

133. Der Dialog EG-GRULA (Gruppe der latein-amerikanischen Botschafter bei der EG) ist noch nicht wiederaufgenommen worden, da die beiderseitigen Erwartungen an diesen Dialog noch zu unterschiedlich sind.

134. Im Rahmen des Kooperationsabkommens mit Mexiko trat im Dezember 1984 der Gemischte Ausschuß zu seiner fünften Sitzung in Mexiko-City zusammen. Der Sitzung vorgeschaltet waren Seminare zur Erläuterung des Allgemeinen Präferenzschemas der EG sowie ein Treffen zur Förderung der industriellen Zusammenarbeit zwischen europäischen und mexikanischen Unternehmen.

ASEAN

135. Warenverkehr und Zusammenarbeit mit den ASEAN-Ländern nahmen weiter zu. Am 15./16. November 1984 fand in Dublin das alljährliche Treffen der Außenminister von EG und ASEAN statt. Am 17./18. Dezember 1984 trage in Cha Am (Thailand) der EG/ASEAN-Kooperationsausschuß zum fünften Mal. Das Kooperationsabkommen, das 1985 abläuft, hat wesentlich zur Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Regionen beigetragen. Im Rahmen der Verstärkung der Kooperation soll geprüft werden, wie sich die Zusammenarbeit unter Einbeziehung der Erfahrungen der EIB auch im finanziellen Bereich ausdehnen läßt.

Pakistan

136. Am 17. Januar 1985 haben die Gemeinschaft und die Islamische Republik Pakistan ein Abkommen über handelspolitische, wirtschaftliche und entwicklungspolitische Zusammenarbeit paraphiert, ein Kommissionsvorschlag zur abschließenden Unterzeichnung liegt inzwischen vor. Dieses Abkommen wird das am 1. Juli 1976 in Kraft getretene Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit ablösen. Während dieses Abkommens hat sich der Handelsaustausch zwischen den Vertragspartnern wesentlich gesteigert und diversifiziert. Das neue Abkommen soll die Wirtschaftsbeziehungen auf eine breitere Basis stellen.

Golfkooperationsrat (GCC)

137. Die Gemeinschaft führte mit den im Golfkooperationsrat seit 1981 zusammengeschlossenen arabischen Golfstaaten Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate intensive exploratorische Gespräche zur Vorbereitung von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen. Diese Phase ist mit dem Treffen in Bahrain am 1./2. März 1985 zu einem vorläufigen Abschluß gekommen. Die GCC-Staaten wünschen in erster Linie einen bevorzugten Marktzugang für ihre Raffinerie- und Petrochemieprodukte. Die Kommission hat bislang die Linie vertreten, daß ein Präferenzabkommen nicht in Frage kommt. Beide Seiten müssen jetzt darüber nachdenken, ob kon-

krete Verhandlungen über ein Wirtschaftskooperationsabkommen vergleichbar dem Abkommen mit den ASEAN-Ländern angestrebt werden sollen.

Arabische Republik Jemen

138. Das Kooperationsabkommen der Gemeinschaft mit der Arabischen Republik Jemen vom 9. Oktober 1984 ist am 1. Februar 1985 in Kraft getreten. Der in diesem Abkommen vorgesehene gemeinsame Kooperationsausschuß hat vom 5. bis 7. März 1985 in Sanaa erstmals getagt und alle Felder zukünftiger Zusammenarbeit erörtert. In Aussicht genommen ist neben Studien, Seminaren, Expertisen auch die gemeinsame Finanzierung einzelner Entwicklungsprojekte.

Europäisch-Arabischer Dialog

139. Im Europäisch-Arabischen Dialog haben die Arbeitsgruppen Industrialisierung, Infrastruktur, Finanzielle Zusammenarbeit und Technologietransfer ihre Arbeiten fortgesetzt. Nächstliegende Ziele sind die Durchführung einer Marktstudie für Raffinerie- und Petrochemieprodukte, die Publikation kommentierter Allgemeiner Vertragsbedingungen, ein Städtebau-Symposium, eine multilaterale Investitionsschutzkonvention und ein euro-arabisches Technologietransferzentrum. Hierzu bedarf es politischer Beschlüsse, die von der nächsten Tagung der Allgemeinen Kommission in der zweiten Jahreshälfte 1985 erwartet werden.

Staatshandelsländer

140. Die Arbeitsbeziehungen zwischen den Staatshandelsländern und der Europäischen Gemeinschaft sind unverändert lebhaft. Dies findet jedoch keinen Niederschlag auf der Ebene formaler Vertragsbeziehungen. Lediglich mit Rumänien und China wurden bisher Abkommen geschlossen.

Die Tagung des Gemischten Ausschusses EG-Rumänien brachte weitere Verbesserungen der Einfuhrmöglichkeiten zugunsten Rumäniens.

Das neue Abkommen mit der VR China über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit ist auf europäischer Seite bereits ratifiziert und wird voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte 1985 in Kraft treten.

Die Sondierungen über den Abschluß einer Handelsvereinbarung zwischen der EG und Ungarn werden fortgeführt. Zur Aufnahme formeller Verhandlungen bedarf es noch eines Mandats für die Kommission.

Exploratorische Gespräche der Kommission mit der CSSR über ein von der Tschechoslowakei angestrebtes Sektoralabkommen haben in einer ersten Phase begonnen.

VII. Gemeinschaftliche Entwicklungspolitik

(Siehe auch Beziehungen zu den Mittelmeerländern, Abkommen von Lomé, Lateinamerika, Pakistan, Arabische Republik Jemen)

141. Der Rat faßte am 6. November 1984 eine Entschlieung zur Hungersnot in Afrika. Er untersttzt darin die Initiative der Kommission und der Mitgliedstaaten zu zustzlichen Soforthilfemanahmen und Nahrungsmittelhilfeliieferungen und betont, da eine enge Koordinierung zwischen den verschiedenen Gebern und insbesondere zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten von groer Bedeutung ist, um den betroffenen Lndern dabei zu helfen, der derzeitigen Tragdie mglichst wirksam begegnen zu knnen.

In derselben Sitzung verabschiedete der Rat einen Plan zur Bekmpfung der Folgen der auergewhnlichen Drre in der Sahel-Zone, der auf einen Vorschlag der franzsischen Regierung vom Juni 1984 zurckgeht. Neben frhzeitigen Schtzungen des Nahrungsmittelhilfebedarfs in den betroffenen Entwicklungslndern ist die praktische Koordinierung der Nahrungsmittelhilfe-Lieferungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten in Anwendung der Entschlieung des Rats vom 5. Juni 1984 ber die Koordinierung der Hilfen die wichtigste Schlufolgerung. Im Berichtszeitraum fanden drei Koordinierungssitzungen zwischen Kommission und den Mitgliedstaaten statt. Die Koordinierungsbemhungen, die von der Bundesregierung nachhaltig untersttzt werden, wurden inzwischen auch auf andere afrikanische Staaten ausgedehnt.

142. Der Europische Rat stellte am 3./4. Dezember 1984 in Dublin in einer Erklrung zur Hungersnot in Afrika fest, da bis zur nchsten Ernte von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten 1,2 Mio. t Getreide fr die am meisten von der Drre betroffenen afrikanischen Staaten geliefert werden sollen. Dieser Beschlu, fr den die EG zustzliche Mittel in Hhe von 175 Mio. ECU (390 Mio. DM) bereitgestellt hat, wird gegenwrtig umgesetzt. Das angestrebte Mengenziel ist schon jetzt durch Zusage n bertroffen worden.

143. Der Rat erklrte am 6. November 1984 seine Entschlossenheit, da neben der Bekmpfung der akuten Hungersnot in Afrika die langfristigen Bemhungen der Gemeinschaft zur Gewhrleistung der Ernhrungssicherheit in diesen Lndern aktiv fortgesetzt werden mssen. Die Untersttzung von Ernhrungsstrategien in mehreren Entwicklungslndern Afrikas soll fortgesetzt und innerhalb des neuen Lom-Abkommens auf weitere Lnder ausgedehnt werden.

144. Der Rat uerte sich am 6. November 1984 ferner befrwortend zu dem Entwurf der Allgemeinen Leitlinien 1985 fr die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungslnder. Neben einer zustzlichen Hilfe fr Mittelamerika und (wie 1983) einer Technischen Hilfe fr die Volksrepublik China — beide auch von der Bundesregierung nachdrcklich untersttzt —

sehen die Leitlinien die geographische Verteilung der Mittel wie in den Vorjahren vor, nmlich 75 v. H. fr Asien, 20 v. H. fr Lateinamerika und 5 v. H. fr Afrika. Fr Wiederaufbaumanahmen nach Katastrophen knnen 5 bis 6 v. H. der Mittel verwendet werden. Die Manahmen sind fr die am wenigsten begnstigten Lnder und bedrftigsten Bevlkerungsschichten vorgesehen. Dem lndlichen Bereich, insbesondere Vorhaben zur Verbesserung der Ernhrungslage, wird Vorrang eingerumt. Auerdem wird die internationale Agrarforschung weiter untersttzt.

145. Am 19. Februar 1985 verabschiedete der Rat die Nahrungsmittelhilfe-Durchfhrungsverordnung. Dies bedeutet eine erhebliche Verbesserung gegenber den Jahren 1983 (Verabschiedung der Verordnung am 11. Juli) und 1984 (Verabschiedung am 7. Mai). Durch diese frhe Verabschiedung der Durchfhrungsverordnung ist die Voraussetzung fr die zgige Abwicklung des Nahrungsmittelhilfe-Programms 1985 geschaffen worden.

Diese Tatsache verdient besondere Beachtung, da durch das Fehlen eines EG-Haushalts fr 1985 auch der fr die EG-Nahrungsmittelhilfe zur Verfgung stehende finanzielle Rahmen noch nicht feststeht. Angesichts der Hungersituation in Afrika, die auch 1985 weiter anhlt und sich in einigen Teilen noch verschrft, bestand jedoch Einvernehmen darber, da die Kontinuitt der Nahrungsmittelhilfe-Lieferungen der EG unbedingt gesichert werden mu und rechtzeitige und bedarfsgerechte Lieferungen an die betroffenen Entwicklungslnder sicherzustellen sind.

Gem der Nahrungsmittelhilfe-Durchfhrungsverordnung knnen von der EG bis zu

1 159 300 t Getreide,
108 600 t Milchpulver,
28 700 t Butterl,
11 000 t Zucker,
9 100 t Pflanzenl

und sonstige Erzeugnisse im Gegenwert von 211 700 t Getreide verteilt werden.

Diese Mengen knnen allerdings zu einem spteren Zeitpunkt insbesondere anhand objektiver Elemente hinsichtlich des Bedarfs der potentiell Begnstigten und aufgrund eines Vorschlags der Kommission geprft werden.

Mit der vorgesehenen Getreidelieferung ist die Gemeinschaft wiederum erheblich ber ihre jhrliche Mindestverpflichtung in Hhe von 927 663 t Getreide hinausgegangen, die in der Internationalen Nahrungsmittelhilfe-bereinkunft festgelegt ist.

146. Aufgrund des Auftrags des Rats vom 6. November 1984 wird auf Arbeitsebene die von der Kommission vorgelegte Untersuchung ber den Nhrwert (Kosten-Nutzen-Verhltnis) der verschiedenen von der Gemeinschaft als Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse zur Zeit eingehend geprft. Der Rat wird sich auf einer der kommenden Tagungen mit den Ergebnissen befassen.

VIII. Internationale Übereinkommen**Seerechtsübereinkommen**

147. Die Bundesregierung hat am 27. November 1984 den Beschluß gefaßt, das VN-Seerechtsübereinkommen wegen der Bestimmungen über den Tiefseebergbau nicht zu zeichnen; gleichzeitig hat sie beschlossen, einer Zeichnung durch die Europäische Gemeinschaft nicht zu widersprechen. Die

Bundesregierung sieht darin einen Beitrag für die Entwicklung einer gemeinsamen Seerechtspolitik der Gemeinschaft. Mit dem Ziel einer universell akzeptierbaren Konvention beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland weiterhin aktiv an den Sitzungen der Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof und ist dabei auch um enge Abstimmung mit den EG-Partnern und der Kommission bemüht.

-1-

Beschluß
des Bundesrates

zum

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den
Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum Oktober 1984 bis März 1985)

Der Bundesrat hat von dem Integrationsbericht der Bundes-
regierung Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.